

Wilhelm Achelpöhler

Ur heber

r e c h t

in der Praxis

Ein Leitfaden für Heimatengagierte

Westfälischer Heimatbund

WHB-Handreichungen, 2

Impressum

Herausgeber:

Westfälischer Heimatbund e. V.
Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster

Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Matthias Löb (Vorsitzender),
Birgit Haberhauer-Kuschel (stellvertr. Vorsitzende)
Vereinsregister des Amtsgerichts Münster, Nr. 1540
Steuer-Nr.: 337/5988/0798
Telefon: 0251 203810 - 0 · Fax: 0251 203810 - 29
E-Mail: whb@whb.nrw · Internet: www.whb.nrw
Verfasser: Wilhelm Achelpöhl, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Bearbeitet von: Dr. Silke Eilers, Sarah Pfeil
Redaktion: Dr. Silke Eilers, Frauke Hoffschulte, Sarah Pfeil
Gestaltung: Gaby Bonn, Münster
Druck: Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen

© Münster 2021, Westfälischer Heimatbund e. V. (WHB)



Gefördert von:



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Wilhelm Achelpöhl

Ur heber

r e c h t

in der Praxis

Ein Leitfaden für Heimatengagierte

Westfälischer Heimatbund

INHALTSVERZEICHNIS

06 VORWORT

I. EINLEITUNG

- 09 1. Urheberpersönlichkeitsrechte
- 10 Veröffentlichungsrecht
- 10 Anerkennung der Urheberschaft
- 11 Entstellung des Werkes
- 12 2. Verwertungsrechte des Urhebers
- 13 Vervielfältigungsrecht
- 13 Verbreitungsrecht
- 13 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

II. SPRACHWERKE

- 15 1. Was ist ein Sprachwerk?
- 16 2. Wie sind Sprachwerke geschützt?
- 17 Schutzdauer eines Sprachwerkes
- 17 Ausnahmen: Übergangsregelungen
- 18 Miturheber
- 18 Ausnahmen: anonyme Werke
- 18 Nachgelassene Werke
- 19 Wovor sind Sprachwerke geschützt?
- 20 3. Sprachwerke und Einschränkungen des Urheberrechts
- 20 Zitate
- 21 Pressespiegel
- 22 Archive und Museen
- 23 Exkurs: Zugang zu Archiven und Schutzfristen
- 23 Amtliche Werke
- 24 Exkurs: Kartenmaterial
- 24 Verwaiste Werke
- 27 4. Nutzungsrechte an Sprachwerken
- 28 5. Häufige Fragen zu Sprachwerken

III. FOTOGRAFIEN

- 31 1. Urheberrechtlicher Schutz des Fotografen
- 31 2. Urheberrecht und Eigentum
- 31 Auf den Urheber kommt es an!
- 32 Eigentümer von Fotografien und Vervielfältigung
- 32 Fotografieren nur mit Erlaubnis
- 33 Fotografie und die Rechte abgebildeter Personen sowie die Rechte von Eigentümern und Urhebern bezüglich fotografierten Gegenstände
- 33 Der Schutz der fotografierten Personen
- 38 Datenschutz
- 38 Kunsturhebergesetz
- 38 Datenschutzgrundverordnung
- 41 3. Schutz der Fotografien
- 42 4. Schutzdauer
- 42 Unterscheidung von Lichtbildwerken und Lichtbildern
- 44 Schutzdauer von Lichtbildwerken
- 44 Schutzdauer von Lichtbildern
- 45 Schutzfristen durch fotomechanische Vervielfältigung
- 46 Computerbilder
- 46 Teile des Lichtbildes
- 47 Fristberechnung
- 47 Was genau ist geschützt?
- 47 Persönlichkeitsrechte
- 48 Entstellungsschutz
- 48 Motivschutz
- 48 Schutz kleiner Teile
- 49 Bildzitate
- 50 5. Nutzungsrechte an Fotografien
- 51 Nachgelassene Werke
- 51 6. Häufige Fragen zu Fotografien

Inhalt

IV. MUSIKWERKE

- 57 1. Was sind Musikwerke?
- 58 2. Wie sind Musikwerke geschützt?
- 58 Welche Handlungen genau sind geschützt?
- 61 Ausnahmen des Schutzes
- 62 3. Nutzungsrechte an Musikwerken
- 62 Exkurs: Rechte des Tonträgerherstellers
- 63 4. Häufige Fragen zu Musikwerken

V. AUSSTELLUNGEN

- 65 1. Was ist Ausstellungsrecht?
- 66 2. Was darf ausgestellt werden?
- 66 Bereits veröffentlichte Werke
- 66 Gemeinfreie Werke
- 67 Vervielfältigungsstücke
- 67 Besonderheit: Briefe oder Tagebücher
- 67 5. Wie darf ich eine Ausstellung bewerben?
- 69 6. Was darf ich in einer Ausstellung?
- 70 7. Häufige Fragen zum Ausstellungsrecht

VI. FILM & FILMPROJEKTE

- 73 1. Was sind Filmwerke und Laufbilder?
- 74 2. Gegenstand des Filmwerkes
- 76 3. Nutzung von Filmwerken
- 76 Vervielfältigung
- 77 Verbreitung
- 78 Öffentliche Vorführung
- 79 Öffentliche Zugänglichmachung
- 79 4. Häufige Fragen zu Filmwerken

VII. DIGITALE VERÖFFENTLICHUNGEN

- 84 1. Urheberrecht im Internet
- 85 2. Nutzung digitaler Angebote für die Vereinsarbeit

VIII. VERSTÖßE GEGEN DAS URHEBER-RECHTSGESETZ UND DEREN FOLGEN – EIN ÜBERBLICK

- 90 1. Unterlassungsbegehren
- 91 2. Störerhaftung

IX. ANLAGEN

- 95 1. Beispiele für die Nutzung der Checkliste zum Urheberrecht
- 97 Checkliste zum Urheberrecht
- 98 2. Mustervertrag Übertragung von Nutzungsrechten
- 101 3. Aushang DSGVO für Veranstaltungen
- 102 Informationsblatt zur Erstellung von Fotoaufnahmen
- 104 4. Mustervertrag Einwilligungserklärung
- 108 5. Bezeichnungen und Abkürzungen von Lizenzen
- 108 6. Weiterführende Links zur schnellen Übersicht
- 109 7. Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

Bürgerschaftliches Engagement – ob in einer Organisation oder auf individueller Basis – ist als Teil einer lebendigen Demokratie unersetzlich. Damit Engagement gelingen kann, braucht es geeignete Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch, dass der freiwillige solidarische Einsatz für lebenswerte Dörfer, Städte und Regionen rechtssicher ist. Immer komplexere rechtliche Regelungen sowie bürokratische Aufwände werden von den Akteurinnen und Akteuren als Belastung empfunden.

Hier bedarf es geeigneter Unterstützung, um Ehrenamt nicht zum unkalkulierbaren Risiko werden zu lassen. Als Dachorganisation für rund 570 Heimat- und Bürgervereine sowie 700 ehrenamtliche Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger setzt der Westfälische Heimatbund e. V. (WHB) sich für Strukturverbesserungen, Bürokratieabbau und eine Stärkung bürgerschaftlichen Engagements ein.

In diesem Sinne soll die vorliegende Broschüre Ihnen, den Heimatengagierten, auf dem Feld des Urheberrechtes eine Hilfestellung geben bei Ihren vielfältigen Aktivitäten. Sobald es beispielsweise um die Planung von Veröffentlichungen in Vereinszeitschriften, Ortschroniken, die Organisation einer Ausstellung, die Würdigung von Werken besonders aktiver Personen aus dem Ehrenamt oder die Zugänglichmachung von Schrift-, Foto- oder Film- und Tonmaterial über eine vereinseigene Webseite sowie soziale Medien geht, stehen Ehrenamtliche vor großen Herausforderungen. Denn es stellen sich komplexe Fragen in Bezug auf Urheber- und Verwertungsrechte, ebenso sind

Persönlichkeitsrechte, Datenschutzvorgaben und Regelungen für Archivgut zu beachten.

Vielleicht kommen Ihnen die Beispiele bekannt vor: Ein Nachlass enthält zahlreiche Fotografien. Die Erbin schenkt diese dem örtlichen Heimatverein. Dürfen die Fotos veröffentlicht werden? Im Archiv des Heimatvereins befindet sich ein Dokumentarfilm über das dörfliche Leben kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Der Urheber ist unbekannt. Darf der Film öffentlich vorgeführt werden? Der Heimatverein führt eine Stadtführung durch. An dieser nehmen Vereinsmitglieder und andere Interessierte teil. Der Öffentlichkeitsbeauftragte fertigt Bilder an und stellt diese auf die Vereinswebseite. Ist das erlaubt?

Dies ist nur ein Bruchteil an Fragen, mit welchen ehrenamtlich engagierte Heimatektive Westfalens in der Praxis konfrontiert sind. Viele sind verunsichert, ob sie auch wirklich alles bedacht haben. Berichte über Abmahnungen und Gerichtsverfahren schrecken ab. Mitunter wird bereits aus Angst vor negativen Folgen auf manche Aktivität verzichtet.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen gezielten, praxisnahen Überblick über die Thematik geben. Die Publikation nimmt deshalb auch konkret auf Tätigkeiten aus der örtlichen Heimatearbeit Bezug. Unabhängig davon, ob Sie bereits schon mit der Thematik vertraut sind oder sich erst neu in diese einarbeiten, gibt Ihnen unsere Veröffentlichung eine Hilfestellung zur Aufschlüsselung dieses Rechtsgebietes. Mithilfe von exemplarischen Fallbeispielen

Vorwort

und Musterverträgen, einer Checkliste und Fragen, die engagierte WHB-Mitglieder uns häufig stellen und welche hier beantwortet werden, können Sie die Broschüre als Nachschlagewerk nutzen.

Unser Anliegen ist es, Sie in Ihren Vorhaben zu bestärken und die Angst vor urheberrechtlichen Fragestellungen zu mindern. Übrigens verfolgt das Urheberrecht ebenfalls den Zweck, die von Ihnen erstellten Werke zu schützen. Es lohnt sich daher, sich auch aus dieser Perspektive mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Herzlich bedanken möchten wir uns bei Herrn Wilhelm Achelpöhler aus Münster, der sich als versierter Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht den aktuellen Fragestellungen und praxisrelevanten Anforderungen von Heimatengagierten in dieser umfassenden Handreichung gewidmet hat. Unser Dank gilt auch den vielen ehrenamtlichen WHB-Mitgliedern, die durch ihr aktives Herantreten an den Westfälischen Heimatbund diese Veröffentlichung erst ermöglicht haben.



Matthias Löb
WHB-Vorsitzender



Dr. Silke Eilers
WHB-Geschäftsführerin

I. Ein lei t u n g

Mit dieser Publikation erfahren Sie, was es mit dem Urheberrecht auf sich hat und wie Sie in der Vereinsarbeit damit umgehen.

Was genau sind eigentlich Urheberrechte? Wenn Sie sich diese Frage schon einmal gestellt haben, dann ist diese Broschüre genau das Richtige für Sie. Mit dieser Publikation erfahren Sie, welche Rechte von Urheberinnen und Urhebern Sie beachten müssen. Sie erfahren, welche urheberrechtlich geschützten Werke es gibt und was es mit den Urheberrechten auf sich hat. Dabei orientiert sich die Broschüre an den typischen Fragen, die sich in der Arbeit von Heimatvereinen stellen. Anhand von Beispielen wird besprochen, welche Dauer der Schutz von den verschiedenen Werken hat und welche Ausnahmen es gibt. Außerdem geben wir Ihnen Tipps für den Umgang.

Wenn Sie eine konkrete Frage haben, so werden Sie sicherlich bei den „Häufigen Fragen“ am Ende eines jeden Unterabschnittes fündig. Außerdem sei schon hier auf die Musterverträge im Anhang verwiesen.

Zentrale Vorfrage, die grundsätzlich für alle Werkarten gilt, ist die Frage nach den Rechten des Urhebers. Denn bevor geklärt wird, ob ein Werk geschützt ist, sollte zunächst geprüft werden, ob die beabsichtigte Handlung überhaupt dazu geeignet ist, die Rechte des Urhebers zu verletzen.

Wer ist der Urheber? Zunächst einmal heißt es in § 7 UrhG ganz simpel: Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Schöpfung hat an dieser Stelle jedoch nichts mit Religion zu tun, sondern meint eher das Erschaffen eines speziellen Werkes, also etwa eines Bildes, eines Buches oder einer Fotografie. Urheber sind daher etwa Malerinnen und Maler, Fotografinnen und Fotografen, Bildhauerinnen und Bildhauer oder Schriftstellerinnen und Schriftsteller.

Mit der Schöpfung verbunden sind einige Rechte des Urhebers. In § 11 UrhG wird festgelegt, dass das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes schützt. Das Urheberrecht dient allerdings auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung des Urhebers für die Nutzung des Werkes. Das Urheberrecht dient daher dem Schutz der persönlichen und der materiellen Interessen des Urhebers am Werk. Es lässt sich aufteilen in Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte des Urhebers.

1.

Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die Verbindung zwischen dem Werk und der schöpferischen Persönlichkeit des Urhebers. Gesetzlich normiert sind drei Rechte des Urhebers. Dem Urheber obliegt die Befugnis, über die Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden (§ 12 UrhG). Er kann die Anerkennung seiner Urheberschaft verlangen (§ 13 UrhG) und möglichen Entstellungen seines Werkes entgegenreten (§ 14 UrhG).

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind jeweils unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Beispiel:

Im Archiv eines Heimatvereins befindet sich das Manuskript eines bislang unveröffentlichten Gedichts eines Heimatdichters, das ein Mitglied des Heimatvereins auf einem Flohmarkt erworben und dem Heimatverein gespendet hat.

Eine Germanistikstudentin schreibt eine Masterarbeit über diesen Dichter und findet im Archiv das Manuskript. Sie fragt den Heimatverein nach einer Erlaubnis, das Gedicht zu veröffentlichen. Der Heimatverein kann diese Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht erteilen. Der Heimatverein ist zwar Eigentümer des Manuskripts. Nur weil der Heimatverein Eigentümer des Manuskripts ist, steht ihm nicht das Recht zu, über eine Veröffentlichung des Manuskripts zu entscheiden. Dieses Recht steht allein dem Urheber beziehungsweise seinen Erben zu. Deshalb kann der

Heimatverein die Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht erteilen, obwohl er Eigentümer des Manuskripts ist. Anders wäre es, wenn der Heimatverein Erbe des Dichters wäre.

Veröffentlichungsrecht

Nach § 12 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Dies gilt jedoch nur für die Erstveröffentlichung, also die erste Zugänglichmachung des Werkes für die Öffentlichkeit mit Zustimmung des Berechtigten. Eine Erstveröffentlichung liegt nur vor, wenn das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Was bedeutet nun „Öffentlichkeit“? Der Urheber muss sein Werk nicht vor jedermann geheim halten. Keine Erstveröffentlichung liegt daher vor, wenn etwa ein Film teilweise vor geladenem Publikum vorgeführt wird oder ein Gutachten unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem gerichtlichen Verfahren wiedergegeben wird.

Keine Veröffentlichung liegt auch in der Übergabe eines Manuskripts an ein Stadtarchiv vor, das nur bei Nachweis eines besonderen Interesses eingesehen werden kann. Anders wäre es, wenn es einer der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek übergeben würde.

Beim Recht der Veröffentlichung geht es um das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Werk überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ist das Werk einmal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, kann der Urheber sich auf dieses Recht nicht mehr berufen. Aufgrund dieser Bedeutung einer Veröffentlichung wird der Begriff der Öffentlichkeit eng ausgelegt. Nur weil eine Bildhauerin ihre Skulptur Freunden gezeigt hat, soll sie nicht ihr Recht verlieren, selbst darüber zu entscheiden, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Nur weil ein Heimatforscher für die Gemeinde ein Gutachten über ein historisches Bauwerk für die Gemeinde verfasst hat, muss er es nicht hinnehmen, dass die Gemeinde das Gutachten veröffentlicht.

10

Beispiel:

Der Urheber einer Gesamtdokumentation über die jüdischen Friedhöfe einer Stadt übergab die Dokumentation dem Stadtarchiv. Gibt die Stadt nunmehr ein Buch über die jüdische Gemeinde der Stadt heraus und zitiert mehrfach aus der Dokumentation, so verstößt dies gegen das Veröffentlichungsrecht des Urhebers. Denn Zitate sind nur aus veröffentlichten Werken zulässig. Zitate aus unveröffentlichten Werken verstoßen gegen das Recht des Urhebers, über die Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden und damit gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers.¹

Beispiel:

In unserem vorherigen Beispiel will die Germanistikstudentin in ihrer Masterarbeit wenigstens den Inhalt der noch unveröffentlichten Gedichte wiedergeben. Auch hier ist das Veröffentlichungsrecht betroffen. Denn es ist dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich zu beschreiben, solange der wesentliche Inhalt des Werkes noch nicht mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Anerkennung der Urheberschaft

Nach § 13 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann auch darüber bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Die Anerkennung der Urheberschaft gehört zum Kern des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Auf die Anerkennung selbst kann auch nicht vollständig oder

¹ OLG Zweibrücken, Urteil vom 21. Februar 1997 - 2 U 30/96.

Urheber

teilweise verzichtet werden. Möglich sind jedoch vertragliche Regelungen, die wegen der Branchenüblichkeit oder wegen Sachzwängen die Urheberbezeichnung entfallen lassen. Dies ist etwa im Bereich der Werbung häufig der Fall, wenn die Urheberin oder der Urheber auf die Namensnennung auf den Werbeplakaten verzichtet. Das Recht auf die Bezeichnung des Urhebers bezieht sich sowohl auf das Original als auch auf Vervielfältigungsstücke. Der Urheber kann frei wählen, ob er unter seinem bürgerlichen Namen, einem Pseudonym oder einem Künstlerzeichen oder ohne jede Namensangabe mit seinem Werk in die Öffentlichkeit treten möchte. Haben mehrere Urheber gemeinsam ein Werk erschaffen, so haben sie jeweils Anspruch auf Namensnennung. Dies gilt etwa für den Drehbuchautoren oder Mitautoren eines Schriftwerks.

Beispiel: Ein Architekt plante im Auftrag einer Stadt eine Stadtbücherei in der Altstadt. Nach Fertigstellung der Stadtbücherei begehrte er, dass an einer der Außenwände im Eingangsbereich an zugänglicher und sichtbarer Stelle eine Urheberbezeichnung auf einer Sandsteinplatte (35 cm x 70 cm) mit der Gravur seines Namens angebracht wird. Die Stadtbücherei ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk, ein Werk der Baukunst. Der Architekt ist ihr Urheber, denn er hat es geplant. Der BGH hat entschieden, dass das Recht auf Anbringung einer Urheberbezeichnung grundsätzlich jedem Urheber zustehe. Allerdings müsse die Nennung des Urhebers in branchenüblicher Weise erfolgen. Die geforderte Größe der Urheberbezeichnung sei jedoch nicht branchenüblich. Eine kleine Tafel mit seinem Namen kann der Architekt aber beanspruchen.²

Beispiel: Ein Heimatverein bringt ein Liederbuch heraus. Eines der Lieder wurde von einem Mitglied komponiert. Das Mitglied war zwar mit dem Abdruck einverstanden, nicht aber damit, dass sein Name als Komponist und Textdichter nicht genannt wird. Das Lied ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Deshalb hat der Komponist auch das Recht, beim Abdruck des Liedes als Komponist genannt zu werden.

Entstellung des Werkes

Nach § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, wenn diese seine berechtigten Interessen, geistiger oder persönlicher Art, am Werk gefährdet. Die Norm bietet einen umfassenden Schutz des geistigen und persönlichen Bandes zwischen dem Urheber und seinem Werk. Die Norm schützt daher die Integrität des Werkes und hat auch in einer Reihe weiterer Vorschriften Niederschlag gefunden. So bestimmt § 39 UrhG, dass der Inhaber eines Nutzungsrechtes das Werk, dessen Titel oder eine Urheberbezeichnung nicht ändern darf, wenn der Urheber nicht einwilligt. Eine Beeinträchtigung liegt schon dann vor, wenn vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes abgewichen wird. Auch eine angebliche Verbesserung des Werkes durch einen Dritten kann daher eine Beeinträchtigung darstellen.

Eine Beeinträchtigung liegt regelmäßig nicht vor, wenn ein Werkexemplar, etwa eines der bildenden Künste, lediglich restauriert wird. Eine Beeinträchtigung ist aber nur dann nicht gegeben, wenn der ursprüngliche Zustand handwerklich einwandfrei wiederhergestellt wird.

Eine Entstellung ist ein besonders schwerer Fall der Beeinträchtigung, die das Werk in gravierender Weise verzerrt oder verfälscht. Für die Entstellung ist kein Eingriff in die Substanz des Werkes erforderlich. Es genügt vielmehr, dass die Umgebung des Werkes so verändert wird, dass das zuvor bestehende Zusammenspiel zwischen Werk und Umfeld erheblich

² BGH, Urteil vom 16. Juni 1994 - I ZR 3/92.

gestört wird.³ Eine Entstellung kann zum Beispiel darin liegen, dass ein Artikel eine ganz andere, reißerische Stoßrichtung bekommt⁴ und deshalb von einer Erlaubnis der Autorin oder des Autors, den Text zu bearbeiten, nicht erfasst ist.

Beispiel: Ein traditionelles Theaterstück wird „modernisiert“. Seine künstlerische Aussage, die auf kurzweilige Art die Arbeitsverhältnisse auf einem landwirtschaftlichen Betrieb am Ende des 19. Jahrhunderts darstellte, wird zu einem Krimi „umgedichtet“. Darin liegt eine gewichtige Änderung der künstlerischen Aussage. Wenn das Werk, das mit dem Theaterstück aufgeführt wird, urheberrechtlich geschützt ist, dann ist eine solche Änderung der künstlerischen Aussage unzulässig.

Liegt eine Beeinträchtigung oder eine Entstellung vor, so ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite steht das Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers; auf der anderen Seite stehen die Verwertungsinteressen der Inhaber von Nutzungsrechten oder anderer Dritter.

Besonderheiten für die Interessenabwägung bestehen etwa im Bereich der Parodie. So ist es für eine Parodie wesentlich, dass eine gezielte Übernahme und Verfremdung von wesentlichen Merkmalen des Parodiewerkes stattfindet. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Meinungs- und Äußerungsfreiheit der Parodistin/des Parodisten häufig höher zu bewerten sein wird, als in anderen Fällen einer Beeinträchtigung. Auch der Eigentümer eines urheberrechtlichen Werkes wird berechtigterweise daran interessiert sein, mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren.

Beispiel: Gerade bei Bauwerken wird das wirtschaftliche Interesse des Eigentümers hoch zu bewerten sein. Die Stadt plant die bisherige Stadtbücherei durch einen Neubau zu ersetzen. Der Erbe der Architektin möchte den Abriss des Werkes verhindern. Hier geht regelmäßig das Interesse des Eigentümers vor. Auch sonstige ordnungsrechtliche und baurechtliche Vorschriften sind in die jeweilige Interessenabwägung einzustellen.

Die Vernichtung eines Werkes ist ein Sonderfall der Beeinträchtigung. Auch hier sind die jeweiligen Interessen gegeneinander abzuwägen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob ein Original oder eine Vervielfältigung des Werkes vorliegt und ob der Urheber bekannt oder unbekannt ist. Eine wichtige Frage ist immer auch, ob das Werk an den Urheber zurückgegeben werden kann.

2.

Verwertungsrechte des Urhebers

Die Verwertungsrechte des Urhebers dienen der Sicherung des Vorteils, den die Verwertung des urheberrechtlichen Werkes bringen kann. Es ist ein allgemeiner Gedanke des Urheberrechts, dass der Urheber möglichst angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes zu beteiligen ist. Es entspricht dem Grundgedanken des Urheberrechts, dass der Urheber sein Werk in der Regel nicht selbst verwertet, sondern von den Verwertungsrechten in der Weise Gebrauch macht, dass er entsprechende Nutzungsrechte an dem Werk gegen Entgelt, durchaus aber auch unentgeltlich, an Dritte vergibt. Dem Urheber stehen daher insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) zu. Des Weiteren hat der

³ OLG Hamm, Urteil vom 12. April 2011 – I-4 U 197/10.

⁴ LG Hamburg, Urteil vom 22. Oktober 2010 – 308 O 78/10.

Urheber nach § 15 Abs. 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk öffentlich wiederzugeben. Problematisch erweisen sich diese Verwertungsrechte dort, wo weder auf Seiten des Urhebers noch auf Seiten des Nutzers eine wirtschaftliche Verwertung seines Werkes beabsichtigt ist.

Vervielfältigungsrecht

§ 16 UrhG gewährt dem Urheber das Recht, über die Vervielfältigung seines Werkes selbst zu entscheiden und dadurch seine finanziellen Interessen wahrzunehmen. Eine Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen zugänglich zu machen. Es muss also eine körperliche Fixierung erfolgen, etwa in Form von Büchern, Schallplatten, Fotografien, Abgüssen oder Ähnlichem. Das Vervielfältigungsrecht gilt für alle Arten von Vervielfältigungen. Eine Vervielfältigung liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein aufgeführtes Theaterstück mit einer Videokamera aufgezeichnet wird. Auch die Aufnahme eines Gesangstückes mittels Tonband oder Aufnahmegerät stellt eine Vervielfältigung dar. Auch wenn eine Fotografie auf eine Internetplattform hochgeladen wird, liegt eine Vervielfältigung vor, unabhängig davon, welchen Inhalt die Fotografie abbildet. Die Dauer der Vervielfältigung ist unerheblich. Auch eine vorübergehende Vervielfältigung ist eine Vervielfältigung. Dies führt insbesondere im digitalen Bereich zu einer Fülle von Problemen. Insbesondere bei Speichervorgängen oder Übermittlungsvorgängen über das Internet finden oft vorübergehende Vervielfältigungen statt (hierzu im Bereich der Fotografie und der Musikwerke mehr).

Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Das Verbreitungsrecht soll die Nutzungen erfassen, die in der Weitergabe der Originale oder von Kopien liegen. Es betrifft nur körperliche Werke, die weitergegeben werden. Würde etwa ein Videofilm durch eine Liveübertragung im Fernsehen verbreitet, so läge eine Verwertung in unkörperlicher Form vor, die vom Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG erfasst wäre. Klassisches Beispiel für das Verbreitungsrecht ist das Sprachwerk in der Form eines Buches. Der Verkauf in Buchhandlungen ist die klassische Verbreitungshandlung. Würde das Buch als E-Book nur digital zur Verfügung gestellt, so läge kein Fall der Verbreitung, sondern ein Fall der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG vor.⁵

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung trägt in § 19a UrhG den technischen Besonderheiten des Internets Rechnung. Im Kern geht es darum, den Begriff der Öffentlichkeit so zu erweitern, dass auch eine sukzessive Öffentlichkeit erfasst wird. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass im Internet häufig kein zeitgleicher Abruf eines Werkes erfolgt, sondern die Verwertung des Werkes nach und nach geschieht. Bestes Beispiel ist hier die Videoplattform YouTube, bei der die teils immensen Zuschauerzahlen erst nach und nach entstehen. Auch hier soll der Urheber an den finanziellen Erfolgen der Nutzung seines Werkes teilhaben. Gerade im Bereich des Internets lassen sich Urheber häufig von sogenannten Verwertungsgesellschaften vertreten. Bekannte Beispiele sind die GEMA, VG-Wort und VG-Bild-Kunst.

⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2019 – C-263/18.

Recht

II.

Sprache werke

Der Begriff Sprachwerk umfasst Werke, bei denen Gedanken oder Ideen mit Mitteln der Sprache ausgedrückt werden.

Was Pipi Langstrumpf und ein Computerprogramm gemeinsam haben? Beide stellen ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk dar. Das Urhebergesetz bestimmt in § 2, dass Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme urheberrechtlich geschützte Werke sind. Der Begriff Sprachwerk umfasst Werke, bei denen Gedanken oder Ideen mit Mitteln der Sprache ausgedrückt werden. Das Sprachwerk selbst muss der Informationsvermittlung, also der Mitteilung eines verbalen, gedanklichen oder gefühlsmäßigen Inhalts dienen. Wahrgenommen werden kann ein Sprachwerk visuell, akustisch oder im Fall der Brailleschrift auch durch den Tastsinn. Daher sind etwa auch Hörbücher oder Tonaufnahmen Sprachwerke. Aber auch Mitteilungen in Fremd-, Kunst- oder Bildsprachen können Sprachwerke sein.

Allerdings ist nicht jeder einzelne Satz bereits ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Geschützt ist ein Werk nur dann, wenn entweder die Form der Darstellung oder der Inhalt eine persönliche geistige Schöpfung beinhaltet. Eine persönliche geistige Schöpfung liegt nach dem Willen des Gesetzgebers dann vor, wenn ein Sprachwerk durch den Inhalt – eine Erzählung – oder durch seine Form – etwa ein fiktives Tagebuch – oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellt. Ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, hängt allein vom Werk selbst ab. Es geht nämlich nicht um die Frage, wem die Schöpfung zuzuschreiben ist. Banale Sätze sind also nicht deshalb geschützt, weil sie von einem berühmten Schriftsteller geschrieben wurden. Es kommt darauf an, ob die Schöpfung eine persönliche Handschrift trägt. Die Urheberin oder der Urheber muss etwas geschaffen haben, das mehr Eigenes enthält als eine Leistung, wie sie allgemein von jedem anderen mit vergleichbarer Ausbildung und Begabung erbracht werden kann. Juristen sprechen hier von „Schöpfungshöhe“. Bei Sprachwerken ist das regelmäßig die Art und Weise, in der etwa ein Thema dargestellt wird, oder der sprachliche Ausdruck selbst.

Beispielsweise ist die Handlung eines Romans, die sich die Autorin beziehungsweise der Autor ausgedacht hat, schutzfähig. Gleiches gilt auch für ausgedachte literarische Figuren mit besonderen Merkmalen. Beispielhaft sei hier etwa Pipi Langstrumpf erwähnt. Würde ein Verein ein Theaterstück mit der Geschichte und der Figur der Pipi Langstrumpf aufführen, so kann dies die Schutzrechte der Autorin Astrid Lindgren beziehungsweise ihrer Erben beeinträchtigen. Nicht schutzfähig ist, was der Autor der Realität entnommen hat.

Beispiel:

Ein Heimatverein veröffentlicht eine Chronik der Gemeinde. In jahrelanger Arbeit sind zahlreiche historische Momente zusammengetragen worden, die sich in der Gemeinde ereignet haben. Eine Historikerin findet diese Chronik hochinteressant und verarbeitet alle Informationen der Chronik in einer Geschichte des Dorfes, ohne nennenswerte eigene Informationen hinzuzufügen. Die Geschichte der Gemeinde entspricht historischen Tatsachen. Diese Fakten sind also keine urheberrechtlich geschützte Schöpfung. Deshalb kann sich die Historikerin dieser Informationen bedienen. Geschützt ist nur die Art und Weise der Darstellung der Geschichte durch den Heimatverein. Deshalb darf die Historikerin die Chronik nicht einfach abschreiben.

Auch Computerprogramme können Sprachwerke darstellen. Hier wird mittels einer Programmiersprache etwas Neues geschaffen, was oftmals die Schöpfungshöhe erreichen dürfte.

Beispiele für Sprachwerke sind:

- wissenschaftliche oder technische Werke, wenn eine individuelle Gedankenführung, Auswahl oder Anordnung der Inhalte stattgefunden hat,
- Briefe und Schriftsätze, wenn sie Fantasie und Gestaltungskraft aufweisen,
- Radio- und Fernsehprogramme, wenn sie eine persönliche Handschrift tragen und sich von anderen Programmen durch Besonderheiten abgrenzen lassen,
- Podcasts und Theaterprogramme können auch Sprachwerke sein, wenn sie etwas Neues und Individuelles darstellen.
- Interviews oder Werbeaussagen: Hier kommt es auf die Individualität und sprachliche Qualität des Sprachwerkes an.
- Zeitungen und Zeitschriften, genauer die jeweiligen Beiträge, sofern sie die nötige Individualität aufweisen,
- Literarische Werke sind in der Regel, wegen der vollen Schaffungsfreiheit des Autors, urheberrechtlich geschützt.
- Lexika und Wörterbücher sind wegen ihrer individuellen Auswahl geschützt. Nicht geschützt ist die Information selbst.
- Webseiten und Computerprogramme, wenn sie eigenschöpferischen Gehalt aufweisen und über bloße Üblichkeit hinausgehen.

Keine Sprachwerke sind:

- Formulare, Tabellen und Vordrucke sind nur selten und ausnahmsweise geschützt. In der Regel wird keine individuelle Darstellung erreicht werden.
- Telefonbücher, Adressbücher, Branchenverzeichnisse und auch digitalisierte Versionen enthalten freie Informationen und sind daher, sofern die Darstellung nicht ausnahmsweise besonders ist, nicht schutzwürdig.
- Einfache Briefe und Tagebücher sind keine Sprachwerke, sofern diese nicht außergewöhnlich sind. Hier kann allerdings das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Schutz bewirken.

2. Wie sind Sprachwerke geschützt?

Wir wissen jetzt also, was ein Sprachwerk ist. Wir wissen auch, dass der Urheber das Recht auf Vervielfältigung des Sprachwerks hat. Aber dieses Recht besteht nicht unbegrenzt. Gerade ältere Sprachwerke sind nicht mehr geschützt. Wenn man weiß, wer der Urheber ist, dann kommt es nur noch darauf an, herauszufinden, wann er gestorben ist. Für anonyme Werke gibt es Sonderregeln.

Sprache

Schutzdauer eines Sprachwerkes

Das Urheberrecht besteht nur zeitlich begrenzt. 70 Jahre nach dem Tod eines Urhebers werden Sprachwerke gemeinfrei (§ 64 UrhG). Dies bedeutet, dass sie von jedem kostenlos genutzt, verarbeitet und verwertet werden können. Begründung für eine zeitliche Befristung ist, dass es sich bei den Werken, an denen auch nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist noch ein Nutzungs- und Verwertungsinteresse besteht, regelmäßig um Meisterwerke der Literatur und Kunst handeln wird, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Weitergabe im allgemeinen Interesse nach Ablauf der Schutzfrist jedermann freistehen muss.

Die Schutzdauer endet grundsätzlich mit Ablauf des 70. Jahres nach dem Tod des Urhebers. Wie lange ein Werk geschützt ist, hängt daher in erster Linie davon ab, wie lange sein Urheber lebt. Verfasst zum Beispiel eine Autorin ein Werk im Alter von 20 Jahren und stirbt mit 90, so ist ihr Werk 140 Jahre geschützt. Verfasst sie das Werk hingegen erst mit 90 und stirbt kurz darauf, so ist das Werk nur 70 Jahre geschützt.

Inhaber des Urheberrechts sind nach dem Tod des Urhebers dessen Nachkommen, also die Erben. Stirbt ein kinderloser Urheber, so können dies die Eltern oder Geschwister sein. Unter gewissen Umständen kann auch der Staat erben. In Deutschland fällt dies der Finanzverwaltung zu. Ein Beispiel ist das von Adolf Hitler verfasste Buch „Mein Kampf“. Hier lagen die Urheberrechte nach dem Tod Hitlers im Jahr 1945 beim bayerischen Staat, der auf der Grundlage des Urheberrechts eine Verbreitung und Vervielfältigung verbot. 70 Jahre nach Adolf Hitlers Tod, 2016, kam daher die Diskussion auf, wie das nunmehr gemeinfreie Werk in seiner Verbreitung eingeschränkt werden könne.

Ausnahmen: Übergangsregelungen

Jedoch gibt es einige Ausnahmen, die die regelmäßige Schutzdauer von 70 Jahren nach Tod des Urhebers durchbrechen.

Die 70-jährige Schutzfrist wurde mit der Urheberrechtsnovelle 1965 eingeführt. Entscheidendes Datum ist hier der 17. September 1965. War ein Werk an diesem Tag nach der vorher geltenden 50-jährigen Schutzdauer nach dem Tod des Urhebers geschützt, so hat sich die Schutzdauer auf insgesamt 70 Jahre, also 20 Jahre mehr, verlängert. War ein Werk zu diesem Zeitpunkt nicht geschützt, griff die Übergangsregelung nicht.

Beispiel: Nehmen wir an, ein Sprachwerk wurde 1900 geschaffen. Der Autor stirbt 1916. Die Schutzfrist endet dann mit Ablauf des Jahres 1986, da hier die 70-jährige Schutzfrist anzuwenden ist, da das Werk am 17. September 1965 noch geschützt war. Wäre der Autor 1914 gestorben, so wären die damals geltenden 50 Jahre Schutz nach Tod des Urhebers mit dem Jahr 1964 abgelaufen, und der Schutz wäre nicht verlängert worden. Die Oper „Salome“, die Richard Strauss 1906 veröffentlichte, war, da Richard Strauss im Jahre 1949 gestorben ist, bis Ende 2019 geschützt. Für frühe Werke von spät verstorbenen Urhebern haben diese Übergangsregelungen daher noch eine Bedeutung.

Merkt man sich als Faustformel die 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, so ist man immer auf der sicheren Seite.

Miturheber

Steht ein Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, dann berechnen sich die 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers. Miturheberschaft setzt voraus, dass jeder der Urheber einen eigenen schöpferischen Beitrag zum gemeinsamen Werk beigetragen hat. Reine Gehilfenleistungen reichen hier nicht aus. Verstirbt also zum Beispiel eine der Urheberinnen eines gemeinsam verfassten Buches im Jahr 1950, die weitere Urheberin aber erst im Jahr 1980, so wäre das gemeinsam erschaffene Werk noch bis in das Jahr 2050 urheberrechtlich geschützt.

Ausnahmen: anonyme Werke

Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht schon 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes (§ 66 UrhG). Wurde ein Werk nicht veröffentlicht, erlischt es 70 Jahre nach Schaffung des Werkes. Veröffentlichung bedeutet, dass ein Werk mit Zustimmung des Berechtigten, also in der Regel des Urhebers, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Das gestohlene Drehbuch oder ein „gehacktes“ Computerprogramm sind daher nicht veröffentlicht.

Ein anonymes Werk liegt vor, wenn der Urheber sein Werk ohne jegliche Urheberbezeichnung veröffentlicht. Ein Pseudonym stellt einen Decknamen, ein Kürzel oder Ähnliches dar.

Offenbart allerdings der Urheber seine Identität innerhalb der 70 Jahre seit Veröffentlichung oder, wenn keine Veröffentlichung stattgefunden hat, innerhalb von 70 Jahren nach Schaffung des Werkes, so greift wieder die 70-Jahresfrist nach Tod des Urhebers. Die Regelung für anonyme Werke ist nur eine Ausnahmeregelung. Fällt der Grund für die Ausnahme weg, da die Identität bekannt wird, ist keine Ausnahme mehr notwendig.

Anonyme und pseudonyme Urheber können ihr Werk auch in das Register anonymer und pseudonymer Werke eintragen lassen, um ihr Urheberrecht bis 70 Jahre nach ihrem Tod abzusichern. Dieses Register wird in Papierform beim deutschen Patent- und Markenamt geführt.

Wird ein hinter einem Pseudonym stehender Urheber durch Dritte, etwa Medien, „enttarnt“, so fällt auch hier wiederum die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung weg. Es gilt dann die 70-jährige Frist nach Tod des Urhebers.

Nachgelassene Werke

Eine Ausnahme des Schutzes gilt auch für Werke, die bisher nicht erschienen sind, deren Urheberrecht jedoch wegen Ablauf der 70 Jahre nach Tod des Urhebers erloschen ist. Bei einem solchen Werk handelt es sich um ein sogenanntes nachgelassenes Werk (§ 71 UrhG). Wird ein solches erstmals vom Eigentümer des Werkes öffentlich wiedergegeben beziehungsweise erscheint es erstmals öffentlich, so steht dem Veröffentlichenden das Recht zu, das Werk zu verwerten. Verwertung meint hier die Ziehung der Nutzung des Werkes, folglich stehen dem

Veröffentlichenden die oben erwähnten Nutzungsrechte zu. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Leistungsschutzrecht. Voraussetzung ist, dass ein gemeinfreies Werk vorliegt, welches bisher nicht erschienen ist. Das Leistungsschutzrecht erlischt 25 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Beispiel: Der Heimatverein, der den Nachlass eines Heimatdichters geerbt hat, veröffentlicht 70 Jahre nach dem Tod des Dichters einen Band mit bislang nicht veröffentlichten Gedichten. Eine Lokalzeitung will die Gedichte in dem Band in loser Folge veröffentlichen, weil diese ja „gemeinfrei“ und damit nicht mehr geschützt seien. Urheberrechtlichen Schutz kommt diesem Werk nicht mehr zu, da der Urheber seit mehr als 70 Jahren tot ist. Aber der durch die erstmalige Veröffentlichung des Werkes entstehende Aufwand führt zu einem 25 Jahre geltenden Schutzrecht (§ 71 UrhG).

Wovor sind Sprachwerke geschützt?

Das Urheberrecht schützt den Urheber eines Sprachwerkes in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Dem Urheber stehen also die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte an seinem Werk zu. Die Persönlichkeitsrechte umfassen die Beziehungen zum Werk selbst. Also etwa die Frage, ob das Werk veröffentlicht wird, ob der Urheber das Werk unter seinem Namen oder anonym veröffentlicht und die Frage, ob der Urheber gegen mögliche Entstellungen und Bearbeitungen seines Werkes vorgeht.

Die Verwertungsrechte des Urhebers geben diesem das Recht, über die Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Wiedergabe seines Werkes zu entscheiden. Hierin liegt der wirtschaftliche Faktor eines Werkes, der für den Urheber natürlich von großer Bedeutung ist.

Jedoch sind nicht alle Verwertungen eines Werkes eingeschränkt beziehungsweise nur mit Zustimmung des Urhebers möglich.

Der wissenschaftliche Inhalt eines Sprachwerkes ist zum Beispiel nicht geschützt. Wie schon festgestellt sind Tatsachen nicht urheberrechtlich geschützt. Die aufwendig zusammengetragene Stadtchronik kann daher zwar wegen einer besonderen Darstellungsweise und Anordnung ein schutzfähiges Werk sein, die historischen Fakten können jedoch frei verwendet werden.

Ebenso können bei einer Stadtführung erlangte Fakten natürlich weitererzählt werden. Auch kann die Stadtführerin oder der Stadtführer auf Fakten aus gegebenenfalls geschützten Werken zurückgreifen. Urheberrechtlich ist dies kein Problem. Problematisch wird es, wenn sich eine Stadtführerin oder ein Stadtführer die Leistung eines anderen zunutze macht, um etwa eine eigene Stadtführung anzubieten. Dies ist allerdings eine Frage des Wettbewerbsrechts und nicht des Urheberrechts.

Werk

Das Recht des Urhebers an Sprachwerken ist beschränkt. Einige Formen der Verwendung eines Werkes sind zulässig.

Zitate (§ 51 UrhG)

Besondere Regelungen gelten für Zitate. Die Zitierfreiheit dient dem allgemeinen kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt. Der Urheber kann im Wege des Zitats auf den kulturellen Leistungen seiner Vorgänger aufbauen und diese weiterentwickeln oder aber auch kritisieren. Das Gesetz benennt drei Formen von Zitaten: das „Großzitat“, wenn einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, das „Kleinzitat“, wenn Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, und das „Musikzitat“, wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden. Für Sprachwerke sind das wissenschaftliche Großzitat und das Kleinzitat von Bedeutung.

Beim wissenschaftlichen Großzitat wird das gesamte Werk eines anderen in ein neues selbständiges Werk zur Erläuterung aufgenommen. Ein ganzes Werk darf jedoch nur übernommen werden, wenn dies aus wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist. Das übernommene Werk muss gerade zur Erläuterung eines vom zitierenden Urheber geschaffenen Werkes notwendig sein. Deshalb reicht es nicht aus, Werke anderer Urheberinnen und Urheber aneinanderzureihen. Der Urheber, der zitiert, muss wissenschaftlich nach eigenen Erkenntnissen suchen und diese Suche mit dem zitierten Werk erläutern. Das zitierte Werk können auch andere Werke als Sprachwerke sein, also etwa Bilder oder Fotografien. Paradebeispiel ist hier die übernommene Grafik, die zur Erklärung einer wissenschaftlichen These dient. Es wäre aufwendig, die Grafik nur durch Text zu beschreiben und hätte nicht dieselbe Wirkung wie die direkte Verwendung der Grafik. Beispielsweise kann aber auch ein Gedicht oder ein Liedtext zitiert werden, wenn es um dessen wissenschaftliche Analyse geht. Wichtig ist immer, dass das Zitat gerade der Erläuterung eigener wissenschaftlicher Gedanken dient.

Das Kleinzitat ist der Standardfall des Zitierens. Ein Kleinzitat liegt vor, wenn nur Stellen eines Werkes, also kleine Ausschnitte, übernommen und in einem selbständigen Sprachwerk veröffentlicht werden. Dies ist auch zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken zulässig. Zu beachten ist zum einen das Verhältnis der Länge des Zitates zum Umfang des zitierten Werkes und zum anderen die Länge des Zitates selbst. Eine konkrete Regelung gibt es hier nicht. Hält man sich jedoch an den Grundsatz, dass das Kleinzitat nur einen Bruchteil des zitierenden Werkes ausmachen darf, ist man auf der sicheren Seite. Lässt sich allerdings die Bedeutung des Zitates mit zwei oder drei Sätzen nur unvollkommen belegen, so können im Einzelfall auch mehrere Sätze zitiert werden. Wichtig ist auch, dass das Zitat in einem selbständigen Sprachwerk veröffentlicht werden muss. Denkt man sich das Zitat oder die Zitate weg, so muss ein schutzfähiges Sprachwerk verbleiben. Eine kommentarlose Zusammenstellung von Zitaten ist daher nicht von der Zitierfreiheit geschützt. Auch Kleinzitate müssen einen Zweck erfüllen. Dieser geht aber über die Erläuterungsfunktion beim Großzitat deutlich hinaus. So ist es zulässig, ein Zitat zur Verdeutlichung einer Stimmung oder zur Hommage zu verwenden. Ein Kleinzitat kann etwa auch als Motto verwendet werden.

Beispiel:

Von dem Schriftsteller Eugen Roth stammt der Satz: „Vom Ernst des Lebens halb verschont, ist der schon, der in München wohnt“. Die Stadt München verwendete diesen Satz als Motto einer Ausstellung über die Stadt München. Der Satz erschien auch auf dem Ausstellungskatalog sowie auf Plakaten. Der Satz ist als Sprachwerk geschützt.

Auch kleinste Werkteile können urheberrechtsschutzfähig sein, wenn sie die erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen. Das ist hier der Fall, was aus der besonderen Gestaltung des Satzes, seinem Reim und seinem sprachlichen Rhythmus folgt. Damit ist der Satz urheberrechtlich geschützt. Allerdings ist das Urheberrecht durch das Zitatrecht, § 51 UrhG, eingeschränkt. Bei einem Sprachwerk kann ein Zitat dem Werk auch als Motto vorangestellt werden, soweit ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.⁶

Gemeinsam ist den Zitaten das Gebot der Quellenangabe. Nach § 63 UrhG ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei dem Zitat ganzer Sprachwerke ist stets neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist. Außerdem ist kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder Änderungen vorgenommen worden sind. Die Pflicht entfällt, wenn die Quelle weder auf dem Werk genannt oder dem Zitierenden anderweitig bekannt ist.

Pressespiegel (§ 49 UrhG)

Ein Pressespiegel ist eine Zusammenstellung von aktuellen Presse- und Medienberichten. Meistens werden Ausschnitte einzelner Artikel gewählt und etwa innerhalb von Behörden, Vereinen oder Unternehmen versendet. Ziel ist es, die Berichterstattung der Medien im Blick zu behalten. Bekanntestes Beispiel für einen Pressespiegel ist die Kanzlermappe, in der das Bundespresseamt für die Bundesregierung wesentliche Presseberichte zusammenstellt. Zu unterscheiden ist der Pressespiegel von der Presseschau, bei der andere Presseanbieter, etwa Zeitungen oder Fernsehen, zu einem Thema verschiedenste mediale Berichte aufgreifen.

Die urheberrechtliche Zulässigkeit eines Pressespiegels ist gesetzlich in § 49 UrhG geregelt. Hiernach dürfen Rundfunkkommentare und einzelne Artikel sowie im Zusammenhang stehende Abbildungen in anderen Zeitungen oder „Informationsblättern dieser Art“ vervielfältigt und verbreitet werden. Mit Informationsblättern ist etwa auch der Pressespiegel gemeint, der dem internen Gebrauch dient. Eine Veröffentlichung, also etwa das Hochladen auf der Vereinswebseite ist nicht erfasst. Zu beachten ist, dass der Urheber sich die Rechte auch vorbehalten kann, dann ist ein Pressespiegel nicht zulässig. Dies muss der Urheber jedoch deutlich machen, zum Beispiel durch den Aufdruck „Alle Rechte vorbehalten“.

Der Pressespiegel darf veröffentlicht werden, wenn die Artikel politische, religiöse oder wirtschaftliche Tagesfragen enthalten. Diese Aufzählung ist abschließend und soll den Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger stillen. Zu beachten ist, dass für die Veröffentlichung

⁶ OLG München, Urteil vom 17. September 2009 - 29 U 3271/09.

Presse

dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, welche dieser über die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) erhält.

Auch für einen Pressespiegel gilt wieder das Gebot der Quellenangabe nach § 63 UrhG. Der Name der Urheberin beziehungsweise des Urhebers und das Medium, in dem der Artikel erschienen ist, also etwa die Zeitung, müssen angegeben werden.

Zustimmungs- und vergütungsfrei können vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten veröffentlicht werden. Jedoch darf es sich hierbei nur um Nachrichten handeln. Sobald also inhaltlich eine Erläuterung stattfindet, greift diese Ausnahme nicht mehr. Ein aufbereiteter Nachrichtentext, der mehr Informationen als die reine Nachricht enthält, ist daher nicht erfasst. Auch Interviews sind hiervon nicht erfasst. Das zitierte Werk darf daher zwar ein Sprachwerk sein, es darf jedoch nur eine reine Nachricht enthalten.

Für vermischte Nachrichten gilt das Gebot der Quellenangabe juristisch nicht. Die Quellenangabe sollte dennoch vorgenommen werden, um sicher zu gehen, dass nicht doch ein aufbereiteter Nachrichtentext vorliegt. Außerdem gehört eine Quellenangabe auch immer zum guten Ton.

Archive und Museen (§ 60f UrhG)

Neben den Bibliotheken haben Museen, Archive und Bildungseinrichtungen wesentlichen Anteil an Bildung und Wissenschaft. Auch sie haben zunehmend Werke in digitaler Form in ihren Beständen, die sie präsentieren und für ihre Besucherinnen und Besucher aufbereiten und archivieren möchten, um deren langfristige Erhaltung und Verfügbarkeit zu sichern. Um den Bildungsauftrag zu unterstützen, hat der Gesetzgeber Museen, Archive und Bildungseinrichtungen zum 1. März 2018 den Bibliotheken urheberrechtlich gleichgestellt.

Archive, Museen und Bildungseinrichtungen müssen, um in den Genuss der Ausnahmen zu kommen, öffentlich zugänglich sein. Nur, wenn sie öffentlich zugänglich sind, dienen sie dem vom Gesetzgeber geförderten Zweck, die Bildung und Medienkompetenz der Bevölkerung zu fördern. Auch dürfen die Einrichtungen keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Es sollte also keine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund stehen. Eintrittsgelder oder Nutzungsentgelte zu erheben, um Verwaltungskosten zu decken, ist unschädlich.

Archive, Museen und Bildungseinrichtungen genießen dann ähnliche Privilegien wie Bibliotheken. Sie dürfen geschützte Werke aus ihrem Bestand oder aus Ausstellungen zum Zwecke der Zugänglichmachung für die Bevölkerung für eine Katalogisierung, zur Indexierung sowie zur Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen lassen oder damit Dritte beauftragen.

Archive und Museen dürfen, wie Bibliotheken, auch Vervielfältigungen eines Sprachwerkes aus ihrem Bestand an andere Museen oder Archive verleihen, wenn das Werk ansonsten vergriffen oder zerstört ist.

Exkurs: Zugang zu Archiven und Schutzfristen

Ein Archiv hat zum Ziel, Unterlagen dauerhaft aufzubewahren, um schriftliches Kulturgut zu bewahren, das für die Gemeinschaft von Bedeutung ist. Zu unterscheiden sind hiervon die Unterlagen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Erst, wenn die Verwahrungs- und Aufbewahrungsfristen bei den Behörden abgelaufen sind, bieten diese ihr Material den Archiven an.

Nach § 6 des Archivgesetzes NRW hat jeder das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen. Dieses Recht ist allerdings eingeschränkt.

Zum einen ist der Zugang eingeschränkt, wenn dadurch überwiegende berechnigte Interessen betroffener Personen verletzt würden oder etwa das Wohl der Bundesrepublik, beziehungsweise der Länder, gefährdet würde oder Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

Zum anderen gibt es im Archivgesetz besondere Schutzfristen, vor deren Ablauf eine Nutzung nicht möglich ist. Die allgemeine Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit Entstehung der Unterlagen, 60 Jahre, wenn besondere Geheimhaltungsvorschriften vorliegen. Bei einer Akte wird diese Frist vom Ende der Laufzeit der Akte angerechnet. Die Laufzeit ist dabei die Zeitspanne zwischen dem ältesten und dem jüngsten „Zuwachs“ der Akte. Ist eine Akte also in der Zeit von 1980 bis zum 2. Juni 1990 entstanden, so endet die allgemeine 30-jährige Schutzfrist mit dem 2. Juni 2020. Dabei ist irrelevant, wenn die Akte hierbei mehrere Jahre nicht befüllt wurde. Hätte die Beispielakte also in den Jahren 1985/1986 keinen Zuwachs gehabt, so ändert das an der Laufzeit insgesamt nichts.

Als Ende der Laufzeit kann jedoch nur der letzte wirkliche Zuwachs betrachtet werden. Ein Vermerk über eine Einsicht in die Akte im Jahr 1995 würde die Laufzeit nicht nach hinten verschieben.

Bezieht sich das Archivgut im wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen, so endet die Schutzfrist 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person, 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person, wenn das Todesjahr nicht bekannt ist und 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder Todes- noch Geburtsjahr bekannt sind. Diese Fristen gelten jedoch nicht, wenn das Archivgut schon bei der Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder insgesamt der Öffentlichkeit zugänglich gewesen ist. Auch bei Amtsträgern, also etwa Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, gelten die Fristen nur ausnahmsweise, wenn deren Privatsphäre betroffen ist. Auch wenn die Rechtsnachfolger oder der Betroffene einwilligen, gelten die Einschränkungen nicht.

Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Auch amtliche Schriftstücke wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen oder Leitsätze können Sprachwerke sein, wenn sie eine Schöpfungshöhe aufweisen. Diese genießen jedoch keinen urheberrechtlichen Schutz, weshalb sich die Frage nach der „Schöpfung“ hier eigentlich schon nicht stellt. Die Urheber eines amtlichen Werkes erwerben also kein Urheberrecht. Amtliche Werke dürfen daher frei genutzt werden.

Darüber hinaus sind, mit wenigen Einschränkungen, auch andere amtliche Schriftstücke nicht urheberrechtlich geschützt. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmegesetz. Diese liegt darin begründet, dass Urheberinnen und Urheber, die kraft ihres Amtes zur Schaffung eines Werkes berufen sind, entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihres Werkes haben oder aber die Interessen des Verfassers hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten.

Andere amtliche Werke können etwa amtliche Datenbanken, amtliche Broschüren, zum Beispiel über Renten- oder Steuerfragen, Verkehrszeichen oder Karten in amtlichen Interesse (etwa zur Warnung vor gefährlichen Badestellen oder Katasterkarten), sein. Der Begriff des amtlichen Werkes ist hier nicht auf Sprachwerke begrenzt. Keine anderen amtlichen Werke sind zum Beispiel Bodenrichtwertsammlungen, Telefonbücher der deutschen Telekom, Karten ohne amtliches Interesse (zum Beispiel Stadtpläne), Briefmarken, Banknoten, Kataloge öffentlicher Museen, Wappen oder Hoheitszeichen.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Werk in amtlichem Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht wurde. Das amtliche Interesse muss sich hierbei auf die Veröffentlichung des Werkes selbst beziehen und nicht etwa auf durch die Veröffentlichung erhoffte weitere Wirkungen. Die amtlichen Aufgaben oder Pflichten müssen also unmittelbar durch die Veröffentlichung gefördert werden.

Beispiel: Eine Landkarte dient zunächst keiner öffentlichen Pflicht, fällt also nicht unter den Begriff des amtlichen Werkes. Wird diese Landkarte aber erstellt, um etwa vor gefährlichen Badestellen zu warnen oder um eine Verkehrsumleitung auszuweisen, so ist die Karte ein amtliches Werk.

Exkurs: Kartenmaterial

Die Verwendung von historischen Karten ist in der Regel zulässig, da der Urheber der jeweiligen historischen Karte mehr als 70 Jahre verstorben sein wird.

Bei der Verwendung aktueller Kartenmaterialien ist Vorsicht geboten. Die beliebten Online-Karten von „Google Maps“ sind urheberrechtlich geschützt. Das Land NRW stellt auf der Plattform „TIM-Online“ allerdings Karten und Luftbilder (auch historische) sowie Katasterauszüge kostenfrei zur Verfügung. Diese dürfen nach der „Datenlizenz Deutschland – Zero“ fast ausnahmslos ohne Einschränkungen oder Bedingungen genutzt werden, wenn die Quelle angegeben wird.

Verwaiste Werke

Beispiel: Der Heimatverein hat in seinem Archiv eine Zeitschrift, in der Texte und historische Zeichnungen über das örtliche Leben des Ortes veröffentlicht sind. Diese und andere Zeitschriften sind dem Heimatverein bei Eröffnung des Archivs geschenkt worden. Das Archiv ist zwar öffentlich zugänglich, der Heimatverein will die Texte und Bilder in der Zeitschrift aber einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Mutmaßlich soll der Zeichner und Verfasser der Texte vor etwa 50 Jahren verstorben sein. Der Heimatverein fragt, ob er jetzt noch 20 Jahre warten muss, bis Texte und Zeichnungen nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. Diese Frage ist berechtigt, denn allein deshalb, weil der Heimatverein Eigentümer der

Zeitschrift geworden ist, hat er noch nicht das Recht, diese Texte und Bilder zu vervielfältigen. Dieses Recht steht allein den Erben des Urhebers zu.

Seit 2013 gibt es die Möglichkeit, verwaiste und vergriffene Werke öffentlich zugänglich zu machen.

Grundlage ist der neu eingefügte § 61 des Urheberrechtsgesetzes. Die Vorschrift stellt eine Schranke des Urheberrechts dar und ist deshalb im Zweifel eng auszulegen. Die zulässigen Nutzungsformen sind die Vervielfältigungen (§ 16 UrhG) und die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Privilegierte Einrichtungen sind öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie Einrichtungen des Film- und Tonerbes. Das bedeutet, dass geprüft werden muss, ob die Werke bislang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Wenn das nicht der Fall ist, dann kommen sie von vornherein für eine Veröffentlichung nicht in Betracht.

Es darf auch nicht jedes archivierte Werk veröffentlicht werden:

Die Werke und sonstige Schutzgegenstände müssen in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften veröffentlicht worden sein. Also kann eine Zeichnung, die in einer Zeitschrift abgedruckt wurde, veröffentlicht werden, nicht aber eine Zeichnung, die im Original oder als Kopie archiviert ist. Gleiches gilt für Fotos: Ein Foto aus einer im Archiv vorhandenen Zeitschrift unterfällt dieser Regelung, ein Foto aus einem Fotoarchiv hingegen nicht. Erfasst sind außerdem Filmwerke sowie Bildträger, Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und Tonträger.

Beispiel: Im öffentlichen Archiv des Heimatvereins befindet sich ein eindrucksvoller Dokumentarfilm über das dörfliche Leben kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Der Urheber ist unbekannt. Auch ein solcher Film kann öffentlich aufgeführt werden.

25

Nach § 61 Abs. 2 UrhG ist ein schutzfähiges Werk verwaist, wenn der Rechtsinhaber auch nach einer sorgfältigen Suche nicht mehr feststellbar ist oder ausfindig gemacht werden kann. Rechtsinhaber ist der Urheber des Werkes und seine Rechtsnachfolger sowie Dritte, denen der Urheber das Vervielfältigungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit eingeräumt hat. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung.⁷ Aus Erwägungsgrund 6 der Richtlinie RL/2012/28/EU wird abgeleitet, dass Rechtsinhaber nur die Inhaber ausschließlicher Rechte an der Vervielfältigung der betreffenden Werke und sonstiger Schutzrechte und ihrer öffentlichen Zugänglichmachung sind.

Verwaist ist ein solches Werk, wenn nicht mehr herausgefunden werden kann, wer die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Bestandsinhalten hält, die der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung entgegenstehen könnten. Fallgruppen für verwaiste Werke sind: Die Person der Rechteinhaber kann nicht mehr ermittelt werden, weil es sich um ein anonymes oder pseudonymes Werk handelt. Bei Schriftwerken, die in der Regel Daten über Verlag und Erscheinungsjahr erhalten, dürfte ein verwaistes Werk nur dann vorliegen, wenn die Kontaktaufnahme zum Rechtsinhaber über den Verlag nicht mehr möglich ist. Das kann beispielsweise der Fall

⁷ BT-Drs. 17/13423, S. 19.

Archiv

sein, weil die Urheberin oder der Urheber verstorben ist, die Erben aber nicht mehr ermittelbar oder der publizierende Verlag möglicherweise nicht mehr existiert. Zu den verwaisten Werken gehören veröffentlichte Printwerke mit enthaltenen Fotografien oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, aber auch Gegenstände verwandter Schutzrechte wie etwa Lichtbilder. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind unter anderem Filmwerke, Bildträger, Bild- und Tonträger.

Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung ist nur dann zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere, wenn sie die Inhalte bewahren, restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Ein Entgelt kann nach § 61 Abs. 5 S. 2 UrhG ausdrücklich von den Institutionen verlangt werden.

Vor einer Nutzung der Werke muss man sich bemühen, die Rechteinhaber ausfindig zu machen. Die Anforderungen an die sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern ist in § 61a UrhG normiert.

Die sorgfältige Suche ist für jeden Bestandsinhalt und in diesen enthaltenen sonstigen Schutzgegenständen durchzuführen, dabei sind die in der Anlage zu § 61a UrhG bestimmten Quellen zu konsultieren. Die Suche ist in dem Mitgliedsstaat durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Mit der Durchführung der sorgfältigen Suche können auch Dritte beauftragt werden.

Nach § 61a Abs. 4 UrhG hat die Institution ihre sorgfältige Suche zu dokumentieren und die bestimmten Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten, die im Einzelnen in § 61a Abs. 4 UrhG genannt sind.

Es handelt sich um die folgenden Inhalte:

1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Bei bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt erfassten Werke muss eine sorgfältige Suche nicht mehr durchgeführt werden.

Für die Suche gilt die folgende Checkliste:

1. Gesucht werden müssen die Rechteinhaber an den Werken und Tonträgern und an sonstigen Schutzrechten, die in das Werk eingebettet oder eingebunden sind (also zum Beispiel Fotografien in einem Buch). Wenn die in der Anlage genannten Quellen erfolgreich daraufhin überprüft worden sind, wer die Rechteinhaber sind, ist den Anforderungen an eine sorgfältige Suche genüge getan. Die Suche nach den Rechteinhabern kann auch entgeltlich tätigen Dritten überlassen werden (BT-Drs. 17/13423, S. 20).

2. Die entsprechende Suche ist zu dokumentieren und an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) weiterzuleiten. Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich darauf hin, dass den nutzenden Institutionen zu raten ist, die entsprechenden Nachweise im Eigeninteresse zu archivieren.
3. Wird der Rechteinhaber nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht, sind die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen (§ 61b UrhG). Der Rechteinhaber hat gegen die nutzende Institution dann einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung. Zu zahlen ist eine fiktive Lizenzgebühr, bei deren Berechnung der nicht kommerzielle Charakter der Werknutzung zu berücksichtigen ist⁸ (BT-Drs. 17/13423, S. 20). Da die Werknutzung für den entsprechenden Zeitraum berechtigt erfolgte, soll sich der Rechteinhaber auch den Kostenaufwand entgegenhalten lassen müssen, der durch die Digitalisierung und das öffentliche Zugänglichmachen entstanden ist, sodass im Einzelfall zu prüfen ist, ob überhaupt eine Vergütung zu entrichten ist.

Beispiel: Das Archiv eines Vereines ist öffentlich zugänglich. Die Texte und Zeichnungen sind in einer Zeitschrift enthalten. Wenn sich der Heimatverein erfolglos bemüht hat, die Rechteinhaber zu ermitteln, kann er die Texte und Zeichnungen veröffentlichen. Anders wäre es, wenn der Verein allein die Zeichnungen in seinem Archiv verwahren würde.

4. Nutzungsrechte an Sprachwerken

Wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen dieses genutzt werden kann. Ab Seite 12 wurde schon erläutert, vor welchen Nutzungen ein Urheberrecht schützt beziehungsweise welche Rechte dem Urheber zustehen. Der Urheber hat die Möglichkeit, anderen das Recht einzuräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird allgemein auch als „Lizenz“ bezeichnet. In Deutschland können nur die Nutzungsrechte übertragen werden, das Urheberrecht bleibt immer beim Urheber beziehungsweise dessen Erben.

Das Gesetz unterscheidet in § 31 UrhG zwischen einem einfachen und einem ausschließlichen Nutzungsrecht. Bei der Erteilung eines einfachen Nutzungsrechtes kann der Inhaber dieses Rechtes das Werk auf die jeweilige Nutzungsart nutzen. Erteilt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht, so kann der Inhaber andere von der Nutzung ausschließen. Bei Sprachwerken ist dies aus Verlagsverträgen bekannt, bei denen der Urheber dem Verlag ein ausschließliches Nutzungsrecht unter anderem für die Veröffentlichung und Vervielfältigung einräumt. Gestattet etwa eine Fotografin die Verwendung eines Fotos für den Abdruck in einer Zeitung, dann wird meist nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Nicht die Zeitung, sondern allein der Urheber kann anderen die Vervielfältigung des Bildes untersagen.

⁸ Ahlberg/Götting, BeckOK, Urheberrecht, § 61b Rn. 5-6.

Nutzung

Nutzungsrechte können in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht eingeschränkt werden. So kann ein Nutzungsrecht etwa nur für ein Jahr vergeben werden oder nur zur Nutzung in einem Stadtgebiet oder auch nur in einem Museum oder Theater. Auch inhaltlich kann ein Nutzungsrecht beschränkt werden. Hier kann zum Beispiel vereinbart werden, dass ein Werk nur in einer gewissen Anzahl kopiert werden darf oder aber wie das Werk präsentiert werden darf oder zu welchen Zwecken, also etwa zur Veröffentlichung in einer Vereinszeitschrift.

Die Nutzungsrechte erhält der Nutzer vom Urheber durch Vertrag. Dieser kann dabei schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Ein Muster für einen schriftlichen Vertrag zur Übertragung von Nutzungsrechten finden Sie in den Anlagen (S. 98–100) zu dieser Broschüre. Wird der Vertrag mündlich geschlossen, ergeben sich für mögliche spätere rechtliche Ansprüche natürlich Probleme, den Vertrag und seinen Inhalt zu beweisen. Es empfiehlt sich daher ein schriftlicher Vertrag. Dieser muss nicht immer die Form des Mustervertrages haben. Wird etwa per E-Mail ein Foto übersendet mit dem Kommentar „Hier ein Foto zu Nutzung auf der Webseite des Heimatvereins Musterstadt“, dann kommt durch das tatsächliche Handeln konkludent, also stillschweigend, ein Vertrag zustande, der die für das Einstellen auf der Webseite erforderlichen Nutzungsrechte umfasst. Auch hier ergeben sich bei mündlichen Absprachen oder unklaren Formulierungen natürlich wieder Beweisschwierigkeiten im Streitfall.

Gerade bei größeren Vorhaben, etwa der Herstellung von Chroniken oder Textsammlungen, sollte jedoch ein schriftlicher Vertrag genutzt werden, der insbesondere auch Auskunft über die Vergütung des Urhebers enthält.

5. Häufige Fragen zu Sprachwerken

1. Können wir einen von einem Mitglied erarbeiteten Text für eine Satzung oder Vereinsordnung in der Mitgliederversammlung und auf der Webseite veröffentlichen und vervielfältigen?

Zunächst muss dafür ein Sprachwerk vorliegen. Bei Satzungen und Vereinsordnungen dürfte es grundsätzlich schwierig sein, die Schöpfungshöhe zu erreichen, da es hier schwer erscheint, eine persönliche Note des Urhebers einfließen zu lassen. Juristische Standardformulierungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Sollte dennoch Zweifel bestehen, ob ein Sprachwerk vorliegt, so können die entsprechenden Nutzungsrechte durch den Urheber übertragen werden. Bei einer Satzung oder Vereinsordnung ergibt sich der Zweck der Nutzung schon aus dem Inhalt, weshalb ein schriftlicher Vertrag nicht zwingend notwendig ist.

Fragen

2. Dürfen wir einen Aufnahmeantrag oder ähnliche Formulare von anderen Vereinen übernehmen, diese anpassen und selbst verwenden?

Verträge, wie etwa ein Aufnahmeantrag, können urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie sich von der großen Zahl der alltäglichen juristischen Formulierungen abheben. Ein solch „kreativer“ Vertrag dürfte als Aufnahmeantrag unüblich sein. Bei ähnlichen Formularen kommt es darauf an, ob diese eine persönliche und der Art nach neue Darstellung haben. Wenn der Aufnahmeantrag oder ähnliche Formulare ausnahmsweise ein Sprachwerk darstellen, dann ist die Nutzung nur mit Einverständnis und Übertragung von Nutzungsrechten durch den Urheber zulässig.

3. Dürfen wir den Text eines Lokaldichters in der Mitgliederversammlung verteilen oder in der Verbandszeitschrift abdrucken?

Ein Gedicht oder ein Lied stellen in aller Regel ein Sprachwerk dar. Es ist dann zu klären, ob dieses noch geschützt ist, die Autorin oder der Autor also nicht mehr als 70 Jahre verstorben ist. Sind Lied oder Text noch geschützt, wird mit dem Verteilen in der Mitgliederversammlung oder dem Abdruck in der Zeitschrift das Urheberrecht beeinträchtigt. Hier ist daher zwingend das jeweilige Nutzungsrecht vom Urheber oder dessen Nachkommen einzuholen.

4. Können wir Briefe, Interviews oder Tagebuchaufzeichnungen von Zeitzeugen verwenden und veröffentlichen?

Durchschnittliche, einfache Briefe genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nur, wenn sie Fantasie und Gestaltung aufweisen, kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegen. Gleiches gilt für Tagebücher. Jedoch kann sich hier ein Schutz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Urhebers ergeben. In finanzieller Hinsicht endet das allgemeine Persönlichkeitsrecht spätestens 10 Jahre nach Tod des Urhebers. Die ideellen Bestandteile können jedoch länger geschützt sein. Rechtlich ist dies nicht geklärt. Anhaltspunkt bieten die Regeln zu Archiven (s. S. 22).

Bei Interviews kommt es auf die sprachliche Qualität an. Es ist schwer, hier eine allgemeine Aussage zu treffen. Im Einzelfall kann jedoch sogar ein einzelner Satz, der sich durch besondere Wortakrobatik auszeichnet, geschützt sein. Wird das Interview selbst durchgeführt, so kann dies natürlich veröffentlicht werden. Hier liegt dann eine Einwilligung des Interviewten als Urheber vor. Andernfalls müssen die Nutzungsrechte eingeholt werden.

III. Foto

g r a f i e

Gerade für Heimatvereine hat die Nutzung von Fotografien große Bedeutung – doch was ist zulässig und was nicht?

Kaum eine Veröffentlichung kommt heute ohne Fotografien aus. Gerade für Heimatvereine haben Fotografien eine erhebliche Bedeutung. Sie dokumentieren die Geschichte des Ortes, zeigen besondere Bauwerke oder bilden Alltagsszenen des Lebens früherer Generationen ab. Im Umgang mit Fotografien kann auch das Urheberrecht eine Rolle spielen. Fotografien können urheberrechtlich geschützte Werke sein. Der Schutz urheberrechtlich geschützter Werke endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Viele Fotografien sind aber keine „Werke“, sondern „bloße“ Lichtbilder, für die andere Schutzfristen gelten.

Zunächst zu den Fotografien, die urheberrechtlich geschützte Werke sind: Der urheberrechtliche Schutz ist zeitlich begrenzt. Es kann also sinnvoll sein, sich zunächst den entsprechenden Abschnitt ab Seite 41 durchzulesen. Die folgenden Ausführungen gelten für die Fotografien, deren Schutz noch andauert.

Bei einer Fotografie können die Rechte einer ganzen Reihe von Personen berührt sein: einmal das Recht des Fotografen, des Urhebers der Fotografie, dann das Recht des Eigentümers der Fotografie und schließlich auch die Rechte der auf dem Foto abgebildeten Personen und der Eigentümer der abgebildeten Gegenstände.

1. Urheberrechtlicher Schutz des Fotografen

Dem Urheber einer Fotografie stehen wie jedem Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz bestimmte Rechte zu, zum Beispiel das Recht darüber zu bestimmen, ob das Foto vervielfältigt werden darf. Eine Vervielfältigung liegt zum Beispiel vor, wenn das Foto in einem Buch nachgedruckt wird. Wer also ein geschütztes Foto vervielfältigen möchte, muss sich darüber mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Vervielfältigungsrechts verständigen. Nur deshalb, weil das Foto zum Beispiel bereits im Internet oder in einer Zeitung veröffentlicht wurde, kann man es nicht einfach nachdrucken.

31

2. Urheberrecht und Eigentum

Auf den Urheber kommt es an!

Das Recht auf Vervielfältigung steht dem Urheber, also dem Fotografen zu, nicht dem Eigentümer der Fotografie. Wer also einen Abzug eines Fotos erworben hat, hat damit nicht das Recht erworben, das Foto zu vervielfältigen. Wer eine Zeitung gekauft hat, hat nicht das Recht, die darin enthaltenen Bilder in einem Buch abzu drucken. Wer Eigentümer eines Fotoabzuges ist, hat deshalb noch lange nicht das Recht, anderen die Vervielfältigung der Bilder zu gestatten.

Beispiel: Ein Nachlass enthält zahlreiche Fotografien. Die Erbin schenkt diese Fotografien dem örtlichen Heimatverein. Damit ist der Heimatverein jetzt Eigentümer der Fotografien. Obwohl der Heimatverein damit Eigentümer der Fotografien ist, kann er sie nicht ohne Weiteres veröffentlichen. Denn das Recht, darüber zu bestimmen, ob ein Foto vervielfältigt wird,

steht nicht dem Eigentümer der Fotografie, sondern dem Urheber der Fotografie zu, also dem, der es einst gemacht hat. Im Zweifel sollte daher bei Übernahme des Nachlasses geregelt werden, wie mit den urheberrechtlich geschützten Werken umgegangen wird.

Eigentümer von Fotografien und Vervielfältigung

Weil es bei Vervielfältigungen auf den Urheber und nicht auf den Eigentümer der Fotografie ankommt, kann der Urheber auch verlangen, dass der Besitzer der Fotografie anderen den Zugang zu dem Foto gewährt, damit davon Bilder angefertigt werden können, die später veröffentlicht werden sollen.

Beispiel: Im örtlichen Schloss befindet sich im Eingangsbereich ein Landschaftsbild eines örtlichen Fotografen. Der örtliche Heimatverein möchte das Bild in einer Ortschronik veröffentlichen und einigt sich entsprechend mit den Erben des Fotografen. Aber der Eigentümer des Bildes, der Schlossherr, möchte von der Veröffentlichung nichts wissen. Er ist deshalb nicht damit einverstanden, dass das Landschaftsbild in seinem Schloss noch einmal abfotografiert wird.

Lösung: § 25 UrhG gibt dem Urheber das unveräußerliche Recht, von dem Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks zu verlangen, dass Zugang zu dem Bild gewährt wird, um Vervielfältigungsstücke, also zum Beispiel ein Foto herzustellen. Obwohl der Schlossherr also Eigentümer des Bildes ist, muss er eine Vervielfältigung des Bildes gestatten, auch wenn er damit nicht einverstanden ist. Es würde ihm auch nichts nutzen, wenn er behauptet, das Bild in seinem Schloss sei eine Kopie, die nach dem Krieg hergestellt wurde, weil das Original im Krieg vernichtet wurde. Denn der Urheber kann auch verlangen, dass die Eigentümer von Vervielfältigungsstücken des Werkes den Zugang zum Bild gewähren, damit weitere Kopien hergestellt werden. Der Besitzer muss aber nur den Zugang zum Bild gestatten. Er muss nicht gestatten, dass es auch in ein Fotoatelier mitgenommen wird, weil man dort besser fotografieren kann.

Fotografieren nur mit Erlaubnis

Wird für die Anfertigung des Fotos fremdes Eigentum betreten (zum Beispiel ein Museum), dann kann die Eigentümerin oder der Eigentümer grundsätzlich darüber bestimmen, ob Fotos von den dortigen Werken gemacht werden dürfen.

Beispiel: Der Heimatverein kann verhindern, dass Fotografien von den Bildern im Heimatmuseum gemacht werden, die später weiterverbreitet werden. Schilder wie „Fotografieren verboten“ oder „Fotografieren nur mit besonderer Erlaubnis gestattet“ machen das deutlich. Auf Verlangen der Urheber muss der Heimatverein natürlich ebenfalls das Fotografieren gestatten.

Fotos

Dieses Recht hat der Heimatverein auch für solche Bilder, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. Während also die Erben des Urhebers eine Vervielfältigung gar nicht mehr verhindern können, weil der urheberrechtliche Schutz des Bildes erloschen ist, kann jetzt der Eigentümer darüber entscheiden, ob Fotografien und damit Vervielfältigungen der Bilder angefertigt werden dürfen.

Fotografie und die Rechte abgebildeter Personen sowie die Rechte von Eigentümern und Urhebern bezüglich fotografierten Gegenstände

Bei Fotografien können der Schutz der fotografierten Personen und das Recht der Eigentümer und Urheber der fotografierten Gegenstände eine Rolle spielen.

Der Schutz der fotografierten Personen

Personen, die auf einer Fotografie abgebildet sind, können bei einer Verwendung der Fotografie in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt sein.

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Grundsätzlich soll allein dem Abgebildeten die Befugnis zustehen, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise er der Öffentlichkeit im Bild vorgestellt wird.⁹ Deshalb dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG).

Dieses Recht wird durch die Regelungen in § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 KUG beschränkt, die Ausnahmen beschreiben, für die eine Veröffentlichung zulässig ist.

Diese Ausnahmen gelten aber wiederum nur für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten nicht verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KUG).

Daraus hat die Rechtsprechung ein dreistufiges Schutzkonzept entwickelt: Die erste Stufe beschreibt den Grundsatz, dass für jede Veröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist. Auf der zweiten Stufe werden die gesetzlichen Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 KUG geprüft. Und in einer dritten Stufe werden Fälle benannt, in denen eine nach Stufe zwei zulässige Veröffentlichung ausnahmsweise unzulässig ist.

Für die erste Stufe gilt, dass das Recht von Personen, über die Verwendung von Bildern zu bestimmen, 10 Jahre nach ihrem Tod erlischt. Nach Ablauf dieser 10 Jahre kann eine Veröffentlichung nur noch im Einzelfall Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen, insbesondere durch die Art der Verwendung des Bildes, etwa bei einer kommerziellen Verwendung des Bildes zu Werbezwecken, wovon in Veröffentlichungen von Heimatvereinen nicht ausgegangen werden kann. Bildnisse von Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits 10 Jahre verstorben sind, können also grundsätzlich verwendet werden.

Allerdings ist kaum immer bekannt, wann eine Person verstorben ist.

⁹ BGH, Urteil vom 06. März 2007 – VI ZR 51/06 –, BGHZ 171, 275-287, Rn. 5.

Genutzt werden dürfen daher zunächst Bildnisse, zu denen die abgebildete Person ihre Einwilligung gegeben hat. Nach § 22 S. 2 KUG gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. In der Vereinspraxis wird eine Bezahlung für Fotos wohl eher selten erfolgen. Die Einwilligung wird daher bei den meisten Fotos einzuholen sein. Dies kann grundsätzlich auch formlos erfolgen. Eine Ausnahme gilt hier nur für Arbeitnehmer im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber. Dort bedarf nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts die Einwilligung in die Veröffentlichung explizit der Schriftform.

Da also ein Formerfordernis für die Einwilligung grundsätzlich nicht besteht, kann die Erteilung der Einwilligung auch stillschweigend erfolgen. Ob eine solche stillschweigende Einwilligung vorliegt, muss durch Auslegung ermittelt werden. Entscheidend ist, ob aus Sicht des Fotografierenden davon ausgegangen werden kann, dass die oder der Abgebildete die Anfertigung der Aufnahme in Kenntnis ihres Zweckes gebilligt hat. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass bewusst für die Kamera posiert oder an einer Veranstaltung teilgenommen wird, von der allgemein bekannt ist, dass von dieser berichtet wird.

Damit die Einwilligung wirksam ist, muss Betroffenen Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung bekannt sein. Können Abgebildete den Aufnahmезweck nicht erfassen, scheidet eine stillschweigende Einwilligung aus.

Eine Einwilligung kann auch wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sein. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine wirtschaftliche Übermachtstellung ausgenutzt wird oder die Einwilligung in einer Situation erfolgt, in der der Abgebildete überrumpelt wird.

Liegt eine Einwilligung vor, so darf das Bildnis, sofern keine Urheberrechte anderer an diesem bestehen, verwendet werden.

Ist eine Einwilligung erforderlich und kann sie auch nicht mit vertretbarem Aufwand eingeholt werden, kommt es darauf an, ob die Veröffentlichung in der zweiten Stufe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 KUG zulässig ist.

Ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Für Veröffentlichungen in einem Heimatbuch kommt insbesondere eine Rechtfertigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG in Betracht, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht werden dürfen.

Was ein Bildnis der Zeitgeschichte ist, ergibt sich nach der Rechtsprechung des BGH aus einer Abwägung. Auf der einen Seite stehen die Rechte der Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK, auf der anderen Seite steht das Recht der Berichterstattung aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK.

Die Rechtsprechung des BGH hat sich im Wesentlichen mit einer Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und der Pressefreiheit beschäftigt. Zur Presse rechnen alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse¹⁰, mithin auch die Heimatbücher eines Heimatvereins. Nicht erfasst sind allein Einzeldrucke für vorher festgelegte Adressaten.

Zunächst muss es sich um eine Berichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis handeln. Dabei handelt es sich nicht nur um Angelegenheiten, die von besonderer historischer Bedeutung sind, gewährleistet ist vielmehr die freie Berichterstattung über Vorgänge von allgemeinem Interesse unter bildlicher Darstellung der beteiligten Personen. Unter Zeitgeschichte können dabei alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart fallen, die von der Öffentlichkeit „beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiterer Kreise sind“, wie schon das Reichsgericht entschieden hat.¹¹ Die Zeitgeschichte umfasst dabei sowohl tagesaktuelles als auch historisches Geschehen und zwar nicht nur auf überregionaler, sondern auch auf lokaler Ebene.

Der Begriff des Zeitgeschehens wird also zugunsten der Berichterstattungsfreiheit weit ausgelegt. Er umfasst deshalb alle Fragen von einem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, wozu auch Einzelheiten der Heimatgeschichte gehören können. Denn nach der Rechtsprechung des BGH können ausdrücklich auch Angelegenheiten von nur regionaler oder lokaler Bedeutung zum Bereich der Zeitgeschichte gehören. In einem Urteil vom 8. April 2014¹² hat der BGH es etwa für zulässig gehalten, dass über das Mieterfest einer Wohnungsbaugenossenschaft in einer an die Mieter gerichteten Informationsbroschüre berichtet wird und dabei Portraitaufnahmen von zwei Frauen abgebildet werden, die gemeinsam ein Kleinkind füttern. Auch Sportveranstaltungen gehören zu den zeitgeschichtlichen Ereignissen und zwar auch dann, wenn sie nur regionale Bedeutung haben wie etwa ein Eiskunstlaufwettbewerb für Kinder in einer Kleinstadt.¹³ Das VG Koblenz hat es für zulässig gehalten, Klassenfotos in Schuljahrbüchern zu veröffentlichen, da diese jedenfalls von lokaler gesellschaftlicher Bedeutung für die Angehörigen der Schule seien. Das Gericht stellte allerdings auch darauf ab, die Schule habe ein berechtigtes Interesse daran, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ein Jahrbuch nebst Illustrationen zur Verfügung zu stellen, um sich gegenüber diesem (beschränkten) Personenkreis nach außen darzustellen.¹⁴ Obwohl noch nicht gerichtlich entschieden, wird man Ähnliches auch für einen Heimatverein annehmen können, der mit solchen Fotos die Heimatgeschichte dokumentiert. Beim Zeitgeschehen muss es sich auch nicht um ein besonderes Ereignis handeln, es können auch alltägliche Vorgänge sein, an deren Berichterstattung heute ein besonderes Interesse besteht, etwa heute selten gewordene alte Handwerkstechniken oder Bilder der ersten „Hippies“ im Ort.

In der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht spielt das Recht auf Meinungsfreiheit deshalb eine besondere Rolle, weil Bildveröffentlichungen letztlich auch der Sicherstellung des Infor-

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1996 – 1 BvR 1183/90 –, BVerfGE 95, 28-39, Rn. 26.

¹¹ RGZ 125, 80, 82.

¹² Az. VI ZR 197/13.

¹³ BGH, Urteil vom 28. Mai 2013 – VI ZR 125/12 –, Rn. 12, juris.

¹⁴ VG Koblenz, Urteil vom 6. September 2019 – 5 K 101/19.KO –, Rn. 25, juris, bestätigt durch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. April 2020 – 2 A 11539/19.OVG –, juris.

Personen

mationsinteresses der Bevölkerung dienen. Schließlich kann man sich eine Meinung über eine Angelegenheit dann am besten bilden, wenn man sich über die Sache informiert hat. Deshalb kommt es für die Rechtfertigung einer Bildberichterstattung im Zusammenhang mit lokalen zeitgeschichtlichen Ereignissen auch auf den Informationsgehalt des Bildes an. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert wird, um damit den Informationsanspruch des Publikums zu erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beizutragen, oder ob das Bild – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten befriedigt.¹⁵ Bei einer Darstellung der Heimatgeschichte kann sicherlich ein solches Informationsinteresse unterstellt werden.

Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist aus dem Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung.¹⁶ Der Informationsgehalt ist besonders hoch, wenn das Bild das Ereignis oder das zeitgeschichtliche Geschehen dokumentiert, also etwa dann, wenn bei der Eröffnung einer Schule der Schulleiter abgebildet wird, wie er durch die Eingangstür geht oder im Rahmen einer Festveranstaltung vor der Schule die Schule eröffnet. Ein besonders informatives Bild kann auch ohne eine Wortberichterstattung zulässig sein.

Befasst sich hiernach die Wortberichterstattung mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis, dürfen von den an diesem Ereignis beteiligten Personen aber auch Bildnisse veröffentlicht werden, die bei anderer Gelegenheit entstanden sind, wenn sie kontextneutral sind und die Verwendung in dem neuen Zusammenhang keine zusätzliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts bewirkt.¹⁷ Hierdurch besteht die Möglichkeit, auf neutrales Archivmaterial zurückzugreifen. Deshalb kann man bei der Berichterstattung über die Eröffnung einer Schule auch ein Portraitfoto des Schulleiters verwenden. Es ist also nicht erforderlich, dass der Schulleiter bei der Eröffnung der Schule abgebildet wird. Erforderlich ist es aber, dass die Person mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis in Zusammenhang steht. Deshalb wäre im Beispiel der Eröffnung der Schule die Veröffentlichung eines Portraitfotos der Ehefrau des Schulleiters unzulässig, denn die Ehefrau hat mit der Eröffnung der Schule nichts zu tun. Zulässig wäre es aber, ein Foto zu veröffentlichen, bei dem die Ehefrau den Schulleiter bei der Eröffnung begleitet.

Kontextneutral ist ein Foto dann, wenn der ursprüngliche Kontext, aus dem die Abbildung stammt, nicht zu erkennen oder so neutral ist, dass er den Aussagegehalt des Fotos im neuen Kontext nicht beeinflusst oder jedenfalls nicht verfälscht, oder wenn der Aussagegehalt der Abbildung dem neuen Sachzusammenhang gerecht wird.¹⁸ Es wäre im Beispiel des Schulleiters also zulässig, ein Portraitfoto des Schulleiters zur Illustration eines Artikels über die Eröffnung

¹⁵ vgl. BGH Urteil vom 1. Juli 2008 - VI ZR 243/06, juris, Rn. 21; BVerfGE 34, 269, 283; 101, 361, 391; 120, 180, 205, 214; BVerfG, NJW 2006, 3406, 3407.

¹⁶ BGH, Urteil vom 28. Mai 2013 - VI ZR 125/12 -, Rn. 13, juris.

¹⁷ BVerfG AfP 2001, 212, 216 - Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG NJW 2006, 2835; BGH GRUR 2010, 1029, 1031 - Charlotte im Himmel der Liebe; BGH GRUR 2002, 690, 692 - Marlene Dietrich; Wandtke/Bullinger-Ericke, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 23 KUG Rn. 32; Dreier/Schulze/Specht, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 21a.

¹⁸ LG Frankfurt, Urteil vom 19. Dezember 2019 - 2-03 O 6/19 -, Rn. 28, juris.

Kontext

einer Schule zu verwenden, aber nicht, in dem Artikel ein Foto zu verwenden, das den Schulleiter auf dem Schützenfest mit einem Bierkrug in der Hand zeigt.

Für die Zulässigkeit der Bildberichterstattung kann auch das Medium von Bedeutung sein, in dem die Bilder verbreitet werden. Die Verwendung von Bildern in einem Buch stellt eine geringere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts dar als die Verwendung des Bildes im Internet.

Die dritte Stufe der Abwägung berücksichtigt, dass auch eine Berichterstattung im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Geschehen nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte führen darf. Die Rechte des Abgebildeten können dann entgegenstehen, wenn etwa Fotos heimlich angefertigt wurden oder sie ansonsten in einer irgendwie ungünstigen Situation darstellen, etwa als kranke oder verletzte Personen et cetera. Deshalb ist es zum Beispiel unzulässig, Bilder von Verletzten eines besonders tragischen Verkehrsunfalls zu zeigen.

Berechtigte Interessen einer Person können etwa einer Veröffentlichung auch entgegenstehen, wenn es sich um die Abbildung eines Straftäters handelt. Hier schützt das Persönlichkeitsrecht vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters, sodass je nach Straftat und Zeitablauf die Veröffentlichung eines Bildes eines Straftäters unzulässig sein kann.¹⁹ Es wäre daher unzulässig, das Foto eines wegen Mordes in den 1970er-Jahren Verurteilten heute in einem Band „X-Dorf in den 1970er-Jahren“ abzudrucken.

Damit ermöglicht es § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG Heimatvereinen in einem erheblichen Umfang, Bilder von Personen auch ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen.

Unabhängig von einem zeitgeschichtlichen Geschehen können Bilder von Personen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG verwendet werden, wenn diese Personen als Beiwerk einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit gezeigt werden. Das sind Bilder, bei denen nicht die Abbildung einer Person die Hauptsache ist, sondern die Abbildung der Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit. Wenn also etwa auf dem Bild einer Schule, das im Wesentlichen das Schulgebäude zeigt, auch einzelne Schülerinnen und Schüler erkennbar sind, ist die Veröffentlichung des Bildes zulässig. Handelt es sich hingegen um das Bild einer Abschlussklasse, die sich vor dem Fotografen aufbaut und vor dem Schulgebäude erscheint, dann ist die Abbildung der Personen die Hauptsache und nicht die Abbildung des Gebäudes. Dann kann die Veröffentlichung eines solchen Bildes nicht auf § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG gestützt werden, aber gegebenenfalls auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Entscheidend ist, dass die Personendarstellung der Gesamtdarstellung untergeordnet ist.

Zulässig ist ferner die Veröffentlichung von Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Hier ist Gegenstand der Darstellung die jeweilige Versammlung. Wer an solchen Versammlungen teilnimmt, muss damit rechnen, dass die Bilder von der Veranstaltung veröffentlicht werden. Das sind dann etwa Bilder von Demonstrationen, Umzügen des Schützenvereins et cetera. Diese Bilder können ohne Weiteres veröffentlicht werden. Hier ist auch die Veröffentlichung von Ausschnitten zulässig, solange bei diesen Ausschnitten die Abbildung des Gesamtgeschehens noch im Vordergrund steht. Sobald eine Person aus dem Bild herausgeschnitten oder herausvergrößert und für sich allein veröffentlicht wird, ist die Veröffentlichung nicht mehr durch § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG gedeckt.

¹⁹ BGH, Urteil vom 18. Juli 2019, Az. VI ZR 80/18.

Datenschutz

Heiß diskutiert wird nicht nur unter Juristen die Frage, ob das Kunsturhebergesetz neben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überhaupt noch Anwendung finden kann. Die Verunsicherung ist hier so groß, sodass etwa auf Gruppenbildern aus dem Kindergarten die Gesichter aller Kinder, ausgenommen das eigene, unkenntlich gemacht werden.

Wichtig zu wissen ist vor allem, dass die DSGVO keine Anwendung auf Fotografien findet, die ausschließlich im persönlichen beziehungsweise familiären Bereich genutzt und angefertigt werden. Bei Aufnahmen, die für einen Heimatverein verwendet würden, dürfte die DSGVO hingegen fast immer Anwendung finden.

Kunsturhebergesetz (KUG)

Die Frage der Fortgeltung des KUG mit allen rechtlichen Erwägungen zu diskutieren, würde den Rahmen dieser Broschüre deutlich sprengen. Deshalb kurz und knapp nur die wichtigsten Ergebnisse aus Vereinssicht:

Das Kunsturhebergesetz findet für journalistische, wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecke weiterhin Anwendung. Dies folgt aus der Öffnungsklausel der Datenschutzgrundverordnung, nach der die nationalen Gesetzgeber für diese Bereiche Ausnahmen festlegen können. Das OLG Köln²⁰ und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)²¹ haben entschieden beziehungsweise mitgeteilt, dass für diese Bereiche daher §§ 22 und 23 KUG weiterhin gelten.

Liegt daher etwa ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Zweck, zum Beispiel beim Erstellen einer Ausstellung für das Heimatmuseum, vor, so können die Persönlichkeitsrechte nach den oben benannten Kriterien für das Kunsturhebergesetz geprüft werden.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Liegt kein solcher Zweck vor, etwa, weil ein Foto einer Mitgliederversammlung auf der Webseite eingestellt werden soll, so findet nach allgemeiner Auffassung die DSGVO Anwendung. Auch hier besteht jedoch kein Grund zur Sorge. Grundsätzlich gilt auch in der DSGVO der Grundsatz, dass die Abbildung einer Person nur mit Einwilligung erfolgen kann.²² Dies ist, wir erinnern uns, auch die erste Stufe im Bereich des Kunsturhebergesetzes. Hierbei ist zu beachten, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist, das jeweilige Bildnis also nicht mehr veröffentlicht werden dürfte. Gerade bei Bildern mit mehreren Personen wäre dies nicht praktikabel.

Die DSGVO kennt jedoch ebenfalls eine der zweiten Stufe des KUG ähnelnde Systematik. Neben der Einwilligung kommt als Rechtsgrundlage für die Anfertigung und Veröffentlichung auch die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Fotografierenden in Betracht.²³ Zu den berechtigten

²⁰ LG Köln, Beschluss vom 22. Mai 2018 - 28 O 167/18.

²¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/04/faqs-datenschutz-grundverordnung.html>
(zuletzt abgerufen am: 29. Juli 2020).

²² Art. 6 Abs. 1, Nr. 1 lit. a) DSGVO.

²³ Art. 6 Abs. 1, Nr. 1 lit. f) DSGVO.

Interessen zählen insbesondere die grundrechtlich geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit. Die DSGVO betont selbst, dass der Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss.²⁴ Verwendet man die für das berechnete Interesse zum § 23 KUG entwickelten Fallgruppen zur Interessensabwägung, so hat sich durch das Inkrafttreten der DSGVO nicht wesentlich etwas geändert. Für Vereine lässt sich aus der Informationsfreiheit etwa ein Bedürfnis nach Öffentlichkeitsarbeit über Veranstaltungen oder andere Aspekte des Vereinslebens ableiten.

Beispiel: Der Heimatverein führt eine Stadtführung zum Thema „Musterstadt im Mittelalter“ durch. An dieser Veranstaltung nehmen Vereinsmitglieder und andere Interessierte teil. Die Öffentlichkeitsbeauftragte fertigt Bilder an. Auf einem Bild ist etwa die Hälfte der Teilnehmenden zu sehen, wie sie eine Statue betrachten. Auf einem anderen Bild sind zwei Teilnehmende zu sehen, die sich angeregt unterhalten. Hier wäre das erste Bild mit vielen Teilnehmenden dazu geeignet, das Interesse des Vereines an Öffentlichkeitsarbeit zu erfüllen. Es dürfte daher ohne Einwilligung auf die Internetseite gestellt und für einen Presseartikel verwendet werden. Das Bild der zwei Teilnehmenden erfüllt das Interesse des Vereines an Öffentlichkeitsarbeit hingegen nicht. Es gibt nicht das Geschehen, den Umstand der Stadtführung, wieder. Handelt es sich bei den beiden Personen allerdings etwa um den Bürgermeister und die Landrätin, so handelt es sich um Personen der (lokalen) Zeitgeschichte. Ein solches Bild dürfte verwendet werden.

Für die Praxis gilt jedoch ein ganz wichtiger Hinweis: Hole ich von abgebildeten Personen eine Einwilligung schriftlich oder mündlich ein und wird diese Einwilligung widerrufen, so ist das veröffentlichte Bild nicht weiter zu veröffentlichen. Es müsste daher aus dem Internet entfernt werden beziehungsweise eine Vereinszeitung oder Ähnliches dürfte nicht weiterverbreitet werden. Juristisch umstritten ist, ob nachträglich ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung geltend gemacht werden kann. Im Ergebnis werden dies wohl erst die Gerichte klären. Es empfiehlt sich daher von vornherein über das berechnete Interesse zu gehen und etwa für eine Bildberichterstattung über eine Mitgliederversammlung keine schriftliche Einwilligung der Abgebildeten einzuholen.

Empfehlenswert ist es, am Eingang darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Veranstaltung Fotos angefertigt werden, und eine Ansprechperson zu benennen, die für mögliche Datenschutzanfragen zur Verfügung steht. Hier sollte auch darauf verwiesen werden, dass die Bilder im Rahmen der Interessensabwägung nach der DSGVO veröffentlicht werden können. Einen solchen „Musteraushang“ finden Sie ebenfalls im Anhang der Broschüre. Diese Informationspflicht folgt aus Art. 14 DSGVO.

Zu differenzieren ist hier auch zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen. Bei einer nichtöffentlichen Veranstaltung werden in der Regel keine Fotos angefertigt. Die Anwesenden müssen daher nicht damit rechnen, fotografiert zu werden. Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, eine Einwilligung einzuholen. Eine Mitgliederversammlung

²⁴ Vgl. Erwägungsgrund 4 DSGVO.

wird in der Regel öffentlich sein, da meistens auch die Presse geladen wird und Gäste anwesend sind. Tagt der Vorstand hingegen nichtöffentlich, so ist hier eine Einwilligung erforderlich.

Besonderes gilt für die Abbildung von Kindern. Sofern es sich bei der abgebildeten Person um ein Kind handelt, normiert die DSGVO, dass die Interessen des Kindes im Regelfall überwiegen werden. Wenn es keine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gibt, das Bild zu veröffentlichen, dann muss es ein besonderes Berichterstattungsinteresse geben, das die Abbildung des Fotos mit Kind rechtfertigt. Das kann zum Beispiel der Bericht über ein Kinderfest sein. Das Berichterstattungsinteresse kann dann aber zurücktreten, wenn es zum Beispiel um ein Bild geht, auf dem Eltern ein weinendes Kind trösten. Denn gerade die elterliche Zuwendung gegenüber ihren Kindern ist besonders geschützt.

Die Verbreitung von Bildern ist für Vereine auch in den sozialen Medien von Interesse, da sich hier viele Personen erreichen lassen. Für die sozialen Medien muss jedoch noch bedacht werden, dass ein Bild sich nicht so einfach wieder entfernen lässt. Datenschützer empfehlen daher die Richtlinie, dass man sich selbst fragen soll, ob man das Bild so veröffentlichen würde, wenn man selbst auf diesem wäre.

Die Interessen der abgebildeten Person sind mit denen des Vereines abzuwägen. So kann bei einer Verletzung der Intimsphäre, exzessiven Partybildern oder Fotografien von Beschäftigten das Veröffentlichungsinteresse nur selten überwiegen.

Ein entgegenstehendes Interesse kann regelmäßig angenommen werden, wenn die Aufnahme verdeckt oder heimlich erfolgt, die Aufnahme in einem Moment erfolgt, in dem die abgebildete Person sich unbeobachtet fühlt, wenn die Aufnahme ein Kind zeigt oder wenn die abgebildete Person nicht erkennen kann, dass die Abbildung zu einem bestimmten Zweck verwendet oder veröffentlicht werden soll. Letzteres kann mit dem oben erwähnten Informationsaushang vermieden werden.

Hat der Verein kommerzielle Interessen, was wohl meist nicht vorkommen dürfte, dann dürften die Interessen der abgebildeten Personen überwiegen, da eine kommerzielle Verwendung im Vorfeld mitgeteilt werden müsste.

Auch ist wichtig zu beachten, dass keine Daten, die unter den Begriff der besonders geschützten Gesundheitsdaten fallen, veröffentlicht werden,²⁵ also etwa Gesundheitsdaten bei der Blutspende.

Auch die Abbildung einer Sache kann die Rechte anderer verletzen. Denn auch abgebildete Sachen können ihrerseits urheberrechtlich geschützte Werke sein. Mit dem Foto wird dann ein Vervielfältigungsstück erstellt. Dafür ist grundsätzlich eine Erlaubnis des Urhebers erforderlich.

Veranstaltet also die Sparkasse eine Ausstellung einer am Ort ansässigen Malerin, dann dürfen Fotos der Bilder grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Malerin veröffentlicht werden. Es ist also nicht zulässig, in die Ausstellung zu gehen und später Fotos der Gemälde auf der Webseite des Heimatvereins zu veröffentlichen.

²⁵ Art. 9 DSGVO.

Kinder

Wer aber beispielsweise ein Foto eines Gemäldes des Males August Macke macht, fotografiert ein gemeinfreies Bild, denn der Maler ist 1914 verstorben, und der Schutz urheberrechtlich geschützter Werke endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Der Fotograf könnte also sein Foto, mit dem er das Bild von August Macke vervielfältigt hat, verkaufen. Dafür braucht er keine Genehmigung seiner Erben.

Auch Bauwerke können urheberrechtlich geschützte Werke sein. Für Bauwerke (und alle anderen Kunstwerke im öffentlichen Raum) gilt indessen die „Panoramafreiheit“ des § 59 UrhG. Fotos, die man ohne Hilfsmittel von öffentlichen Straßen aus machen kann, dürfen hergestellt und vervielfältigt werden.

Beispiel: Der Heimatverein berichtet über die örtlichen Beispiele der „Bauhaus-Architektur“. Fotos dieser Häuser darf man herstellen und veröffentlichen, wenn man sie von der öffentlichen Straße aus macht. Ist der Architekt noch nicht seit 70 Jahren tot, dann ist das Bauwerk noch urheberrechtlich geschützt. So darf man die Fotografien, die man von der öffentlichen Straße aus gemacht hat, ohne Weiteres veröffentlichen. Eine Erlaubnis der Erben des Urhebers ist erforderlich, wenn man das Bild nicht von der Straße, sondern vom Vorgarten aus aufnimmt oder vom ersten Stock des gegenüberliegenden Hauses oder von einer Leiter auf dem Gehweg. Denn dann wird das Bild nicht ohne Hilfsmittel von einer öffentlichen Straße aus gemacht.

Weitgehend ungeklärt ist die Frage, ob der Eigentümer der abgebildeten Gegenstände durch das Foto in seinen Rechten verletzt sein kann. Klar ist, dass widerrechtlich gemachte Fotos auf dem Grundstück eines anderen, den Eigentümer in seinem Eigentumsrecht verletzen können.

41

Beispiel: Um ein schönes Foto vom örtlichen Schloss zu machen, klettert der Fotograf über die Mauer zum Schlossgarten. Hier liegt in der Anfertigung eines Fotos eine Eigentumsbeeinträchtigung.²⁶ Ebenso können die Rechte eines Museums dadurch verletzt sein, dass ohne Erlaubnis Bilder von den ausgestellten Gegenständen gemacht werden.²⁷ Ob freilich dieser Schutz seinen Grund in dem Eigentum an den abgebildeten Bildern hat oder nur in den vertraglichen Regelungen des Museumsbesuchs, ist bislang ungeklärt.

3. Schutz der Fotografien

Mit einem Foto hat der Fotograf selbst ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbild erstellt, das nun seinerseits urheberrechtlichen Schutz genießt. Wer dieses Lichtbild des Fotografen benutzen will, braucht also die Erlaubnis des Fotografen. Deshalb ist es nicht zulässig, die entsprechenden

²⁶ BGH, Urteil vom 1. März 2013 - V ZR 14/12.

²⁷ BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17.

Bilder zum Beispiel aus einem Ausstellungskatalog ohne Zustimmung der Fotografen zu verwenden, sie ins Internet zu stellen et cetera. Daran ändert sich auch nichts, wenn ein auf dem Foto abgebildetes Werk gemeinfrei ist.

Beispiel: Im Internet findet ein Mitglied des Heimatvereins das Bild eines Gemäldes eines Malers, der bereits 1914 verstorben ist. Er möchte das Bild jetzt in einer Ausgabe der Heimatzeitung verwenden. Das Gemälde des Malers ist nicht urheberrechtlich geschützt, da seit dem Tod des Malers mehr als 70 Jahre vergangen sind. Aber das Foto dieses Bildes kann als Lichtbild weiterhin geschützt sein.

Für die Nutzung von Fotos ist vielfach also die Erlaubnis der Fotografin beziehungsweise des Fotografen erforderlich. Dieses Recht steht allein dem Urheber zu, der freilich vielfach unbekannt ist. Professionelle Fotografinnen und Fotografen haben speziellen Fotoagenturen das Recht eingeräumt, Lizenzen zum Beispiel zur Vervielfältigung zu erteilen.

4. Schutzdauer

Gerade für Heimatvereine ist die Frage wichtig, wie sie mit alten Fotos umgehen können. Hier ist häufig nicht zu ermitteln, wer die Fotografie erstellt hat. Deshalb kommt es sehr auf die Frage an, wie lange der urheberrechtliche Schutz andauert und welche Möglichkeiten es gibt, Bilder zu nutzen.

Fotografien können urheberrechtlich als Lichtbilder oder als Lichtbildwerke geschützt sein. Dieser Unterschied ist wichtig, weil Lichtbildwerke als urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt sind. Diese Schutzdauer gilt heute faktisch für alle Lichtbildwerke, wie alt sie auch sein mögen.

Allein für Lichtbilder gibt es deutlich kürzere Schutzfristen. Deshalb ist die Unterscheidung gerade bei älteren Bildern wichtig.

Unterscheidung von Lichtbildwerken und Lichtbildern

Wie unterscheidet man Lichtbildwerke und Lichtbilder? Das ist gar nicht so einfach. Ein Lichtbildwerk ist eine Fotografie, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist eine „Schöpfung“ der Fotografin/des Fotografen. Das ist eine künstlerische Fotografie, also kein Bild, das einfach so „geknipst wurde“. Die Abgrenzung ist manchmal nicht ganz einfach. Heute ist das Urheberrecht im Wesentlichen europarechtlich geprägt. Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke solche Fotografien, die individuelle Schöpfungen darstellen, in dem Sinne, dass sie das Ergebnis einer geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung ist dann nicht mehr erforderlich. Damit sind letztlich alle Bilder, die eine gewisse geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen, als Lichtbildwerke geschützt. Lichtbildwerke zeichnen sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sie über die gegenständliche Abbildung hinaus eine Stimmung besonders gut einfangen, in eindringlicher Aussagekraft eine

Problematik darstellen oder den Betrachter zum Nachdenken anregen. Das kann zum Beispiel durch die Wahl des Motivs, des Bildausschnitts oder der Perspektive, durch die Verteilung von Licht und Schatten, durch Kontrastgebung, Bildschärfe oder die Wahl des richtigen Moments bei der Aufnahme geschehen. Alle anderen Bilder sind Lichtbilder.

Wegen der geringen Anforderungen sollte im Zweifel eher von einem Lichtbildwerk ausgegangen werden. Anhaltspunkte für die hinreichende Individualität eines Lichtbildwerkes sind unter anderem:

- besonderer Bildausschnitt,
- besonderer Aufnahmezeitpunkt (während einer Theatervorstellung),
- Licht- und Schattenkontraste,
- Schärfen und Unschärfen,
- ungewohnte Perspektiven,
- Wahl eines bestimmten Kameratyps,
- Wahl eines bestimmten Objektivs oder anderer fotomechanischer Mittel,
- Reaktion der Fachwelt auf das Bild.

Beispiele für Lichtbildwerke aus der Rechtsprechung sind:

- Fotos räumlicher Kunstobjekte,
- Foto einer ungewöhnlichen Tanzpose,
- Portraitfotos für Werbeanzeigen (zum Beispiel der ehemalige Bundeskanzler Gerhard Schröder für SPD-Wahlplakat),
- Bild eines auftauchenden U-Bootes,
- Bild des „Sprunges in die Freiheit“ eines DDR-Grenzsoldaten,
- Foto einer Computertastatur wegen des besonderen Ausschnittes und der Perspektive,
- Einzelbilder aus Filmen, wenn die Schöpfungshöhe erreicht ist.

43

Lichtbilder:

Liegt keine Schöpfungshöhe vor, so stellt die Fotografie zumeist ein Lichtbild dar. Hier reicht allein die technische Leistung des Fotografierens. Diese Leistung hängt nicht von der Größe des jeweils abgebildeten Teils der Fotografie ab. Auch kleinste Teile unterfallen dem Lichtbildschutz. Dies gilt auch, wenn der Ausschnitt für sich betrachtet nichtssagend ist.

Klassische Beispiele für Lichtbilder sind:

- alltägliche Amateuraufnahmen,
- sogenannte Knipsbilder,
- Gegenstandsfotografien, wenn der Fokus auf einer möglichst originalgetreuen Reproduktion und einer technisch sauberen Umsetzung liegt.

Beispiele für Lichtbilder aus der Rechtsprechung sind:

- Aufnahme bekannter Personen in Swimmingpool (Fotos des SPD-Politikers Rudolf Scharping),
- Reproduktionsfotografien von gemeinfreien Gemälden,
- Einzelbilder aus Filmen, wenn die Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Schutz

Schutzdauer von Lichtbildwerken

Die erste Weichenstellung ist also die Unterscheidung von Lichtbildwerken und Lichtbildern. Handelt es sich um ein Lichtbildwerk, haben wir heute eine Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers. Diese Schutzdauer gilt in Deutschland zwar erst seit 1965, europarechtlichen Regelungen ist es allerdings zu verdanken, dass heute diese Schutzdauer jetzt auch für alle älteren Fotografien gilt. Bei Fotografien ist häufig die fotografierende Person unbekannt, erst recht, wenn die Fotografien nicht veröffentlicht worden sind. Dann gelten die Regelungen für anonyme Werke. Wenn man also weiß, wann das Foto gemacht wurde – etwa, weil es ein historisches Ereignis zeigt – dann erlischt auch bei einem nicht veröffentlichten Lichtbildwerk der Urheberschutz 70 Jahre nach der Aufnahme.

Beispiel: Ein in einem Nachlass gefundenes, bislang der Öffentlichkeit unbekanntes Foto zeigt die Zerstörung der Stadt im Zweiten Weltkrieg bei Kriegsende in einer besonderen Panorama-Perspektive. Auf dem Foto findet sich kein Vermerk über den Fotografen. Aufgrund der besonderen Gestaltung des Bildes handelt es sich um ein Lichtbildwerk. An sich ist es 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Weil der Urheber aber anonym ist, ist das Bild nur 70 Jahre nach der Erstellung geschützt. Da es bei Kriegsende 1945 gemacht wurde und seither mehr als 70 Jahre vergangen sind, ist das Bild als anonymes Werk nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Anders wäre es, wenn der Fotograf später seine Urheberschaft erklärt hätte. Davon kann bei einem nicht veröffentlichten Bild aber nicht ausgegangen werden.

Schutzdauer von Lichtbildern

Während die Schutzdauer bei Lichtbildwerken einfach zu bestimmen ist, ist die Sache bei Lichtbildern etwas komplizierter.

Einfach ist zunächst: Alle Lichtbilder, die vor 1960 erstellt wurden, sind gemeinfrei, können also frei genutzt werden. Es kommt nicht darauf an, wann die Fotografin beziehungsweise der Fotograf gestorben ist.

Einfach ist weiter: Alle Lichtbilder die nach 1970 hergestellt worden sind, sind 50 Jahre nach Erscheinen geschützt. Gemeinfrei sind sie, wenn sie in den ersten 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen sind. Lichtbilder, die im Jahr 1970 erschienen sind oder in diesem Jahr hergestellt wurden und seither nicht erschienen sind, können also ab 2021 genutzt werden.

Etwas verwickelter ist es bei den Lichtbildern, die nach 1960, aber vor 1970 hergestellt wurden. Da kommt es darauf an, ob sie ein „Dokument der Zeitgeschichte“ sind. Wann sind Lichtbilder ein „Dokument der Zeitgeschichte“?

Ein solches Foto muss eine bestimmte bekanntgewordene Pose oder eine historisch bedeutsame Situation wiedergeben. Dann erst kann von einem Dokument der Zeitgeschichte die Rede sein. Ein Lichtbild ist nicht schon deshalb ein Dokument der Zeitgeschichte, weil eine Person abgebildet wird, die Person der Zeitgeschichte ist (vgl. dazu: § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG). Der Charakter

eines Lichtbilds als Dokument der Zeitgeschichte muss aber nicht von vornherein feststehen, sondern kann sich auch im Laufe der Zeit ergeben, etwa, weil sich erst nachträglich herausstellt, dass die fotografierte Situation historisch kulturell oder aus anderen Gründen bedeutsam ist. Der Begriff des Dokuments der Zeitgeschichte ist weit auszulegen.

Beispiel: Ein Foto zeigt das Portrait des früheren Direktors einer Schule. Das ist kein Dokument der Zeitgeschichte. Ein anderes Foto zeigt den Direktor einer Schule, wie er diese eröffnet. Dieses Foto kann ein Dokument der Zeitgeschichte sein. Für diese Lichtbilder, die vor 1970 hergestellt wurden und Dokumente der Zeitgeschichte sind, gilt dieselbe Schutzdauer wie für alle anderen Lichtbilder: Sie sind 50 Jahre nach ihrem Erscheinen, beziehungsweise 50 Jahre nach ihrer Herstellung geschützt, wenn sie in diesem Zeitraum nicht erschienen sind.

„Erscheinen“ bedeutet, dass das Lichtbild in körperlicher Form zum Beispiel als Abzug oder zum Beispiel abgedruckt in einer Zeitung an die Öffentlichkeit gelangt ist. Wenn eine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, ist diese öffentliche Wiedergabe maßgebend. Mit der öffentlichen Wiedergabe ist die Veröffentlichung in unkörperlicher Form gemeint, also zum Beispiel im Rahmen einer Fernsehsendung.

Wenn das Bild innerhalb von 50 Jahren nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist, endet der Schutz 50 Jahre nach der Herstellung, so bestimmt es § 72 Abs. 3 UrhG.

Beispiel: Ein Foto einer Studentendemonstration aus dem Jahr 1968 ist ein Dokument der Zeitgeschichte. Für das Foto gilt also der Schutz von 50 Jahren ab Herstellung beziehungsweise Erscheinen. Der Schutz des Bildes ist Ende des Jahres 2018 erloschen, wenn es seit 1968 nicht erschienen oder öffentlich wiedergegeben ist. Denn es sind 50 Jahre nach der Herstellung vergangen.

Wenn das Bild allerdings bereits 2017 veröffentlicht worden ist, dann waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch keine 50 Jahre vergangen. Das Bild war bei seinem ersten Erscheinen also noch geschützt. Deshalb folgt jetzt eine weitere Schutzfrist von 50 Jahren, diesmal gerechnet ab dem Erscheinen des Bildes. Der Schutz erlischt also erst im Jahr 2067. Lichtbilder können demnach theoretisch sogar länger als Lichtbildwerke geschützt sein. Praktisch führt dies zu erheblichen Problemen. Denn man sieht es einem Fotoabzug leider nicht an, ob das Lichtbild bereits irgendwo veröffentlicht wurde.

Ein Foto aus dem Jahr 1968, das kein Dokument der Zeitgeschichte ist, ist demgegenüber nicht mehr geschützt.

Schutzfristen durch fotomechanische Vervielfältigung

Sind die Schutzfristen abgelaufen, ist die Fotografie nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Der Schutz kann nicht dadurch verlängert oder neu begründet werden, indem man das Foto später erneut schlicht fotomechanisch vervielfältigt. Damit wird kein neues, nunmehr erneut geschütztes Lichtbild geschaffen. Denn auch für ein Lichtbild ist ein Mindestmaß an – zwar nicht schöpferischer, aber doch – persönlicher geistiger Leistung erforderlich, das schon bei

Dauer

einfachen Fotografien regelmäßig erreicht ist, allerdings im Falle von Lichtbildern fehlt, die sich lediglich als bloße Vervielfältigung anderer Lichtbilder darstellen, bei denen also ein Original-Lichtbild so getreu wie möglich lediglich reproduziert (kopiert) wird.

Wer also im Internet ein Foto findet, das eine fotomechanische Vervielfältigung einer nicht mehr geschützten Fotografie ist, kann dieses Bild benutzen, ohne eine Erlaubnis einzuholen. Das bedeutet etwa für die Internetseite eines Heimatvereins, dass dort veröffentlichte gemeinfreie Fotografien von jedermann genutzt werden können.

Wird aber ein Foto abfotografiert, dann entsteht ein neues urheberrechtlich geschütztes Werk.

Computerbilder

Nach der herkömmlichen Definition entstehen Lichtbilder durch technische Herstellung, etwa durch einen chemischen Prozess, der auf strahlenempfindlichen Schichten eine Abbildung hervorruft. Der Gesetzgeber hatte hier die klassischen Arten der Schwarzweiß- und Farbfotografie vor Augen. Jedoch sind nunmehr auch lichtbildähnliche Erzeugnisse geschützt. Zu solchen zählen etwa das elektronisch aufgezeichnete Bild, zum Beispiel ein Fernsehbild oder ein Foto mit der Digitalkamera, oder die durch nachträgliche Digitalisierung bereits auf andere Weise aufgezeichneten Bilder (zum Beispiel eingescannte Fotos).

Ob Bilder, die komplett am Computer erstellt werden, ähnlich wie Lichtbilder geschaffen sind, ist unter Juristen umstritten.

Hier geht es etwa um solche Bilder, die am PC gezeichnet werden (zum Beispiel Animationen). Eine vermittelnde Meinung stellt darauf ab, ob es sich um digital aufgenommene oder herkömmlich aufgenommene und dann digitalisierte Bilder handelt oder um Bilder, die mithilfe eines Computers oder Computerprogrammes erst geschaffen worden sind. Im ersten Falle stellen die Bilder bereits unmittelbar ein Lichtbild beziehungsweise ein Lichtbildwerk dar. Im zweiten Falle handelt es sich nicht um die Abbildung von etwas in der Natur Vorgegebenem, daher kommt ein Lichtbildschutz nicht in Betracht, es kann aber ein Schutz als Werk der bildenden Kunst (also etwa wie ein Gemälde) in Betracht kommen. Das KG Berlin hat dies jüngst bestätigt, als es entschieden hat, dass eine mittels elektronischer Befehle erstellte Abbildung eines virtuellen Gegenstandes kein Lichtbild und auch kein ähnlich wie ein Lichtbild erzeugter Gegenstand ist.²⁸

Werden also virtuelle Gegenstände oder Zeichnungen ausschließlich am Computer geschaffen, so unterfallen diese nicht den Vorgaben des Lichtbildschutzes, sondern möglicherweise dem Schutz als Werk der bildenden Künste. Hier gelten dann sehr ähnliche Vorgaben, wie zu den Sprachwerken dargestellt.

Teile des Lichtbildes

Lichtbilder und Lichtbildwerke sind als Ganzes, aber auch in Teilen schutzfähig. Auch kleinste Teile unterfallen daher dem urheberrechtlichen Schutz. Dies gilt etwa, wenn nur ein Bildaus-

²⁸ KG Berlin Urteil vom 16. Januar 2020 2 U 12/16 Kart.

schnitt gewählt wird. Je kleiner und weniger individualisierbar der Teil des Bildausschnittes ist, desto schwieriger wird jedoch der Nachweis sein, dass dieser Teil unerlaubt verwendet worden ist.

Fristberechnung

Die Frist für die Schutzdauer beginnt mit dem auf das auslösende Ereignis, also die Herstellung des Bildes oder sein Erscheinen folgenden 1. Januar. Dies folgt aus § 69 UrhG. Wird ein Lichtbild irgendwann im Jahr 2020 veröffentlicht, dann beginnt die 50-jährige Schutzdauer mit dem 1. Januar 2021 zu laufen, endet folglich am 1. Januar 2071.

Beispiel: Erscheint zum Beispiel eine Fotografie, die Lichtbild ist, 1960 in einer Tageszeitung, so ist das Bild seit 2010 nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Findet sich ein unentwickelter Film, zum Beispiel in einem Nachlass und ist ersichtlich, dass das Bild 1965 produziert wurde, so ist der Lichtbildschutz 2015 abgelaufen.

Was genau ist geschützt?

Für Lichtbildwerke gilt derselbe Schutzzumfang wie auch für Sprachwerke. Vorausgesetzt ist natürlich, dass das Lichtbildwerk wegen abgelaufener Schutzdauer nicht gemeinfrei ist. Dem Urheber stehen hier die klassischen Urheberrechte aus dem ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes zu. Also etwa das Veröffentlichungsrecht, das Vervielfältigungsrecht oder das Verbreitungsrecht. Insofern sei auf die Ausführungen zu Beginn verwiesen.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes stehen auch dem Lichtbildner, also dem Hersteller des Lichtbildes, dieselben umfassenden Verwertungsrechte zu wie dem Urheber eines Lichtbildwerkes. Gewisse Abweichungen ergeben sich allerdings aus der leistungsschutzrechtlichen Natur des Lichtbildschutzes. In jedem Fall hat der Lichtbildner, wie der Urheber eines Lichtbildwerkes, das ausschließliche Recht, seine Fotografie in jeder körperlichen und unkörperlichen Form zu verwerten.

Da der Schutz von Lichtbildern nach § 72 UrhG jedoch nicht an eine schöpferische, sondern eine technische Leistung anknüpft und daher nur leistungsschutzrechtlichen Charakter besitzt, sind bei der Anwendung der urheberrechtlichen Vorschriften des ersten Teils einige Modifikationen und Besonderheiten zu beachten.

Persönlichkeitsrechte

Ebenso wie dem Urheber stehen dem Lichtbildner das Veröffentlichungsrecht gemäß § 12 UrhG und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Namensnennung nach § 13 UrhG zu. Ein Lichtbild ist daher in einer Art und Weise zu bezeichnen, die die jeweilige fotografierende Person erkennen lässt. Die Rechtsprechung erkennt für die Fälle, in denen die Benennung der Lichtbildnerin oder des Lichtbildners unterbleibt, einen Aufschlag möglicher fiktiver Lizenzgebühren von bis zu 100 Prozent als Strafen an.

Fristen

Entstellungsschutz

Ob sich ein Lichtbildner auf den Entstellungsschutz nach § 14 UrhG berufen kann, ist auch in der Rechtsprechung umstritten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Lichtbilder – im Gegensatz zu Lichtbildwerken – keine eigenschöpferische Leistung aufweisen. Die eine Meinung führt aus, dass die Verweisung in den ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes dazu dient, potentiell rufschädigende Wirkungen von missglückten Umgestaltungen auch bei Lichtbildern abzuwehren. Die andere Meinung führt aus, dass, da keine geistigen und persönlichen Beziehungen zu dem hergestellten Lichtbild bestehen, eine entsprechende Anwendung des Entstellungsschutzes nicht in Betracht kommt. Auch hier wird allerdings anerkannt, dass eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Lichtbildners vorliegen kann, wenn durch die Bearbeitung das berufliche Ansehen des Lichtbildners in Mitleidenschaft gezogen wird.

Motivschutz

Wenn eine Fotografie ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbildwerk ist, bedarf eine Vervielfältigung dieses Werkes der Erlaubnis des Urhebers. Eine Vervielfältigung des Werkes liegt ohne Weiteres vor, wenn die Fotografie kopiert wird. Wie aber ist der Fall zu beurteilen, wenn erneut eine Fotografie angefertigt wird und dabei dasselbe Motiv gewählt wird, die bisherige Fotografie also nachgestellt wird?

Auch das fotografische Motiv kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk sein. Dafür muss die Fotografin beziehungsweise der Fotograf das Motiv selbst in einer urheberrechtlich schutzbegründenden besonderen Weise arrangiert haben, wie etwa bei zwei in bestimmter Weise arrangierten Personen.²⁹ Aber nicht jedes arrangierte Motiv ist bereits ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Es reicht also nicht, wenn ein rotes Sofa in unterschiedlichen Umgebungen fotografiert wird.³⁰

Für bloße Lichtbilder kann es einen solchen Motivschutz nicht geben. Denn mangels Individualität erzeugt der Lichtbildschutz keine Sperrwirkung gegenüber nachschaffenden Leistungen und auch nicht hinsichtlich des gewählten Motivs.

Auch die Wesenszüge des aufgenommenen Gegenstandes gehören nicht zum Schutzzumfang der oft technisch bedingten fotografischen Mittel des Lichtbildes, also etwa Entfernung, Winkel, Lichteinfall, Zeit und Blende. Ausnahmen gelten hier für Lichtbilder kreativer Natur. Lichtbilder mit individuellen Bildausschnitt, Blickwinkel oder Bildschärfe oder mit gestellten Motiven, bei denen die Komposition des aufgenommenen Gegenstandes meist selbst schon einen urheberrechtlichen Werkschutz begründet, können vom Motiv her geschützt sein. In der Regel wird es sich dann jedoch nicht mehr um Lichtbilder, sondern schon um Lichtbildwerke handeln.

Schutz kleiner Teile

Aus urheberrechtlicher Sicht besteht zunächst nur ein Schutz solcher Werkteile, die für sich genommen auch schutzbedürftig sind, also eine geistige Schöpfung darstellen. Dies lässt sich mangels der eigenschöpferischen Leistung jedoch nicht ohne Weiteres auf den Lichtbildschutz

²⁹ OLG Köln, Urteil vom 15. März 1999 - 6 U 189/97.

³⁰ LG Köln, Urteil vom 12. Dezember 2013, Az. 14 O 613/12.

Motiv

übertragen. Nunmehr wird jedoch in Anlehnung an die „Metall auf Metall I“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Tonträger-Sampling (die Rapperin Sabrina Setlur verwendete eine zwei Sekunden lange Rhythmussequenz der Band Kraftwerk) die Auffassung vertreten, dass das Leistungsschutzrecht den Lichtbildner nicht nur vor der Übernahme substantieller Teile, sondern bereits gegen die Übernahme und Verarbeitung kleinster Teile schützen solle. Manche Gerichte (etwa das LG Berlin) nehmen daher an, dass schon die Verwendung nur eines Pixels dem Vervielfältigungsrecht unterfällt und daher der Genehmigung des Lichtbildners bedarf. Nachdem das Bundesverfassungsgericht jedoch entschieden hat, dass das Tonträger-Sampling eine eigene Kunstform darstellt, bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in diesem Bereich entwickelt. In der Literatur wird die Entscheidung des Landgerichts Berlin überwiegend abgelehnt.

Bildzitate

Sowohl für Lichtbilder als auch für Lichtbildwerke gelten die oben vorgestellten Einschränkungen des urheberrechtlichen Schutzes, also etwa im Bereich der Pressemappen, der Archive/Museen und der amtlichen Werke. Eine Besonderheit ergibt sich für den Bereich der Zitate.

Die Regelung für Zitate (§ 51 UrhG) wirft bei der Anwendung auf Lichtbilder und Lichtbildwerke Probleme insofern auf, als bei Bildzitatzen meist das abgebildete Werk im Vordergrund des Interesses des Zitierenden steht, hingegen nicht das Lichtbild selbst.

Findet sich etwa in der Zeitung ein Foto von Bundeskanzlerin Angela Merkel bei einer Veranstaltung, so geht es darum, Angela Merkel bei dieser Veranstaltung zu zeigen und nicht darum, über das Lichtbild selbst zu diskutieren. Bei der Reproduktion eines Lichtbildes beziehungsweise Lichtbildwerkes fehlt daher die für das Zitat wesentliche Belegfunktion. Diese wäre nur dann gegeben, wenn es in dem begleitenden Artikel etwa um den Umstand der Fotografie beziehungsweise der Fotografie-Technik selbst gehen würde. Dies dürfte in erster Linie nur auf Lichtbildwerke zutreffen, die sich gerade durch eine spezielle Fotografie-Technik auszeichnen. Wird hier etwa in einem Fachbeitrag über die besondere Belichtung oder Blendenfunktion gesprochen, so könnte das Zitatrecht einschlägig sein.

Der hier entstehende Konflikt spitzt sich bei Lichtbildern gemeinfreier Kunstwerke zu. Fotografiert der Lichtbildner etwa möglichst detailgetreu das Gemälde der Mona Lisa, so geht es in erster Linie um die Abbildung der Mona Lisa, nicht aber um das Lichtbild selbst. Die ein Zitat ausmachende Belegfunktion wird hier also nicht genutzt.

Anfang 2018 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) beschlossen und dem § 51 UrhG einen dritten Satz angefügt. Nach diesem umfasst die Zitierbefugnis auch die Nutzung einer Abbildung des zitierten Werkes, hier also die Nutzung einer Abbildung der Mona Lisa, auch dann, wenn die Abbildung selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht, wie das Leistungsschutzrecht bei Lichtbildern, geschützt ist. Das Urheberrecht an der Fotografie eines Gemäldes darf zukünftig die Nutzung dieser geschützten Fotografie zur zitatweisen Auseinandersetzung mit dem abgebildeten Gemälde nicht beeinträchtigen.³¹

31 Schricker/Loewenheim/Spindler, 6. Aufl. 2020, UrhG § 51 Rn. 105.

Für die Nutzungsrechte an Lichtbildwerken gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Sprachwerke. Die Nutzerin oder der Nutzer muss sich also die jeweiligen Nutzungsrechte einräumen lassen. Insbesondere für das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- und das Ausstellungsrecht. Die Form der Nutzungsrechte, also einfache und ausschließliche Nutzungsrechte, ist ab Seite 27 genauer beschrieben.

Die Übertragung der Nutzungsrechte kann wiederum mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Beauftrag jemand etwa einen Fotografen damit, Fotos herzustellen, so ist grundsätzlich zwischen dem Werklohn für die Herstellung der Fotos und der weiteren Vergütung für die Vergabe des Nutzungsrechtes zu unterscheiden. Empfehlenswert ist es hier, gleich festzulegen, wie das Bild verwendet wird. Das spart unnötigen Ärger. Zwar ist dann, wenn für die Herstellung eines Fotos eine Vergütung gezahlt wird – deren Höhe üblicherweise nicht nur die Herstellung, sondern auch die Nutzung abdeckt –, nach dem Sinn und Zweck des Vertrages auch das Nutzungsrecht bereits mit eingeräumt und vergütet worden. Dies mag auch dann gelten, wenn hierzu ausdrücklich nichts im Vertrag vereinbart wurde. Sicherheitshalber legt man das aber fest.

Im Unterschied zu Sprachwerken gibt es bei Fotografien eine Besonderheit. Nach § 60 UrhG kann der Besteller eines Bildnisses, also eines Fotos, das eine oder mehrere Personen zeigen soll, dieses Bild für unentgeltliche und nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigen und verbreiten. Die Norm schränkt das Recht des Urhebers eines auf Bestellung angefertigten Bildes ein.

Klassisches Beispiel für diese Regelung ist die Hochzeitsfotografie. Wird eine Fotografin beauftragt, von einer Hochzeitsfeier Fotos anzufertigen, so dürfen die Gäste und das Brautpaar im Anschluss die Bilder vervielfältigen und für ihre Zwecke verbreiten. Dies gilt auch, wenn dies vertraglich nicht festgehalten wurde. Auch wenn keine vertragliche Regelung vorhanden ist, erlaubt § 60 UrhG die Nutzung des Fotos.

Die öffentliche Wiedergabe eines Bildnisses wird durch § 60 UrhG jedoch nicht privilegiert.³² Dies gilt für jede Nutzungsart der öffentlichen Wiedergabe, also Vorführung, Sendung und Zugänglichmachung et cetera. Deshalb ist insbesondere die Internet-Nutzung eines Bildnisses stets nur mit Zustimmung des Urhebers beziehungsweise desjenigen zulässig, der entsprechende Nutzungsbefugnisse vom Urheber ableiten kann.

Für einen Verstoß gegen die Urheberrechte haftet die Person, die diesen begeht. Wird aber etwa ein Bild unter Verstoß gegen die Nutzungsrechte auf die Internetseite des Vereines eingestellt oder in einer Publikation abgedruckt, so haftet der Verein. Der Verein haftet für fahrlässige Schäden durch Mitglieder und Vorstände, insofern diese nicht mehr als 720 Euro im Jahr an Aufwandsentschädigung erhalten (§§ 31ff. BGB).

³² OLG Köln, Urteil vom 19. Dezember 2003 - 6 U 91/03.

Nachgelassene Werke

Auch bei Lichtbildwerken besteht die Möglichkeit, dass es sich um ein bisher nicht veröffentlichtes nachgelassenes Werk handelt. Findet sich beim Entrümpeln des Dachbodens zufällig eine bisher nicht bekannte Fotografie aus dem Ersten Weltkrieg, die die Schöpfungshöhe erreicht, deren Urheber allerdings länger als 70 Jahre verstorben ist, so könnte jeder die Fotografie verwenden, da sie gemeinfrei ist. Jedoch steht dem Finder/Eigentümer hier nach § 71 UrhG die Möglichkeit zu, nach der Erstveröffentlichung des Lichtbildwerkes dieses bis zu 25 Jahre zu verwerten und Nutzungsrechte an Dritte einzuräumen. Voraussetzung ist, dass das Werk bisher nicht veröffentlicht gewesen ist und es sich um ein gemeinfreies Werk handelt.

6.

Häufige Fragen zu Fotografien

1. *Dürfen wir Sammlungen von Fotos, Ansichtskarten, Fotos von Exponaten und anderer Archivalien des Vereines digitalisieren und für die uneingeschränkte öffentliche Nutzung zugänglich machen?*

Entscheidend ist, ob an den Fotos, Ansichtskarten et cetera Urheberrechte eines Dritten bestehen. Ist dies der Fall, dann darf die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung nur erfolgen, wenn die entsprechenden Nutzungsrechte vorhanden sind. Anderes gilt, wenn die Werke gemeinfrei sind. Als Faustregel für die Gemeinfreiheit gelten für Lichtbildwerke und Fotos von möglicherweise geschützten Werken 70 Jahre nach Tod des Urhebers als Schutzdauer. Bei Lichtbildern gilt die Faustregel von 50 Jahren nach Erscheinen des Lichtbildes.

Weiter muss die Frage beachtet werden, was auf den jeweiligen zu digitalisierenden Werken abgebildet ist. Finden sich dort Personen, für die keine der Ausnahmen des KUG greift, so ist zu prüfen, ob eine Einwilligung der Person für die Veröffentlichung vorhanden ist.

Finden sich auf den Fotos Kunstwerke, so ist zu klären, ob das abgebildete Kunstwerk/Exponat noch urheberrechtlich geschützt ist. Ist dies der Fall, so ist eine Nutzung nur mit Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts zulässig.

2. *Dürfen wir Totenzettel digitalisieren und für die öffentliche Nutzung zugänglich machen?*

Gerade bei Totenzetteln gilt zu beachten, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch über den Tod hinaus Wirkung entfaltet. Ist auf dem Zettel die verstorbene Person abgebildet, ist daher gegebenenfalls die Einwilligung der Angehörigen einzuholen.

Eine Ausnahme greift, wenn die abgebildete Person mindestens 10 Jahre verstorben ist, dann ist nach § 22 S. 2 KUG keine Einwilligung der Angehörigen mehr erforderlich. Daten wie Namen, Anschriften, Geburts- und Todesdatum oder Kontoverbindungen werden regelmäßig nach einer Interessensabwägung im Rahmen der DSGVO nicht

Fragen

veröffentlicht werden dürfen. Hier ist der Totenzettel notfalls zu schwärzen. Im Ergebnis wird man annehmen können, dass für das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Bezug auf Daten die Interessen des Verstorbenen wie in § 22 KUG 10 Jahre nach dem Tod zurücktreten. Es werden juristisch aber auch 30 und 70 Jahre „Wartefrist“ vertreten. Finden sich auf dem Totenzettel noch Namen und weitere Daten von Hinterbliebenen, so wird mehr als 10 Jahre nach der Erstellung des Totenzettels das wissenschaftliche Interesse an einer zentralen Sammlung von Totenzetteln überwiegen. Ist die verstorbene Person daher mehr als 10 Jahre tot, so ist in aller Regel eine Veröffentlichung des Totenzettels möglich.

3. Dürfen wir Mitgliederfotos in der Verbandszeitschrift zu Veranstaltungsberichten, runden Geburtstagen oder Jubiläen abdrucken?

Wenn auf dem Foto nur ein einzelnes Mitglied abgebildet ist, wird meistens keine Ausnahme des KUG greifen. Auch bei Interessenabwägung nach der DSGVO wird meist nicht das Interesse des Vereines überwiegen. Gerade für Portraitfotos sollte vor dem Abdruck in der Zeitschrift oder im E-Mail-Newsletter daher eine Einwilligung der abgebildeten Person eingeholt werden.

4. Dürfen wir Fotos von Vereinsaktivitäten (Mitgliederversammlung, öffentliche Veranstaltungen) erstellen und in der Presse, der Verbandszeitschrift und dem Internet veröffentlichen?

Ja, bei öffentlichen Veranstaltungen. Hier überwiegt das Interesse des Vereines an Öffentlichkeitsarbeit in aller Regel über das Interesse der Abgebildeten. Wichtig zu beachten ist, dass die Fotos das wesentliche Geschehen der Veranstaltung wiedergeben. Einzelaufnahmen der Besucherinnen und Besucher dürfen nicht veröffentlicht werden, größere Personengruppen hingegen schon. Fotos einzelner Personen zu veröffentlichen, ist nur zulässig, wenn es sich bei diesen um Personen der (lokalen) Zeitgeschichte handelt. Bei ortsgebundenen Veranstaltungen empfiehlt es sich, mit dem „Musteraushang“ aus der Anlage darauf hinzuweisen, dass bei der Veranstaltung Fotos für die Veröffentlichung erstellt werden (s. Anlage S. 101). Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich. Vorsicht gilt bei Kindern, hier überwiegt das Interesse des Vereines an der Veröffentlichung regelmäßig nicht (alle weiteren Details ab S. 38). Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen wird stets eine Einwilligung einzuholen sein (s. Mustervertrag: Anlage S. 104).

5. Ist es ausreichend, wenn ich mir im Rahmen des Vereinsbeitritts unterschreiben lasse, dass Fotos bei Vereinsaktivitäten gemacht und veröffentlicht werden dürfen? Oder ist es erforderlich, dass ich mir für jede Nutzung eine neue Einwilligung geben lasse?

Für die meisten Veröffentlichungen ist eine Einwilligung der abgebildeten Personen aufgrund des oben Ausgeführten nicht erforderlich. Sollte eine Einwilligung eingeholt werden, so ist stets zu beachten, dass diese jederzeit widerrufen werden

kann. Für den Fall des Widerrufs der Einwilligung ist das veröffentlichte Bild nicht weiter zu veröffentlichen, also etwa aus dem Internet zu entfernen. Es empfiehlt sich daher, die Veröffentlichung stets auf das überwiegende Interesse des Vereines an Öffentlichkeitsarbeit zu stützen (vgl. ab S. 38).

6. *Ist es ausreichend, wenn ich bei Vereinsveranstaltungen Aushänge gut sichtbar platziere, auf denen auf das Fotografieren und die Nutzung für Vereinszwecke hingewiesen wird, oder benötige ich von jedem Anwesenden eine schriftliche Einwilligung?*

Bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen ist es in der Regel ausreichend, einen solchen Aushang aufzuhängen. Ein Muster für einen solchen Aushang finden Sie im Anhang. Zu beachten ist, dass nur solche Bilder, die das Versammlungs- beziehungsweise Veranstaltungsgeschehen wiedergeben, veröffentlicht werden dürfen. Für Porträtfotos oder Ähnliches besteht in der Regel kein überwiegendes Interesse des Vereines. Insoweit sei auch hier auf die Ausführungen ab Seite 38 verwiesen.

7. *Dürfen wir ein Bild, das von einem beauftragten Fotografen angefertigt wurde, ohne vorherige Regelung an die Presse weitergeben?*

Entscheidende Frage ist, ob Nutzungsrechte für die Verbreitung eingeräumt wurden. Die Einräumung von Nutzungsrechten kann auch stillschweigend (konkudent) erfolgen. Wird ein Fotograf gegen Entgelt beauftragt, so findet sich oft auf der Rechnung der Hinweis, dass die Nutzungsrechte übertragen werden. Aber auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist etwa eine Übertragung der Nutzungsrechte möglich. Liegt eine solche Einräumung von Nutzungsrechten nicht vor, empfiehlt sich aus Beweisgründen im Zweifel eine kurze schriftliche Bestätigung. Erhält der externe Fotograf keine Vergütung, kann ein Nutzungsrecht beispielsweise schon eingeräumt werden, indem das Bild mit dem Kommentar „Zur Verwendung in der Presse“ oder Ähnlichem versehen wird. Aber auch mündlich ist die Einräumung möglich. Wenn der Fotograf etwa beauftragt wird, Bilder für die Webseite und die Presse zu erstellen und er die Bilder zur Verfügung stellt, dann kommt konkudent ein Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten zustande. Wichtig ist jedoch, dass dem Fotografen der Verwendungszweck bekannt ist.

8. *Können zur Erstellung und Veröffentlichung eines „Häuserbuches“ Fotografien und historische Karten verwendet werden?*

Für die Bilder der Häuser greift die Panoramafreiheit (vgl. S. 41). Gemäß § 59 UrhG können Bilder von Häusern verwendet werden, insofern sie von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen angefertigt wurden. Technische Hilfsmittel wie Leitern oder Drohnen sind nicht zulässig. Für Bilder aus den inneren Räumlichkeiten des Gebäudes gilt, dass das Urheberrecht des Architekten eingreift. Dies greift jedoch nur bis zu 70 Jahre nach dem Tod der Architektin oder des Architekten. Oftmals

wird jedoch dem Eigentümer des Hauses ein Nutzungsrecht zukommen, welches er auf den Heimatverein übertragen kann. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Eine allgemeine Stellungnahme kann hier nicht erfolgen.

Für die Verwendung von historischem (Kataster-)Kartenmaterial gilt, dass es sich hierbei meist nicht (mehr) um urheberrechtlich geschützte Kartenwerke handeln wird. Ist die Urheberin oder der Urheber des Kartenwerkes mehr als 70 Jahre verstorben, sind die Karten gemeinfrei. Insbesondere für Katasterkarten gilt, dass diese als amtliche Werke nach § 5 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Bei anderen Karten ist zu prüfen, ob diese gegebenenfalls als amtliche Karten erstellt und gemeinfrei sind (Näheres ab S. 24).

9. Was gilt es, bei der Erstellung einer Ortschronik in Bezug auf historische und aktuelle Fotos und abgedruckte Zeitungsartikel zu beachten?

Für Fotos müssen Nutzungsrechte vorliegen, wenn die Bilder noch geschützt sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die Fotos in Vereins- oder Privatbesitz sind. Zu unterscheiden ist aufgrund der unterschiedlichen Schutzdauer zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken. Lichtbilder sind 50 Jahre nach Erscheinen geschützt und Lichtbildwerke bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers. Hierzu sind auch die Beispiele zur Berechnung der Schutzdauer ab Seite 42 zu beachten. Zu beachten ist auch, was die Bilder zeigen. Von noch lebenden Personen muss gegebenenfalls eine Einwilligung zur Veröffentlichung nach dem KUG oder DSGVO eingeholt werden. Auch, wenn die abgebildete Person verstorben ist, kann mindestens bis 10 Jahre nach dem Tod die Einwilligung der Angehörigen einzuholen sein.

Presseerzeugnisse, journalistische Beiträge wie Texte und Abbildungen, könnten im Rahmen des Zitierrechts nach § 51 UrhG verwendet werden. Voraussetzung ist hier aber, dass der Abdruck des Presseerzeugnisses auch die Grundlage für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Presseerzeugnis selbst liefert. Die klassische Kopie des Zeitungsartikels über ein vergangenes Ereignis ist daher nicht zulässig, da hier in der Regel nicht über die Berichterstattung diskutiert werden wird, sondern über das Ereignis. Dementsprechend müssen die Nutzungsrechte des Presseverlegers eingeholt werden. Viele Presseverleger beteiligen sich gerne an Ortschroniken, wenn diese in den eigenen Verlagsdruckereien gedruckt werden. Die Wiedergabe kleinster Textausschnitte ist nach § 87f UrhG auch ohne Nutzungsrechte zulässig.

Die geringe Schutzdauer des § 87g UrhG von einem Jahr findet für eine Ortschronik keine Anwendung, da über §§ 44a, 53 Abs. 6 UrhG § 19a UrhG Anwendung findet, wonach nur Vervielfältigungen zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken zulässig sind. Der Abdruck in einer Ortschronik ist jedoch kein „eigener“ Zweck.

10. Können wir Fotos aus Wikipedia oder ähnlichen digitalen Enzyklopädien verwenden?

Nur, wenn Nutzungsrechte vorliegen. Bei Wikipedia sind zahlreiche Bilder gemeinfrei oder unter Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht. Diese Information befindet sich an jedem Bild. Gemeinfreie Bilder dürfen verwendet werden. Bei Creative-Commons-Lizenzen kommt es darauf an, welche Lizenz vorliegt. Auch dies lässt sich mit wenigen Klicks feststellen. Die gängigste Lizenz ist aktuell „CC BY-SA 3.0“. „CC“ bedeutet Creative-Commons. „BY“ meint, eine Namensnennung des Urhebers ist erforderlich. „SA“ heißt, das Bild muss unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht werden. „3.0“ ist die Version der Lizenz. Die jeweiligen aktuellen Lizenzen werden auf Wikipedia verlinkt und näher erläutert. Die Lizenzen ändern sich häufiger beziehungsweise werden überarbeitet, weshalb hier auf eine Darstellung verzichtet wird.

11. Können wir Kartenausschnitte oder Anfahrtsskizzen in Artikeln nutzen?

Auch hier müssen gegebenenfalls Nutzungsrechte vorliegen. Viele Karten stehen unter einer Nutzungslizenz. Im Internet gibt es jedoch etwa auf TIM-Online vom Land NRW kostenlos nutzbares Kartenmaterial. Bei Anfahrtsskizzen muss die Nutzung durch den Urheber der Skizze erlaubt worden sein. Stellen etwa Behörden eine Anfahrtsskizze auf ihre Webseite, so kann es sich hierbei auch um eine amtliche Skizze handeln, die gemeinfrei ist. Andernfalls sollte mit dem Urheber der Skizze beziehungsweise dem Inhaber der Institution, die die Skizze zur Verfügung stellt, Kontakt aufgenommen werden.

12. Darf ich ein Foto, das schon einmal in einem Buch oder einer Zeitung veröffentlicht wurde, einfach für meine Zwecke abdrucken oder ins Netz stellen?

Nein. Das darf nur, wer die Nutzungsrechte für die Vervielfältigung und Verbreitung hat. Ausnahmen gelten hier für Zeitungsartikel, aber ausschließlich zu privaten Zwecken. Die Veröffentlichung auf einer Internetseite stellt keinen privaten Zweck dar. Ist das Foto nicht mehr urheberrechtlich geschützt, dann darf es veröffentlicht werden (siehe oben).

13. Darf ich ein Foto, das mir von einem Dritten zum Abdruck in der Verbandszeitschrift oder einem Buch mit dem Hinweis auf geklärte Nutzungsrechte übermittelt wurde, verwenden oder benötige ich zusätzliche schriftliche Einwilligung der abgebildeten Personen?

Nutzungsrechte und Persönlichkeitsrechte sind zwei völlig unterschiedliche Fragen. Die Einwilligung der abgebildeten Personen ist unter gewissen Umständen entbehrlich. Hierzu bitte Fragen 3 und 4 auf Seite 52 beachten.

Fragen

IV. Mu sik

Bei einem Musikwerk stehen Inhalt und Form stets in einer untrennbaren Einheit.

w e r k e

Für Heimatvereine spielt historisches Liedgut eine wichtige Rolle. Durch gemeinsames Musizieren wird die Tradition des jeweiligen örtlichen Liedgutes bewahrt und weiterverbreitet. Hierzu ist es erforderlich, Liedtexte und Noten zu kopieren, zu verteilen und vielleicht sogar die Darbietung des Liedgutes per Video aufzuzeichnen und im Internet zu verbreiten. Oftmals gibt es auch verschiedenste Liedersammlungen mit Liedtexten und Noten von regional bedeutsamen Liedern. Doch auch hier ist stets das Urheberrecht zu berücksichtigen.

1.

Was sind Musikwerke?

Bei einem Musikwerk stehen Inhalt und Form stets in einer untrennbaren Einheit. Als Form sind etwa verschiedene Melodien eines Liedes (Komposition) gemeint, die verschiedene Inhalte als Gefühle zum Ausdruck bringen. Jeder Melodie ist zumeist ein Gefühlserleben zuzuordnen. Die unterschiedlichen Gefühle werden etwa durch Mittel der Harmonik, Rhythmik, des Tempos oder der Orchestrierung oder der eingesetzten Instrumente hervorgerufen.

Nicht zusammengehörig sind Melodie und Text. Text und Melodie müssen nicht von derselben Person stammen. So etwa bei der deutschen Nationalhymne, deren Melodie 1796 in Wien von Joseph Haydn komponiert wurde und deren Text 1841 von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben auf Helgoland verfasst wurde. Hier liegen ein Sprachwerk und ein Musikwerk vor.

Ein Musikwerk muss, wie alle anderen urheberrechtlichen Werke, eine Schöpfungshöhe erreichen. Würde man jedoch sämtliche Melodien der Pop- und Unterhaltungsmusik kritisch untersuchen, so würde man feststellen, dass die Melodien alle schon in früheren Melodien enthalten sind.³³ Ähnlich verhält es sich auch mit dem Aufbau und dem harmonischen Gerüst der einzelnen Lieder. Wesentliche schöpferische Unterschiede finden sich oftmals nur im – meist elektronisch bearbeiteten – Sound. Dennoch sind Musikerinnen und Musiker als Urheber nach dem UrhG ebenfalls angemessen für ihre Leistungen zu vergüten. Daher wird der Schöpfungshöhe bei Musikwerken allgemein dadurch Rechnung getragen, dass keine allzu hohen Anforderungen an sie gestellt werden. Es reicht aus, dass die formgebende Tätigkeit der Komponistin/des Komponisten, wie etwa bei Schlagern, regelmäßig nur einen verhältnismäßig geringen Eigentümlichkeitsgrad aufweist. Auf den künstlerischen Wert des Liedes selbst kommt es bei dieser Betrachtung nicht an.

Was aber ist ein verhältnismäßig geringer Eigentümlichkeitsgrad? Diesen Begriff hat die Rechtsprechung durch Abgrenzung von Musik, der jede Eigentümlichkeit fehlt, entwickelt. Ohne Eigentümlichkeit sind etwa mechanisch-technische Routinen handwerklicher Natur. Handwerkliche Routinen beziehungsweise Gestaltungselemente sind etwa der Wechselgesang zwischen Solistin/Solist und Chor, gängige Gestaltungselemente der Harmonik und Rhythmik wie zum Beispiel übliche Akkorde. Die Eigentümlichkeit kann aber dann gegeben sein, wenn die verschiedenen handwerklichen Routinen miteinander verbunden werden. Hier wird dann schnell die Schöpfungshöhe erreicht sein.

³³ BGH, Urteil vom 5. Juni 1970 – I ZR 44/68.

Beispiel: Eine rhythmische Sequenz ist keine Melodie, entschied der BGH³⁴ für den Fall, dass eine Komponistin ein sich wiederholendes Zwei-Sekunden-Stück („Sample“) aus einem Lied der Band „Kraftwerk“ verwendete. Sind, wie hier, die wenigen Töne jedoch sehr einprägsam, dann liegt dennoch ein schutzfähiges Werk vor. Das BVerfG³⁵ korrigierte diese Entscheidung jedoch dahingehend, dass aus der Kunstfreiheit die Nutzung eines solchen Samples als eigene Kunstform zulässig sein müsse, was freilich nichts an der Schutzfähigkeit dieses kurzen Stückes ändert.

Auf diese Feinheiten kommt es für Heimatvereine oftmals nicht an. Liegt ganz klassisch ein Lied – zum Beispiel ein plattdeutsches historisches Liedstück – vor, so handelt es sich meistens um ein Musikwerk und ein Sprachwerk. Text und Melodie stammen in der Regel von zwei unterschiedlichen Urhebern.

Soll daher etwa eine Sammlung plattdeutscher Heimatlieder erstellt werden, so richten sich die urheberrechtlichen Fragestellungen zum einen nach den Regeln für Sprachwerke (Text) und zum anderen nach den Regeln für Musikwerke (Melodie).

2. Wie sind Musikwerke geschützt?

Für Musikwerke gilt, wie für andere urheberrechtliche Werke auch, dass dem Urheber die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte zustehen. Sind Text und Melodie von unterschiedlichen Urhebern, sind sogar zwei Personen für die Nutzungsrechte anzufragen.

Bei Musikwerken ist es daher von großer Bedeutung zu klären, ob überhaupt noch ein geschütztes Werk vorliegt. Bei historischen Liedern sind daher die Sterbedaten der Urheber von Text und Melodie einzuholen.

Welche Handlungen genau sind geschützt?

Das ist bei Musikwerken etwas komplexer als etwa bei Sprachwerken. Generell gilt auch hier, dass für die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung Nutzungsrechte erforderlich sind.

Vervielfältigung

In welcher Art hier die Vervielfältigung geschieht, ist aus rechtlicher Sicht ohne Bedeutung. So stellt es schon eine Vervielfältigung dar, wenn ein Musikwerk etwa von einer CD „abgehört“ und in Notenschrift übersetzt wird. Auch dies ist eine Vervielfältigung. Kopiert man eine CD, so liegt selbstverständlich auch eine Vervielfältigung vor.

Verbreitung

Werden kopierte Liedtexte ausgegeben, so liegt eine Verbreitungshandlung vor, die ebenfalls vom Urheber eingeräumt werden muss. Voraussetzung ist hier, dass das Musikwerk

³⁴ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – I ZR 182/11.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016 – 1 BvR 1585/13.

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Öffentlichkeit meint hier allerdings nicht die rein private Weitergabe an Dritte, mit denen eine persönliche Beziehung besteht. Öffentlichkeit liegt bereits dann vor, wenn das Werkstück aus der privaten Sphäre in die Hand eines Dritten gegeben wird – mag dieser auch ein Freund oder ein Vereinsmitglied sein – jedenfalls dann, wenn mit der Weitergabe an andere Personen zu rechnen ist.

Beispiel: Teilt der Heimatverein im Rahmen einer Mitgliederversammlung Liedtexte aus, damit gemeinsam ein Lied gesungen werden kann, könnte hier zunächst eine Verbreitungshandlung vorliegen. Nehmen die Mitglieder die Liedtexte mit und verteilen sie gegebenenfalls im Freundes- und Bekanntenkreis, so dürfte durchaus von einer Verbreitungshandlung zu sprechen sein. Werden die Liedtexte jedoch am Ende der Mitgliederversammlung wieder eingesammelt, so liegt keine Verbreitungshandlung vor, da es sich um einen „rein konzerninternen Vorgang“³⁶ handelt. Die kopierten Liedtexte verlassen die Sphäre des Heimatvereins nicht.

Aufführungsrecht

Hinter dem Aufführungsrecht (§ 19 UrhG) verbirgt sich das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Hierunter fallen alle Arten des Vortrags wie etwa vorlesen und singen. Wird auf einer Veranstaltung des Heimatvereins gemeinsam ein urheberrechtlich geschütztes Lied gesungen, so wäre daher grundsätzlich die Einholung eines Aufführungsrechtes erforderlich. Bedeutung kommt der Frage zu, ob die Darbietung öffentlich erfolgt oder nicht. Der Begriff der Öffentlichkeit ist im Urheberrechtsgesetz in § 15 Abs. 3 definiert. Danach gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehung verbunden ist.

Der Begriff der persönlichen Verbundenheit ist nicht nur eng im Sinne familiärer oder freundschaftlicher Beziehung zu verstehen. Entscheidend ist der enge gegenseitige Kontakt, der bei den Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein.³⁷ Der BGH führt zu einem Altenwohnheim dazu aus, dass die persönliche Verbundenheit in der Regel auf einen überschaubaren Personenkreis beschränkt ist. Je größer der Kreis derjenigen ist, für die die Wiedergabe bestimmt ist, desto weniger werden die Voraussetzungen dafür gegeben sein, dass persönliche gegenseitige Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Bezugskreises vorliegen.

Wann ein „überschaubarer Personenkreis“ nicht mehr vorliegt, definiert der BGH leider nicht. Es gibt jedoch einige Urteile, die zur Klärung beitragen können. So wurden etwa für die Mitglieder eines Dartclubs³⁸ die Voraussetzungen der persönlichen Beziehung bejaht, während dies für 10 Gäste einer Gaststätte³⁹ (während die Gaststätte geöffnet war) nicht galt.

³⁶ BGH, Urteil vom 20. Februar 1986 - I ZR 153/83.

³⁷ BGH, Urteil vom 12. Juli 1974 - I ZR 68/73.

³⁸ OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20. Januar 2015 - 11 U 95/14.

³⁹ LG Bochum, Urteil vom 30. Dezember 2019 - I-8 O 57/19.

Wichtig ist also, dass es eine gewisse persönliche Beziehung gibt. Diese persönliche Beziehung kann auch durch die Mitgliedschaft in einem Heimatverein entstehen. Ist die Veranstaltung des Heimatvereins aus dem folgenden Beispiel daher eine interne Veranstaltung und sind nicht so viele Mitglieder anwesend, dass nicht mehr von einem persönlichen Verhältnis ausgegangen werden kann, so bedarf es keiner Einholung von Nutzungsrechten für das Aufführungsrecht.

Ist die Veranstaltung jedoch eine öffentliche, egal wie viele Personen anwesend sind, so sind Nutzungsrechte, insbesondere das Aufführungsrecht, vorab einzuholen. Dies gilt natürlich nicht, wenn das Werk wegen Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei geworden ist.

Beispiel:

Die Mitglieder des Heimatvereins singen ein historisches Lied, dessen Melodie 1893 komponiert wurde. Der Komponist ist 1902 verstorben. Der Text des Liedes stammt von einem ortsansässigen Dichter und wurde 1943 gedichtet, der Dichter verstarb 1953. Die Präsentation des Liedes im Gesang soll mittels Videokamera aufgezeichnet und später auf der Internetseite des Heimatvereins eingestellt werden. Hierbei stellt das Lied teilweise ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Die Melodie ist mittlerweile gemeinfrei geworden. Der Text wird 70 Jahre nach Tod des Dichters gemeinfrei. Da der Dichter 1953 verstarb, wird der Text 2024 gemeinfrei. Bis zu diesem Zeitpunkt bedarf es daher für die Vervielfältigung des Textes, diese liegt in dem Einstellen des rezitierenden Gesanges, einer Übertragung der Nutzungsrechte durch die Erben des Dichters. Wäre der Dichter 1949 verstorben, so könnte ein Video von Melodie und Text vorgetragen im Gesang durch Mitglieder des Heimatvereins indes ohne weitere Probleme (Ausnahme natürlich die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Mitglieder) im Internet hochgeladen werden.

Nachgelassene Werke

Wichtig ist heute daher die Regelung des § 71 UrhG. Hier normiert das Gesetz Regelungen zu sogenannten nachgelassenen Werken. Nachgelassene Werke sind solche Werke, die nicht innerhalb von 70 Jahren nach Tod des Urhebers veröffentlicht wurden. Es handelt sich bei solchen Werken daher grundsätzlich aufgrund des Ablaufes der Schutzdauer des Werkes um ein gemeinfreies Werk.

Wer ein solches, bisher nicht erschienenes Werk erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder öffentlich wiedergibt, der hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das Verwertungsrecht entspricht den Nutzungsrechten des Urhebers. Das Nutzungsrecht ist auch übertragbar, kann also über Lizenzen vergeben werden. Das Recht erlischt nach § 71 Abs. 3 UrhG 25 Jahre nach Erscheinen des Werkes. Rechtfertigung dafür, dass ein eigentlich gemeinfreies Werk einem Leistungsschutzrecht unterliegt, ist der Gedanke, dass es eine Belohnung beziehungsweise einen Anreiz für die Herausgabe/Veröffentlichung eines bisher unbekannten Werkes geben soll. Oftmals sind die Kosten für die Veröffentlichung ansonsten nicht refinanzierbar.

Beispiel:

Der Westfälische Heimatbund e. V. (WHB) findet in seinen Archiven ein 1894 komponiertes, bisher unveröffentlichtes plattdeutsches Lied. Der Komponist ist 1945 verstorben. Das Urheberrecht erlosch daher zunächst 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers, also 1995, wurde wegen der Urheberrechtsreform 1965 jedoch auf insgesamt 70 Jahre verlängert, weshalb

das Urheberrecht 2015 endete. Hätte der WHB das Lied im Dezember 2015 veröffentlicht, so hätte er die Nachfahren des Urhebers für den verbleibenden Monat um Nutzungsrechte bitten müssen. Veröffentlicht der Heimatbund das Lied hingegen erst Anfang 2016, so stehen ihm die Leistungsschutzrechte an dem nachgelassenen Werk zu. Der WHB kann daher bis in das Jahr 2041 bestimmen, wer Nutzungsrechte für die Veröffentlichung des Liedes bekommt und hierfür eine Nutzungsgebühr verlangen.

Ist im Beispiel der Text des Liedes jedoch schon vorher veröffentlicht worden, etwa als literarische Auskopplung ohne die dem Musikwerk zugehörige Melodie, so ist das Sprachwerk des Liedtextes nicht von dem Leistungsschutzrecht erfasst. Der WHB könnte dann nur die Melodie schützen, nicht jedoch die Verwendung des Textes.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung für die Berechnung der Schutzdauer, dass stets Urheberinnen und Urheber der Melodie und des Textes erforscht werden und ermittelt wird, wann diese verstorben sind. Außerdem muss erforscht werden, wann das Lied erstmals veröffentlicht wurde oder ob es sich um ein nachgelassenes Werk handelt.

Die strikte Trennung von Text und Melodie wurde 2013 durch eine Gesetzesnovelle teilweise beseitigt. Seitdem kennt § 65 Abs. 3 UrhG die sogenannte Musikkomposition mit Text. Voraussetzung ist, dass sowohl Komposition als auch Text eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Ist dies gegeben, dann wird das Werk erst 70 Jahre nach dem Tod des länger lebenden Verfassers des Textes oder Komponisten der Musik gemeinfrei. Bei den meisten historischen Liedern sind Text und Melodie jedoch nicht in Bezug aufeinander verfasst worden. Dies gilt häufig eher für die neuere Pop- und Unterhaltungsmusik.

Ausnahmen des Schutzes

Archive und Museen kommen in den Genuss einer Ausnahme des Schutzes. Hierzu wird auf die Ausführungen im Bereich der Sprachwerke verwiesen, da diese hier identisch sind. Die Ausnahme der Pressemappe kommt bei Musikwerken nicht in Betracht. Auch amtliche Werke sind in aller Regel keine Musikwerke. Offizielle Hymnen, wie etwa die Nationalhymne, stammen zumeist von nichtstaatlichen Urhebern und sind von Melodie und Text oft ursprünglich nicht als staatliche Hymne gedacht gewesen, weshalb hier ein amtliches Werk nicht im Betracht kommt. Eine Besonderheit ergibt sich im Bereich des Zitierrechtes. Nach § 51 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe insbesondere dann zulässig, wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden. Dies bedeutet, dass die Urheberin oder der Urheber eines neuen Werkes der Musik Teile aus einem anderen Werk der Musik übernehmen darf. Der Gesetzgeber schränkt jedoch gleichzeitig den Zitzatzweck des Musikzitates ein und fordert eine thematische Auseinandersetzung mit der Melodie. Musikalische Beispiele sind etwa der Anklang, der Kontrast oder die Hommage an ein anderes Musikwerk. Auch hier sind jedoch eine Erkennbarkeit und eine Interaktion zwischen musikalischem Kurzzitat und dem neu geschaffenen Musikwerk erforderlich.⁴⁰

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-476/170.

Zitat

Für die Arbeit im Heimatverein kommt ein Zitatrecht nur in geringem Umfang in Betracht. So etwa, wenn im Rahmen eines Vortrages ein kurzer Auszug eines Liedes verlesen oder gesungen wird. Das Abspielen eines Liedes von Tonträgern dürfte in die Rechte des jeweiligen Tonträgerherstellers eingreifen, dazu nachfolgend mehr. Wird das Lied, also Melodie und/oder Text, anhand des Kurzzitates dann wissenschaftlich analysiert, so kommt auch hier eine Schutz Ausnahme durch das Zitatrecht in Betracht. Dies dürfte in der Praxis jedoch eher selten vorkommen.

3. Nutzungsrechte an Musikwerken

Für Nutzungsrechte an Musikwerken (nur die Melodie) gilt, was schon zu den Sprachwerken ausgeführt wurde. Für den Text, der ein Sprachwerk darstellt, gilt dies selbstverständlich ebenfalls. Sind Text und/oder Melodie noch nicht gemeinfrei, so sind Nutzungsrechte vom Urheber oder dessen Nachfahren einzuholen. Nutzende müssen sich also die jeweiligen Nutzungsrechte einräumen lassen, insbesondere für das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- und das Aufführungsrecht. Die Form der Nutzungsrechte, also einfache und ausschließliche Nutzungsrechte, ist oben ab Seite 27 genauer beschrieben.

Die Übertragung der Nutzungsrechte kann wiederum mündlich oder schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Bei Musikwerken kommt jedoch eine stillschweigende Übertragung meistens nicht in Betracht.

Bei Musikwerken werden die Rechte der Urheber meistens über die GEMA wahrgenommen. Bei dieser können daher in der Regel die Nutzungsrechte für ein Musikstück eingekauft werden. Einige Verbände, etwa der Westfälische Heimatbund oder die Kirchen, haben mit der GEMA auch Rahmenverträge geschlossen, die es ermöglichen die Nutzungsrechte besonders günstig zu erwerben. Auf der Internetseite der GEMA kann auch gezielt nach Musikstücken gesucht werden. Hier finden sich allerdings nur die bei der GEMA lizenzierten Stücke, also insbesondere keine gemeinfreien Stücke.

Ist das Werk nicht bei der GEMA erfasst und nicht gemeinfrei, so ist es erforderlich den Urheber des Werkes oder dessen Nachfahren zu kontaktieren, um die Nutzungsrechte einzuholen.

Exkurs: Rechte des Tonträgerherstellers

Ist ein Musikwerk auf CD oder Schallplatte festgehalten, so spricht man von einem Tonträger. Tonträger können mittlerweile auch auf einer Festplatte gespeicherte Musikstücke sein. Dem Hersteller eines Tonträgers stehen Leistungsschutzrechte zu.

Dem Tonträgerhersteller steht insbesondere das Vervielfältigungs und Verbreitungsrecht zu. Eine CD, dass ist sicherlich bekannt, darf daher nicht einfach kopiert und weiterverteilt werden. Das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers erlischt 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers. Ausnahme: Der Tonträger ist 50 Jahre nach Herstellung nicht erschienen, dann beträgt die Schutzfrist nur 50 Jahre (§ 85 UrhG).

Beispiel:

Der Heimatverein erwirbt eine 1960 produzierte Schallplatte, auf der sich vertonte Gesangsstücke einer 1925 verstorbenen Sängerin befinden. Die Gesangsstücke, Melodie und Text, sind wegen Ablauf der Schutzfrist mittlerweile gemeinfrei. Der Heimatverein möchte die Schallplatte auf CD überspielen und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Dem steht entgegen, dass an der 1960 produzierten Schallplatte noch ein Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers besteht. Die Schallplatte darf daher nicht vervielfältigt werden. Eine Vervielfältigungshandlung liegt auch darin, wenn eine Schallplatte auf eine CD gebrannt wird. Es ist daher ein Nutzungsrecht für die Vervielfältigung beim Tonträgerhersteller anzufragen. Die auf der Schallplatte befindliche Tondatei darf auch nicht digital aufgenommen und ins Internet gestellt werden, da dies ebenfalls eine Vervielfältigungshandlung darstellen würde.

4.

Häufige Fragen zu Musikwerken

1. *Wo kann man sich erkundigen, wo beziehungsweise bei wem das Urheber- und Nutzungsrecht zum Beispiel an Liedern und Liedtexten liegt?*

Eine zentrale Stelle gibt es hierfür nicht. Jedoch führt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eine Liste mit sehr vielen Informationen zu den Nutzungsrechten an einzelnen Liedern.

Für anderweitige Lieder und Liedtexte ist zunächst immer zu erforschen, ob es sich überhaupt noch um ein geschütztes Werk handelt oder Text und/oder Melodie schon gemeinfrei geworden sind, da der Urheber länger als 70 Jahre verstorben ist.

Handelt es sich nicht um ein gemeinfreies Werk, so ist Kontakt zum Urheber beziehungsweise dessen Nachfahren aufzunehmen.

2. *Was mache ich, wenn ich den Urheber nicht ermitteln kann?*

Ist der Urheber nicht zu ermitteln, so ist zu erforschen, ob es sich um ein anonymes oder pseudonymes Werk (§ 60 UrhG) handeln kann. Ist dies der Fall, dann erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes. Handelt es sich nicht um ein anonymes oder pseudonymes Werk, so kann aus strenger rechtlicher Sicht nur davon abgeraten werden, das Werk ohne Einräumung eines Nutzungsrechtes zu veröffentlichen.

Steht ein Urheber fest, kann aber nicht ermittelt werden, wann dieser gestorben ist, so liegt deshalb kein anonymes Werk vor. Es ist dann weiter zu versuchen, den Todeszeitpunkt des Urhebers herauszufinden beziehungsweise Kontakt zum Urheber oder dessen Nachfahren aufzunehmen.

Fragen

v.

Aus stell

u n g e n

Die Ausstellung ist ein Fall der körperlichen Werkverwertung.

Ausstellungen finden nicht nur in Museen oder Galerien statt. Vielfach finden Ausstellungen auf lokaler Ebene in Räumlichkeiten von Banken, Behörden oder Einzelhandelsgeschäften statt. So besteht für viele Vereine oder Kuntschaffende die Möglichkeit, auch vor Ort ihre Arbeit zu veröffentlichen. Eine Ausstellung ist auch für Heimatvereine eine gute Gelegenheit, ihre Arbeit zu präsentieren.

1.

Was ist Ausstellungsrecht?

Was aber verbirgt sich hinter dem Begriff des Ausstellungsrechtes? § 18 UrhG beantwortet diese Frage damit, dass das Ausstellungsrecht das Recht des Urhebers ist, das Original oder Vervielfältigungsstück eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen. Die Ausstellung ist daher ein Fall der körperlichen Werkverwertung.

Das Ausstellungsrecht ist daher ein gegen jeden Dritten gerichtetes Verbot, das Original oder ein Vervielfältigungsstück eines bisher unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes oder Lichtbildes öffentlich zur Schau zu stellen. Dem Urheber wird quasi ein Abwehrrecht eingeräumt, dass von ihm geschaffene Werke ohne seinen Willen ausgestellt werden.

Das Aufführungsrecht knüpft an die Präsentation des körperlichen Werkstückes, nicht etwa an die Betrachtung durch die Öffentlichkeit an. Damit von einer Ausstellung gesprochen werden kann, ist es daher erforderlich, dass ein Original oder Vervielfältigungsstück des Werkes körperlich vorhanden ist. Dies liegt zum Beispiel vor bei der Befestigung eines Bildwerkes an den Wänden eines Ausstellungsraumes oder der Präsentation einer aus Stein geschlagenen Statue.

Der Ausstellungsgegenstand muss dem Publikum zur Betrachtung angeboten werden. Ob das Publikum tatsächlich Kenntnis von der Ausstellung nimmt, ist irrelevant. So reicht es zum Beispiel auch aus, wenn sich das Werk in einer Art Schaukasten befindet, in welchen die Besucherinnen und Besucher der Ausstellung nur nacheinander schauen können.

Der Zweck der Ausstellung selbst ist irrelevant. So kommen neben ideellen Zwecken auch kommerzielle Zwecke in Betracht. Die Verkaufsausstellung einer Galerie ist daher genauso erfasst wie die Präsentation im Museum.

Um den Kunsthandel jedoch nicht zu sehr einzuschränken, greift das Ausstellungsrecht nach § 18 UrhG nur bei bisher unveröffentlichten Werken. Ist das Werk daher rechtmäßig veröffentlicht worden, so kann es ausgestellt werden, ohne dass es dazu der Zustimmung des Urhebers bedürfte. Die Veröffentlichung kann in jeglicher Form erfolgen. Ausreichend ist zum Beispiel die Veröffentlichung eines Lichtbildes einer plastischen Skulptur, damit die Skulptur ausgestellt werden darf. Eine Besonderheit bilden hier vorab gefertigte Ausstellungskataloge. Finden sich hierin Bilder der Ausstellungsstücke, so erlischt dennoch nicht das Ausstellungsrecht des Urhebers. Ausstellungskataloge stellen nur eine vorbereitende Handlung dar, die der Ausstellung dient.

Die Ausstellung erfordert des Weiteren eine öffentliche Zurschaustellung. Erforderlich ist, dass das Werk einer Mehrzahl von Personen zur Schau gestellt wird, die weder untereinander noch mit dem Veranstalter persönlich verbunden sind. Hierfür reicht es aus, wenn das Werk jedermann frei zugänglich ist. Findet vor der Ausstellung eine Ausstellungseröffnung mit geladenen Gästen statt, so handelt es sich hierbei in der Regel nicht um eine öffentliche Ausstellung, da die jeweiligen Gäste mit dem Veranstalter persönlich bekannt sind.

2.

Was darf ausgestellt werden?

Das Ausstellungsrecht gibt dem Urheber das Recht, der Ausstellung eines von ihm geschaffenen bisher unveröffentlichten Werkes zu widersprechen. Dies gilt sogar dann, wenn der Aussteller Eigentümer des auszustellenden Werkes ist.

Bevor eine Ausstellung durchgeführt wird, ist daher zu prüfen, ob die einzelnen Ausstellungsgegenstände unter das Ausstellungsrecht des jeweiligen Urhebers fallen.

Das Ausstellungsrecht gilt zunächst nur für Werke der bildenden Kunst und für Lichtbildwerke sowie Lichtbilder. Bei Werken der Baukunst, der angewandten Kunst, etwa technischen oder wissenschaftlichen Zeichnungen, Schrift- oder Musikwerken gilt dies jedoch nicht. Daher kann nicht in gleicher Weise angenommen werden, dass der Urheber bei der Veräußerung des Originals eines Werkes ohne Weiteres dessen Veröffentlichung in Kauf nimmt. Sollen daher bisher unveröffentlichte Werke der vorgenannten Werkarten veröffentlicht werden, so benötigt auch der Eigentümer des Werkstücks, etwa einer bisher unveröffentlichten Melodie, die Genehmigung des Urhebers oder seiner Erben. Dies folgt direkt aus § 12 Abs. 1 UrhG, wonach dem Urheber das Veröffentlichungsrecht zusteht.

Bereits veröffentlichte Werke

Dies ist nicht der Fall, wenn es sich, wie oben schon erläutert, um bereits veröffentlichte Werke der bildenden Künste, Lichtbilder oder Lichtbildwerke handelt. Dann reicht es aus, wenn der Aussteller das Ausstellungsstück besitzt oder geliehen hat. Gerade historische Ausstellungsstücke werden oftmals für Ausstellungen im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom Eigentümer an den Aussteller, zum Beispiel ein Museum oder einen Verein, verliehen. Ist das Werk bisher nicht veröffentlicht, so kann der Eigentümer es dennoch ausstellen, es sei denn, der Urheber hat sich bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich vorbehalten, dass eine Ausstellung nur mit seiner Zustimmung stattfinden darf.

Gemeinfreie Werke

Das Ausstellungsrecht greift auch nicht bei gemeinfreien Werken, also solchen Werken, die aufgrund Ablauf der, in der Regel 70-jährigen, Schutzfrist nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. Sind also etwa historische Lichtbilder gemeinfrei geworden, so ist es vollkommen unproblematisch, diese in einer Ausstellung zu präsentieren.

Beispiel: Der Heimatverein plant eine Ausstellung zu den Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs auf den Ort. Hierzu möchte er Lichtbilder und Lichtbildwerke aus den Jahren 1930 bis 1950 zeigen. Ein Lichtbildwerk aus dem Jahr 1935 stammt von einem 1944 an der Front gefallenen Soldaten. Zwei andere Bilder stammen aus dem Jahr 1943 und weisen keine Schöpfungshöhe auf. Sie sind auch noch nicht veröffentlicht worden. Das Lichtbildwerk ist aufgrund des Todes des Urhebers im Jahr 1944 mit Ende des Jahres 2014 gemeinfrei geworden.

Für die Lichtbilder aus dem Jahr 1943 gilt die einfache Regel, dass alle Lichtbilder, die vor 1960 hergestellt wurden, gleichfalls gemeinfrei sind. Da sie nicht veröffentlicht worden sind, gibt es auch kein Leistungsschutzrecht nach § 71 UrhG.

Vervielfältigungsstücke

Bei Vervielfältigungsstücken gilt, dass auch diese vom Ausstellungsrecht des Urhebers erfasst sind. Die Fotografie eines Bildes, einer Plastik oder einer Collage ist vom Ausstellungsrecht genauso geschützt, wie die Plastik, das Bild oder die Collage selbst. Ein Nachguss einer bisher unveröffentlichten Skulptur oder ein Foto einer solchen Skulptur darf daher nur ausgestellt werden, wenn die Einwilligung des Urhebers der Skulptur, hier der Bildhauerin oder des Bildhauers, vorliegt. Sollte die Skulptur nunmehr gemeinfrei sein, so entfällt die Anforderlichkeit der Einwilligung des Urhebers selbstverständlich.

Besonderheit: Briefe oder Tagebücher

Sollen höchstpersönliche Briefe oder Tagebücher ausgestellt werden, so gibt es eine Besonderheit. Ungeachtet des Eigentums von Briefen oder Tagebüchern steht dem Verfasser oder seinen Erben unter Umständen zusätzlich ein Verbotsrecht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zur Seite. Hier ist daher genau zu prüfen, ob eine Ausstellung die Persönlichkeitsrechte verletzen würde (siehe dazu die Erläuterungen auf Seite 33). Im Einzelfall ist freilich denkbar, dass aus den besonderen Umständen der Veräußerung des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes des Briefes oder des Tagebuches auf eine Einwilligung zur Ausstellung geschlossen werden kann.

67

3. Wie darf ich eine Ausstellung bewerben?

Um eine Ausstellung zu bewerben, ist es häufig notwendig, Bilder der ausgestellten Objekte vorab im Rahmen der Werbung auf Flyern, Plakaten, im Internet oder in der Presse zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Diese Problematik hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit § 58 UrhG eine Ausnahmeregelung geschaffen.

Demnach dürfen Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Lichtbilder und Filmwerke durch den Veranstalter vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung oder sogar für den Verkauf erforderlich ist. Ebenfalls

erforderlich ist, dass die Werke öffentlich ausgestellt sind oder zur öffentlichen Ausstellung beziehungsweise zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind.

Bei noch nicht ausgestellten Werken gilt dies mit der Einschränkung, dass auf die Absicht der zukünftigen Nutzung abzustellen ist. Vereinzelt wird in der Rechtsprechung die Zustimmung des Urhebers beziehungsweise des Eigentümers des Originals zur Bewerbung vor der Veröffentlichung durch die Ausstellung gefordert. Dies dürfte wohl zutreffen, da andernfalls das Veröffentlichungsrecht des Urhebers zu sehr eingeschränkt würde.

Auch bei Dauerausstellungen ist eine werbliche Nutzung grundsätzlich möglich.⁴¹ Dies gilt auch für Werke, die vorübergehend, etwa wegen Platzmangel, in einem Depot lagern. Bei Mappenwerken und Skizzenbüchern sollen nur die aufgeschlagenen Seiten umfasst sein, zumindest, wenn Besucherinnen und Besucher diese im Rahmen der Ausstellung nicht durchblättern können.

Grundsätzlich besteht daher die Möglichkeit zur Werbung für Ausstellungen. Fraglich ist nur, wann die Werbung zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist. Dies fordert § 58 UrhG ebenfalls.

Der Begriff der Werbung wird insgesamt weit ausgelegt. Er umfasst jede Handlung, die den Besuch einer Ausstellung oder den Verkauf eines Werkes fördert. Hierzu gehören klassisch die Ankündigung und Bekanntmachung der betreffenden Veranstaltung in der Öffentlichkeit, etwa in der Presse, auf Plakaten, in Zeitschriften, im Radio, im Internet oder auf Flyern. Auch umfangreiche Ausstellungsverzeichnisse, soweit sie der Erläuterung der Ausstellung dienen, sind zulässige Werbematerialien.⁴² Als Korrektiv zu diesem sehr weiten Begriff gibt es das Merkmal der Erforderlichkeit. Hierdurch wird die zugelassene Werbung auf das in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht gebotene Maß reduziert. Es ist also nicht alles an Werbung und an Werbematerialien zulässig.

Ausprägung der Erforderlichkeit ist, dass die Werbung einer konkreten Veranstaltung zuzuordnen sein muss. Die Werbehandlung muss unmittelbar und ausschließlich dem Besuchszweck der Ausstellung beziehungsweise dem Verkaufszweck eines Kunstwerkes dienen. Eine über diese Zielrichtung hinausgehende Gewinnerzielungsabsicht spricht gegen die Erforderlichkeit. Wird ein Bildband, bei dem die Abbildung des ausgestellten Werkes nur noch nachrangige Bedeutung hat, angefertigt, so dürfte sich dies außerhalb der Erforderlichkeit für die Ausstellung und deren Werbung bewegen.

Bei Postkarten, Kalendern und sonstigen Merchandisingartikeln wird die Begründung der Erforderlichkeit ebenfalls schwierig sein. Hier wird in der Regel eine von der Förderung der Veranstaltung losgelöste Gewinnerzielungsabsicht vorliegen. Dies gilt auch schon bei Katalogen und Verzeichnissen, die nicht zum Selbstkostenpreis veräußert werden, sowie bei dem Verkauf des Ausstellungsplakates. In diesem Fall scheidet eine Privilegierung über den § 58 UrhG aus, und die Zustimmung des Urhebers wäre einzuholen.

⁴¹ BGH, Urteil vom 30. Juni 1994 - I ZR 32/92.

⁴² BGH, Urteil vom 30. Juni 1994 - I ZR 32/92.

Werbung

Wichtig zu betonen ist, dass die Privilegierung für Werbung nicht nur analog, sondern auch digital gilt. Auch in den sozialen Medien oder auf der vereinseigenen Internetseite darf daher eine Ausstellung unter Verwendung von Bildern des ausgestellten Werkes beworben werden. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte werden insofern nicht verletzt.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Privilegierung nur für die Dauer der Veranstaltung selbst beziehungsweise während der Vorbereitungszeit greift. Ob eine zeitliche Nachnutzung erlaubt ist, wird von Gericht zu Gericht unterschiedlich beurteilt.⁴³ Ein kurzer zeitlicher Nachlauf (eine Woche) soll jedoch durchaus zulässig sein.

Beispiel: Der Heimatverein führt eine Ausstellung mit Bildern eines bekannten örtlichen Künstlers durch. Für die Werbung bedruckt der Verein Plakate, Flyer, Postkarten und Baumwollbeutel mit dem Aufdruck eines bekannten Gemäldes des Künstlers. Bei den Plakaten und Flyern geht es originär um die Bewerbung der eigentlichen Ausstellung. Diese sind daher von der Privilegierung des § 58 UrhG erfasst. Die Postkarten werden in der Regel nicht für die Bewerbung der Ausstellung selbst erforderlich sein. Ein Grenzfall sind hier Postkarten, auf denen der Zeitraum der Ausstellung angegeben ist. Hierfür empfiehlt sich eher das Format eines Flyers. Die Baumwollbeutel dürfen grundsätzlich nicht für die Bewerbung der Ausstellung genutzt werden. Auch wenn der Zeitraum der Ausstellung auf einen Baumwollbeutel gedruckt wird, dürfte in aller Regel mit diesem Werbematerial keine Werbung gemacht werden. Hierbei würden die Verwertungsinteressen des Urhebers nachteilig zu stark beeinträchtigt.

4.

Was darf ich in einer Ausstellung?

Oft kommt die Frage auf, was mit angefertigten Fotografien besuchter Ausstellungen geschehen darf. Dürfen diese Fotografien, sofern sie ausgestellte gemeinfreie Werke darstellen, vollkommen frei genutzt werden, oder stehen dem Eigentümer beziehungsweise Aussteller Rechte zu, die dies verhindern? Auch Gemälde innerhalb einer Ausstellung können geschützt sein, wenn sie durch das Urheberrecht geschützt sind. Die Fotografie eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes stellt ein Vervielfältigungsstück dar. Für die Vervielfältigung ist eine Erlaubnis des Urhebers erforderlich.

Beispiel: Im örtlichen Museum findet eine Ausstellung von Bildern einer lokalen Malerin statt. Fotos der ausgestellten Bilder sind daher nur dann zulässig, wenn die Malerin die Erlaubnis dazu gegeben hat. Es ist daher nicht zulässig, in die Ausstellung zu gehen und später Fotos der ausgestellten Gemälde auf der Webseite des Heimatvereines zu veröffentlichen.

⁴³ OLG Köln, Urteil vom 26. September 2008 - 6 U 111/08.

Anders ist der Sachverhalt gelagert, wenn es sich bei dem fotografierten Gemälde um ein gemeinfreies handelt. Wird etwa ein Foto des Malers Leonardo da Vinci, der 1519 verstorben ist, fotografiert, so liegt ein gemeinfreies Gemälde vor. Ein solches Bild dürfte ohne Probleme auf die Internetseite des Heimatvereins eingestellt oder sogar verkauft werden.

Vorsicht geboten ist jedoch bei Fotografien, die in einem Museum oder einer ähnlichen Einrichtung angefertigt werden. Sofern hier zwischen Besucherinnen und Besuchern der Ausstellung und Veranstaltern ein Besichtigungsvertrag zustande kommt, kann in diesem durch AGB ausgeschlossen werden, dass Fotografien der ausgestellten Gegenstände angefertigt werden dürfen. Veröffentlicht der Besucher unter Verstoß gegen diese vertraglichen Bedingungen die Fotografien im Internet, so kann der Veranstalter Schadensersatz und Unterlassung der Zugänglichmachung im Internet verlangen.⁴⁴ Dies gilt auch, wenn sich etwa ein Museum in kommunaler Trägerschaft befindet und auch, wenn das Museum keinen Eintritt verlangt.

Beispiel: Ein Fotograf besucht ein kommunales Museum und fotografiert dort gemeinfreie Bilder. Das Museum hat mehrere Schilder mit einer durchgestrichenen Kamera aufgestellt und damit ein Fotografieverbot ausgesprochen. Die angefertigten Bilder lädt der Fotograf in dem Internetportal Wikipedia hoch und macht sie somit öffentlich zugänglich. Der Fotograf verstößt gegen die privatrechtlich vereinbarten Geschäftsbedingungen. Das Museum kann Schadensersatz, Unterlassung und Löschung der Bilder auf Wikipedia verlangen.

Für weitergehende Informationen zur Frage, was genau fotografiert werden darf und wie die Fotografien verwendet werden dürfen, ist ab Seite 33 in dieser Handreichung beschrieben.

5. Häufige Fragen zum Ausstellungsrecht

- 1 *Dürfen wir Fotos von ausgestellten Exponaten unserer Ausstellung im Heimatmuseum XY zur Berichterstattung an die Presse weitergeben und diese Fotos auch auf unserer Internetseite und in den sozialen Medien zur Werbung einstellen?*

Ja, bei Presseberichterstattung und Fotos im Internet ist dies erlaubt, wenn hierdurch für die jeweilige Ausstellung geworben wird. Werden Bilder auf der Internetseite eingestellt und mit dem Hinweis versehen, dass die Ausstellung noch in einem gewissen Zeitraum besucht werden könne, so liegt definitiv ein werbender Zweck vor. Auch Presseberichterstattung darüber, was in der Ausstellung zu sehen ist und in welchem Zeitraum und gegebenenfalls auch zu welchen Öffnungszeiten, stellt Werbung für die Ausstellung dar.

⁴⁴ BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 – I ZR 104/17.

Fragen

Wird jedoch der werbende Charakter für die Ausstellung nicht deutlich, so liegt eine unzulässige Vervielfältigung und Verbreitung der Werke der jeweiligen Urheber vor. Insofern wäre daher die Zustimmung des jeweiligen Urhebers einzuholen, wenn das Exponat nicht gemeinfrei geworden ist.

2. *Dürfen wir fotografierte Exponate einer von uns durchgeführten Ausstellung nach der Ausstellung auf Baumwollbeutel, Tassen oder Ähnliches drucken lassen?*

Wenn die abgebildeten Exponate noch urheberrechtlich geschützt sind, so ist dies nicht zulässig. Mit den Drucken auf Baumwollbeuteln oder Tassen findet nach der Ausstellung keine Werbung für die Erstellung selbst statt, da die Ausstellung beendet ist.

3. *Dürfen wir Fotos und Reproduktionen von gemeinfreien Gemälden, die in anderen Museen hängen, für unsere Zwecke verwenden?*

Hierbei kommt es darauf an, ob in dem jeweiligen Museum, in dem die Fotografie oder Reproduktion angefertigt wurde, ein Verbot von Fotografien gilt. Dies kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Betreten des Museums vertraglich vereinbart werden. Ist dies der Fall, dann können auch Fotos gemeinfreier Gemälde nicht verwendet werden. Andernfalls steht dem besuchten Museum ein Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch zu. Hier sollte daher Kontakt mit der jeweiligen Museumsleitung aufgenommen werden. Hier kann die Zustimmung zur Vervielfältigung des gemeinfreien Gemäldes durch Foto oder Reproduktion eingeholt werden.

71

4. *Dürfen wir fotografierte Exponate in einem Ausstellungskatalog abbilden?*

Ausstellungsführer und -verzeichnisse sind grundsätzlich zulässig, wenn sie der Erläuterung der Ausstellung dienen und nicht vorrangig einen eigenständigen Werkgenuss vermitteln. Voraussetzung ist daher, dass sich im Ausstellungskatalog selbst beispielsweise erläuternde Texte zu den jeweiligen Werken beziehungsweise deren Urhebern befinden. Reine „Bildmappen“ dienen nicht der Erläuterung der Ausstellung, sondern vermitteln vorrangig einen eigenständigen Werkgenuss. Zulässig sind die Verwendung und der Verkauf gegen eine Schutzgebühr von Ausstellungskatalogen nur während der Vorbereitungszeit und der Dauer der Veranstaltung. Der Verkauf von Ausschlusskatalogen mit Gewinnerzielungsabsicht ist nicht nach § 58 UrhG privilegiert und bedarf daher der Zustimmung des jeweiligen Urhebers der abgebildeten Werke.

VI. Film pro jekte

Bei Filmwerken handelt es sich um bewegte Bild- oder Bild-Tonfolgen, die durch Aneinanderreihung von Einzelbildern den Eindruck eines bewegten Bildes entstehen lassen.

Mit Filmen und Filmprojekten lassen sich für Heimatvereine zahlreiche Aufgaben wahrnehmen. Gerade historische Bewegtbilder vermitteln ein authentisches Bild der Vergangenheit und können so beispielsweise für jüngere Generationen interessante Einblicke in die Geschichte eines Ortes oder einer Region liefern. Eine herausragende Rolle spielen hierbei insbesondere aufgezeichnete Interviews mit Zeitzeugen der beiden Weltkriege. Hierbei kann etwa Schülerinnen und Schülern ein ungefilterter Eindruck vermittelt werden, der ohne die technischen Aufzeichnungen schon bald nicht mehr zu vermitteln wäre. Dem Film kommt daher eine äußerst wichtige Rolle für die Bewahrung historischer Erfahrungen zu.

1.

Was sind Filmwerke und Laufbilder?

Filmwerke

Bei Filmwerken (§ 2 UrhG) handelt es sich um bewegte Bild- oder Bild-Tonfolgen, die durch Aneinanderreihung von Einzelbildern den Eindruck eines bewegten Bildes entstehen lassen. Auf den Inhalt des Filmwerkes selbst kommt es nicht an. In der Abgrenzung zu Lichtbildwerken setzt der Film nicht voraus, dass etwas in der Natur Vorgegebenes abgebildet wird. Somit zählen auch Zeichentrickfilme und Computerspiele zu den Filmwerken.

An die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe beziehungsweise „gewisse Eigentümlichkeit“ werden bei Filmwerken nicht allzu hohe Anforderungen gestellt. Dem Filmwerk besonders ist, dass die persönlich geistige Schöpfung oft erst durch die kollektive Leistung der an der Filmherstellung beteiligten Urheber unter Ausnutzung der filmischen Gestaltungsmöglichkeiten zu Stande kommt. Diese Gestaltungsmöglichkeiten sind insbesondere Handlungsablauf, Regie, Kameraführung, Tongestaltung, Schnitt, Filmmusik, Szenenbild und Kostümgestaltung. Somit fallen etwa auch Fernsehfilme unter den Begriff des Filmwerkes.

Das Drehbuch selbst stellt ein Sprachwerk dar und ist auch als solches geschützt.

Bei Spielfilmen wird die Schöpfungshöhe in der Regel erreicht sein. Sie kann jedoch auch bei Filmen vorliegen, die, wie Dokumentarfilme, darauf abzielen, das tatsächliche Geschehen im Bild festzuhalten. Bei einem Naturfilm kann etwa die schöpferische Leistung in der Auswahl des beobachteten Lebensraumes des beobachteten Tieres liegen. Des Weiteren kann beispielsweise durch die Auswahl der interviewten Personen, der Schnitte, der Kommentierung oder der Einblendungen die Schöpfungshöhe erreicht werden.

Auf welchem Ton- oder Datenträger das Filmwerk gespeichert wird, ist unerheblich. Sowohl klassische Aufnahmeverfahren auf Magnetband oder Bildplatte als auch digitale Festlegungen erfüllen den Filmbegriff. Auch die körperliche Festlegung des Filmwerkes ist nicht erforderlich. Schutzzfähig sind daher auch Live-Sendungen. Stummfilme fallen ebenso in den Anwendungsbereich des Filmwerkes wie auch 3D-Filme.

Kein Filmwerk stellen Einzelbilder dar, die hintereinander wiedergegeben werden. Somit sind etwa PowerPoint-Präsentationen oder Diavorführungen keine Filmwerke, da hier nicht der Eindruck eines bewegten Bildes entsteht.

Die Einzelbilder eines Filmwerks können als Lichtbildwerke oder als Lichtbilder (vgl. S. 42) geschützt sein.

Vom Filmwerk selbst ist der Filmträger zu unterscheiden. Dies ist der Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk aufgezeichnet ist. An diesem Filmträger steht dem Filmhersteller ein Leistungsschutzrecht zu (vgl. § 94 UrhG).

Laufbilder

Ebenfalls vom Filmwerk zu unterscheiden, sind die sogenannten Laufbilder. Erreicht ein Filmwerk die Schöpfungshöhe nicht, so bietet ein Leistungsschutzrecht an Laufbildern (§ 95 UrhG) dem Filmhersteller einen möglichst umfassenden Schutz seiner Verwertungsinteressen an den Laufbildern. Die weitgehende Gleichstellung von Laufbildern mit urheberrechtlich geschützten Filmwerken bewirkt, dass die im Einzelfall schwierige Abgrenzung von urheberrechtlich geschützten und urheberrechtlich nicht geschützten Werken in der Regel nicht erforderlich ist. So kann der Filmhersteller zum Beispiel auch bei Ausschnitten aus einem Filmwerk, soweit die Schöpfungshöhe bei dem Ausschnitt zweifelhaft ist, dennoch seine Verwertungsinteressen gegenüber Dritten durchsetzen.

2. Gegenstand des Filmwerkes

Die meisten Filmwerke basieren auf anderen urheberrechtlich geschützten Werken. So stehen meist literarische Werke wie Bücher oder Romane und deren entwickelte Figuren am Anfang einer Filmproduktion. Oftmals werden auch Operetten, Theaterstücke oder andere Bühnenwerke sowie Lieder und Musikwerke als Vorlage für ein Filmwerk verwendet. Sogar Werke der Baukunst und andere Werke der bildenden Künste sind schon Vorlage für Verfilmungen gewesen.

Die Verfilmung eines urheberrechtlich geschützten Sprachwerks bedarf der Zustimmung des Urhebers. Zustimmung muss daher beispielsweise die Autorin eines Romans, dessen Handlung verfilmt werden soll. Bei der Verfilmung von Kinder- und Jugendbüchern kommt es häufig vor, dass sogar die Illustration der Hauptfigur geschützt ist, weshalb für die Verfilmung die Zustimmung auch des Illustrators eingeholt werden muss.

Beispiel: Die Illustratorin der Figur des „Pumuckel“, Barbara von Johnson, musste ihre Zustimmung für die Verfilmung der Reihe geben.⁴⁵ Hier reichte es nicht aus, die Autorin der Geschichte

⁴⁵ OLG München, Urteil vom 4. September 2003 - 29 U 4743/02.

(Ellis Kaut) um ihre Zustimmung zu bitten, da die charakteristische Eigentümlichkeit des Pumuckl mit seinen roten Haaren sowie der Kleidung erst durch die Illustratorin geschaffen wurde.

Wird daher ein urheberrechtlich geschütztes Werk verfilmt, so ist die Zustimmung des Urhebers einzuholen. § 88 UrhG schafft für solche Zustimmungen eine Rechtsgrundlage. Demnach gibt der Urheber, sofern vertraglich nichts anderes geregelt wurde, bei der Gestattung der Verfilmung im Zweifel auch seine Zustimmung, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung des Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzung und andere Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu verwerten.

Mit dieser Norm sollen die Interessen des Filmherstellers geschützt werden. Dieser geht finanziell für die Filmproduktion oftmals in Vorleistung und ist darauf angewiesen, die Verwertung des Filmwerkes auf alle erdenklichen Nutzungsmöglichkeiten durchzuführen. § 88 Abs. 2 UrhG normiert sogar, dass der Urheber erst nach Ablauf von 10 Jahren berechtigt ist, sein Werk anderweitig filmisch zu verwerten. Auch hierüber soll der Filmhersteller in seinem Verwertungsinteresse wiederum geschützt werden.

Auch die Personen, die an der Herstellung des Filmes teilnehmen, erwerben teilweise Urheberrechte, da sie zum Gegenstand des Filmwerkes werden. Schauspielerinnen und Schauspieler, Regieführende, Cutter und Kameraleute tragen oftmals so zum Filmwerk bei, dass ihre einzelnen Beiträge eine individuelle Schöpfungshöhe erreichen. Die Regelung des § 89 UrhG legt für den Fall, dass es keine vertraglichen Vereinbarungen gibt, fest, dass wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht einräumt, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

Auch hier wird wieder das Verwertungsinteresse des Filmherstellers geschützt, ohne dessen finanzielle Vorleistung das Filmwerk sonst wohl nicht geschaffen worden wäre. Dem wird auch dadurch Rechnung getragen, dass § 90 UrhG normiert, dass für die durch die Verpflichtung eingeräumten Rechte die Rückrufrechte der jeweiligen Urheber ausgeschlossen werden. Eine einmal erteilte Einwilligung in die Produktion eines Filmwerkes kann daher nicht widerrufen werden. Die Nutzungsrechte, etwa die der Schauspielerin oder des Schauspielers, können auch nicht an andere Personen weiter übertragen werden.

Beispiel: Der Heimatverein möchte die Vorführung eines Theaterspieles filmisch aufzeichnen, auf DVD brennen und verkaufen. Zur Auswahl stehen zwei Theaterstücke: zum einen „Romeo und Julia“ von Shakespeare, zum anderen ein plattdeutsches Theaterstück, welches von einem 2012 verstorbenen Autor entworfen wurde.

Filmwerk

Für das Theaterstück „Romeo und Julia“ bedarf es zunächst keiner Einholung des Rechtes zur Verfilmung, da der Urheber Shakespeare vor mehreren 100 Jahren verstorben ist. Sollte jedoch eine sogenannte moderne Adaption des Theaterstückes verwendet werden, so muss geprüft werden, ob nicht der Urheber der Adaption hier eigene schützenswerte Rechte erworben hat. Ist diese Vorfrage geklärt, so bedarf es der Zustimmung aller Schauspielerinnen und Schauspieler sowie sonstigen Akteurinnen und Akteure des Theaterstückes. Diese müssen sich verpflichten, an der Herstellung eines Filmes des Heimatvereines mitzuwirken. Einzuholen ist nicht nur die Verpflichtung der Darstellenden selbst, sondern auch die Verpflichtung der Kameraleute, der Cutter, des Regisseurs und weiterer wesentlicher Personen. Liegen diese Verpflichtungen vor, so kann der Heimatverein das Theaterstück auch auf DVD brennen und käuflich veräußern.

Für das plattdeutsche Theaterstück des kürzlich verstorbenen Autors ist es zunächst erforderlich, die Zustimmung für die Verfilmung bei den Erben des Autors einzuholen. Erteilen diese das Recht zur Verfilmung, kann wie oben beschrieben verfahren werden. Die Verpflichtung aller an der Herstellung des Films Beteiligten muss eingeholt werden, dann kann auch die Verfilmung auf DVD gebrannt und verkauft werden.

Vorsicht ist geboten, welche Nutzungsrechte eingeräumt werden. Die Zweifelsregelungen des § 88 UrhG und der §§ 89, 92 UrhG bieten hier Anhaltspunkte, dass grundsätzlich alle Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen. Wird jedoch vertraglich Abweichendes vereinbart, so ist darauf zu achten, dass nur die vertraglich vereinbarten Nutzungen durchgeführt werden. Fehlt etwa die Einräumung des Rechtes der öffentlichen Zugänglichmachung, so dürfte der Film nicht auf der Internetseite des Heimatvereins zur Betrachtung hochgeladen werden.

3.

Nutzung von Filmwerken

Heimatvereine produzieren zum Teil selbst Filme von Theateraufnahmen oder sonstigen Veranstaltungen ihrer Mitglieder. Häufig werden auch anderweitig produzierte Filmwerke verwendet. Hierbei gilt es einiges zu beachten.

Nach § 94 UrhG hat der Filmhersteller das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder der öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Dieses Recht gilt nach § 94 Abs. 3 UrhG 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn Bild- und Tonträger nicht erschienen sind, 50 Jahre nach Herstellung dessen.

Vervielfältigung

Vervielfältigung meint die Kopie des Bild- und Tonträgers. Wird also etwa die DVD mit dem Filmwerk kopiert, so liegt eine Vervielfältigungshandlung vor. Diese bedürfte der Zustimmung des Filmherstellers. Wichtig ist hier, dass sich das Vervielfältigungsrecht ausschließlich

auf das Objekt des Bild- und Tonträgers bezieht. Wird eine Fernsehsendung aufgezeichnet, so stellt auch dies eine Vervielfältigung dar. Das vom Bild- und Tonträger stammende Filmwerk wird durch die Fernsehübertragung übermittelt und sodann aufgezeichnet, mithin vervielfältigt. Anders gelagert ist der Sachverhalt, wenn eine Livesendung aufgezeichnet wird. Hier erfolgt keine Übermittlung des auf dem Bild- und Tonträger enthaltenen Filmwerkes, da ein solches Filmwerk gar nicht vorliegt, sondern erst durch die Aufzeichnung und direkte Einspeisung in das Sendesignal entsteht. Das Vervielfältigungsrecht gilt jedoch nur für die Kopie des Objektes, auf dem das Filmwerk gespeichert ist. Ein solches Objekt liegt bei einer Livesendung nicht vor. In Betracht kommen hier allerdings die Schutzrechte des Sendeunternehmers nach § 87 UrhG.

Beispiel: Der Heimatverein besitzt eine VHS-Kassette, auf der sich ein im Ort gedrehter Spielfilm befindet. Der Spielfilm lief 1972 in den Kinos. Der Heimatverein beabsichtigt, diesen Spielfilm allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Hierzu möchte er die VHS-Kassette auf DVD überspielen und Kopien dieser DVD an alle Mitglieder ausgeben.

Zunächst ist festzustellen, dass das 50-jährige Leistungsschutzrecht des Filmherstellers erst im Jahr 2022 erlischt. Schon die Überspielung von VHS-Kassette auf DVD stellt daher eine Vervielfältigungshandlung dar, die der Zustimmung des Filmherstellers bedarf. Auch die Kopie der erstellten DVD bedarf der Zustimmung des Filmherstellers.

Verbreitung

Das Verbreitungsrecht des Filmherstellers ist in § 17 UrhG normiert. Es ist das Recht, das Original oder ein Vervielfältigungsstück der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

Der Begriff der Öffentlichkeit dient hier dazu, die private Überlassung an Dritte, mit denen eine persönliche Beziehung besteht, auszuklammern. Jedoch ist der Begriff der Öffentlichkeit schon dann verwirklicht, wenn etwa die DVD an einen Dritten gegeben wird, wenn mit der Weitergabe an andere Personen zu rechnen ist. Gibt also Vereinsmitglied A die DVD an Vereinsmitglied B weiter, so kann grundsätzlich noch von einer privaten Überlassung ausgegangen werden. Gibt Vereinsmitglied B die DVD sodann an einen Bekannten weiter, wird man jedoch von Öffentlichkeit sprechen können und eine Verbreitungshandlung läge vor.

Allerdings gibt es seit 1995 eine wichtige Ausnahme in Bezug auf das Verbreitungsrecht. Ist das Original oder ein Vervielfältigungsstück, im vorliegenden Beispiel also unsere DVD, innerhalb der Europäischen Union im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist die Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig. Wurde die DVD daher innerhalb der EU käuflich erworben, so kann sie an jede beliebige dritte Person verkauft oder verliehen werden. Die Vermietung scheidet jedoch aus.

Privat

Beispiel:

Der Heimatverein beabsichtigt, eine käuflich erworbene DVD mit einem am Ort gedrehten Spielfilm an seine Mitglieder zu verleihen. Um die Finanzen etwas aufzubessern, bietet der Heimatverein die DVD gleichzeitig auf seiner Internetseite zum Mieten für eine Schutzgebühr von 0,50 Euro an.

Das Verleihen an die Mitglieder des Heimatvereins oder auch an jede beliebige dritte Person ist zulässig, da die DVD innerhalb der Europäischen Union käuflich erworben wurde. Die Vermietung an Dritte, auch wenn nur eine Schutzgebühr von 0,50 Euro anfällt, ist jedoch nicht von der Privilegierung erfasst und damit unzulässig. Würde der Heimatverein auf die 0,50 Euro verzichten, so würde das Verleihen nicht den Erwerbszwecken des Heimatvereins dienen und wäre zulässig.

Öffentliche Vorführung

Das Vorführrecht ist nach § 19 Abs. 4 UrhG das Recht ein Filmwerk durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Technische Einrichtungen stellen etwa Projektor, Beamer oder Bildschirm dar.

Bedeutung kommt der Frage zu, ob die Vorführung öffentlich erfolgt oder nicht. Der Begriff der Öffentlichkeit ist im Urheberrechtsgesetz in § 15 Abs. 3 definiert und wurde bereits auf den Seiten 58 bis 59 näher erläutert.

Beispiel:

Der Heimatverein lädt zu einem vereinsinternen Kinoabend und beabsichtigt, einen Film, der vor Ort gedreht wurde, zu zeigen. Bei dem Kinoabend sind teilweise auch Freunde und Bekannte von Mitgliedern anwesend. Da auch Freunde und Bekannte anwesend sind, liegt eine öffentliche Vorführung vor. Damit ist das Recht der öffentlichen Vorführung vom Filmhersteller einzuholen. Sind ausschließlich Vereinsmitglieder anwesend, ist das Recht der öffentlichen Vorführung nicht erforderlich. Wenn allerdings so viele Vereinsmitglieder anwesend sind, dass von einer persönlichen Verbundenheit nicht mehr ausgegangen werden kann, ist ebenfalls das Recht der öffentlichen Vorführung vom Filmhersteller einzuholen. Wird ein Film im kleinen vereinsinternen Rahmen gezeigt, etwa während einer Vorstandssitzung oder nur vor wenigen Mitgliedern, liegt keine öffentliche Vorführung vor.

Hierzu ein Praxistipp: Oftmals können Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen von Vereinen für wenig Geld bei den Filmherstellern eingeholt werden. Gerade im Bereich der Dokumentarfilme und älterer Filme bewegen sich die Summen im mittleren zweistelligen Bereich. Der Vorteil ist dann, dass der Kinoabend auch öffentlich beworben werden darf, was Interessierte anlockt.

Öffentliche Zugänglichmachung

Dem Filmhersteller steht nach § 94 UrhG auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung folgt aus § 19a UrhG. Es ist das Recht, das Filmwerk in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern in der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Die erst 2003 eingefügte gesetzliche Regelung umfasst somit insbesondere die Zugänglichmachung von Werken, hier Filmwerken, im Internet. Das Zugänglichmachen setzt hier voraus, dass Dritten der Zugriff auf das geschützte Werk eröffnet wird. Dies liegt etwa dann vor, wenn ein Video, welches ein geschütztes Werk darstellt, im Internet zum Abruf bereitgehalten wird. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung unterliegt jedoch gewissen Schranken. Etwa für Schulen und den Unterrichtsgebrauch sowie die Rechtspflege gibt es Ausnahmen. Ausnahmen gibt es zum Beispiel auch gemäß § 60e UrhG für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven. Betreibt der Heimatverein etwa ein Museum, so können hier Teile des Werkes (maximal 10 Prozent), die im Original gegebenfalls in der Sammlung des Museums liegen, auf elektronischen Abspielgeräten im Museum bereitgehalten werden.

Beispiel:

Der Heimatverein hat den 1972 erschienenen Dokumentarfilm auf DVD erworben. Er möchte Teile des Films auf einem Computerterminal im Heimatmuseum zum Abruf bereithalten. Diese Teile des Films möchte er ebenfalls auf seiner Internetseite einstellen. Die Zugänglichmachung auf einem Terminal, auf welchen nur aus dem Museum zugegriffen werden kann, ist dann zulässig, wenn sichergestellt wird, dass dem jeweiligen Nutzenden maximal 10 Prozent (§ 60e Abs. 4 UrhG) der Spielfilmlänge zur Verfügung gestellt werden.

Eine Veröffentlichung auf der Internetseite hingegen ist nicht privilegiert und würde eine öffentliche Zugänglichmachung darstellen, an der der Filmhersteller das ausschließliche Recht besitzt. Hierzu müsste daher zunächst die Zustimmung des Filmherstellers eingeholt werden.

4.

Häufige Fragen zu Filmwerken

1. *Was muss ich beachten, wenn ich ein Filmteam einlade, um einen Film über ein Projekt des Heimatvereines zu filmen und öffentlich zu präsentieren?*

Wichtig ist, dass der Heimatverein als Filmhersteller auftritt, damit ihm die besonderen Rechte beziehungsweise Privilegierungen der §§ 88 ff. UrhG zugutekommen. Filmhersteller ist, wer die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der

Filmproduktion übernimmt. Kümmert sich der Heimatverein daher um Drehort, Schauspielerinnen und Schauspieler beziehungsweise Protagonistinnen und Protagonisten, und bezahlt der Heimatverein das Filmteam beziehungsweise setzt das Filmteam gezielt ein, so wird der Heimatverein, als juristische Person, als Filmhersteller anzusehen sein.

Vertraglich sollte der Heimatverein alle an der Produktion des Films Beteiligten zur Mitwirkung an der Herstellung im Sinne des § 89 UrhG verpflichten und sich das ausschließliche Recht einräumen lassen, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Dann kann der Heimatverein sowohl selbst den Film öffentlich präsentieren als auch an Dritte Lizenzen für die Präsentation des Filmes vergeben. Die Lizenzvergabe kann der Verein sich theoretisch sogar bezahlen lassen.

Vorsicht ist geboten, wenn ein urheberrechtliches Werk einer anderen Person Gegenstand des Filmprojektes sein soll. Dann ist, sofern es sich nicht um ein gemeinfreies Werk handelt, das Recht zur Verfilmung nach § 88 UrhG einzuholen.

2. Gibt es Besonderheiten bei Filmprojekten mit Minderjährigen?

Ja. Es ist zu differenzieren zwischen der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Filmproduktion und der Einwilligung in den Eingriff in das Recht am eigenen Bild des Minderjährigen.

Für die Mitwirkung an einer Filmproduktion ist, wie oben erläutert, ein Vertragsschluss zwischen Filmhersteller und Protagonist äußerst empfehlenswert, wenn nicht sogar notwendig. Für minderjährige Personen kann dieser Vertragsschluss nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Steht der Minderjährige vor der Kamera, so kann er ab 16 Jahren grundsätzlich in den Eingriff in das Recht am eigenen Bild einwilligen. Insbesondere in der Parallele zur DSGVO ist hier anerkannt, dass eine grundsätzliche Einwilligungsfähigkeit ab 16 Jahren vorliegt. Wird die Einwilligung allerdings, wie vorliegend, durch einen Vertrag erteilt, so gilt auch nach der DSGVO der Maßstab des nationalen Rechts, weshalb der Abschluss bis zur Volljährigkeit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Widerspricht der einsichtsfähige Minderjährige jedoch, so kann dieser Widerspruch nicht durch die gesetzlichen Vertreter ersetzt werden. Ein Minderjähriger soll nicht gezwungen werden können, an einer Film- oder Fotoproduktion teilzunehmen. Dies gilt allerdings nur, wenn vertraglich eine Mitwirkung bei der Filmproduktion geregelt wird.

Liegt keine Filmproduktion vor, so kann der Minderjährige ab 16 Jahren die Einwilligung für den Eingriff in das Recht am eigenen Bild geben.

Ob die Einwilligung in die Anfertigung des Filmprojektes widerrufbar ist, ist juristisch umstritten. Nach dem Gedanken des § 42 UrhG iVm § 23 KUG kann unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise ein Widerruf zulässig sein. Die DSGVO verlangt jedoch die jederzeitige Möglichkeit eines Widerrufs der Einwilligung. Auch ein Filmprojekt stellt eine Datenverarbeitung dar. Die hier entstehenden Wertungswidersprüche zwischen dem Urheberrechtsgesetz, dem KUG und der DSGVO sind rechtlich bisher noch nicht gelöst. Nimmt man an, dass das KUG nicht von der DSGVO verdrängt wird, sondern nur eine bereichsspezifische Umsetzung darstellt, so bleibt es dabei, dass die Einwilligung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig ist. Nimmt man dies nicht an, so wäre ein jederzeitiger Widerruf in die Einwilligung grundsätzlich möglich. Allerdings kann hier dann gegebenenfalls über das berechnete Interesse des Heimatvereines argumentiert werden, weshalb es dennoch weiterhin Anforderungen für einen Widerruf, wenn auch etwas geringerer Art, geben dürfte.

Fragen

VII. Digitale

V e r ö f f e n t l i c h u n g

Die schnelle digitale Verbreitung von Daten, Bildern und Texten zieht zugleich auch rasche rechtliche Konsequenzen nach sich.

Wenn Heimatvereine öffentlich zugängliche Bibliotheken haben, stellt sich oft die Frage, ob die Vereinsmitglieder ihre Sammlungen auch digital zugänglich machen können.

Nach § 60e UrhG dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, Werke aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für bestimmte Zwecke vervielfältigen, also zum Beispiel digital erfassen. Wichtigste Voraussetzung ist, dass es sich um Werke in öffentlich zugänglichen Bibliotheken handelt. Wer Träger der Bibliothek ist, ist hingegen unerheblich. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich um eine Gemeindebibliothek handelt oder um die Bibliothek eines Vereins.

Notwendig ist, dass die Einrichtungen öffentlich zugänglich sind, also nach ihrer Benutzungsordnung jedermann offenstehen und ungehinderten Zugang ermöglichen. Die Institution muss im Dienste der Gesellschaft handeln, darf aber gleichwohl die Benutzung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, soweit der Nutzerkreis nicht auf einen Personenkreis beschränkt ist und damit nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich ist. Bibliotheken öffentlicher Einrichtungen, die allein der internen Nutzung vorbehalten sind, gehören also nicht zu den privilegierten Einrichtungen. Damit fallen öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive von Heimatvereinen unter diese Vorschrift.

Die Vervielfältigung kann dazu dienen, die Werke anderen zugänglich zu machen, sie zu indizieren, zu katalogisieren, oder einfach zu erhalten und zu restaurieren.

Besucherinnen und Besuchern zugänglich können die Vervielfältigungsstücke nur an Terminals in der Bibliothek gemacht werden. Es ist also unzulässig, die Werke ins Internet zu stellen.

Archive und Bibliotheken dürfen die Vervielfältigungen von Werken aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung verbreiten. Außerdem dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand verleihen.

Darüber hinaus dürfen Archive und Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 UrhG genannten Werkes verbreiten, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

Vergütungsfrei sind die Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung (§ 60h Abs. 2 Nr. 2 UrhG). Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung eines Werkes in der Regel auch im Interesse des Rechtsinhabers geschehen, da nur so die Auffindbarkeit und die dauerhafte Verfügbarkeit in öffentlich zugänglichen Bibliotheken gewährleistet ist (BT-Drs. 18/12329, 42). Dagegen müssen Vervielfältigungen zum Zweck der Zugänglichmachung vergütet werden.

Die schnelle weltweit digitale Verbreitung von Daten, Bildern und Texten zieht zugleich auch rasche rechtliche Konsequenzen nach sich. Die Inhalte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Dessen sollte man sich bewusst sein.

Beispiel:

Der Heimatverein hat einen Theaterabend veranstaltet. Darf er Zeitungsberichte über den gelungenen Abend auf dem eigenen Rechner abspeichern und auf der Webseite veröffentlichen?

Zeitungsartikel können als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sein. Mit dem Herunterladen eines einzelnen Zeitungsartikels wird ein Vervielfältigungsstück hergestellt. „Natürlichen Personen“ steht nach § 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG das Recht auf Herstellung einer Privatkopie zu. Dieses Recht auf Herstellung einer Privatkopie steht aber nicht juristischen Personen, wie etwa Vereinen, zu. Deshalb kann das Vorstandsmitglied eines Heimatvereins auf seinem privaten Rechner einen Artikel, den er im Internet gefunden hat, auch auf seinem Rechner abspeichern. Der Artikel darf aber nicht vom Verein zum Aufbau eines Zeitungsarchivs auf dem Rechner, der sich in der Geschäftsstelle des Heimatvereins befindet, gespeichert werden.

Den Artikel auf einer Webseite öffentlich zugänglich machen, darf weder das Vorstandsmitglied noch der Verein – jedenfalls nicht ohne die Erlaubnis der Rechteinhaber. Ähnliches gilt für Fotografien. Gerade die Verwendung von Fotografien auf der Webseite kann Abmahnungen zur Folge haben.

Bestimmte Werke dürfen auch nicht als Privatkopie vervielfältigt werden:

Beispiel:

Der Leiter des Chores des Heimatvereins möchte sich auf die nächste Chorprobe vorbereiten und sucht im Internet die Noten eines Liedes. Er findet die Noten auf der Webseite eines Musikverlages. Die Speicherung der Noten auf dem eigenen Rechner ist auch als Privatkopie bei grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik unzulässig, wenn das Werk nicht seit zwei Jahren vergriffen ist.

Der Leiter des Chores möchte wissen, ob er denn die Noten abzeichnen darf? Ja, nach § 53 Abs. 4a UrhG darf er die Noten abschreiben.

Tipp:

Wer ein im Internet gefundenes Foto abspeichert und auf die Webseite hochlädt, macht dieses Foto erneut öffentlich zugänglich. Dafür ist eine Erlaubnis der Rechteinhaber erforderlich. Etwas anderes gilt jedoch, wird dieses Foto nicht gespeichert, sondern nur über einen Link in die eigene Seite eingebunden. Diese Einbindung des Fotos stellt keine er-

neute öffentliche Zugänglichmachung dar und ist deshalb zulässig,⁴⁶ jedenfalls wenn man nicht auf eine Seite verweist, die das Bild offensichtlich illegal verbreitet und besondere Schutzvorrichtungen nicht überwunden werden.

Beispiel: Der Heimatverein möchte für seine Webseite ein Foto verwenden, das sich auf der Seite eines Tourismusvereins befindet. Er kann dieses Bild durch eine Verlinkung beziehungsweise einen sogenannten Frame auf der eigenen Seite einbinden.

Beispiel: Der Heimatverein möchte auf der eigenen Webseite auf einen Artikel verweisen, den man nur mit einem registrierten Abonnement der örtlichen Tageszeitung lesen kann. Eine Verlinkung dieses Textes ist nicht zulässig, weil dafür besondere Schutzvorrichtungen überwunden werden müssen.

2. Nutzung digitaler Angebote für die Vereinsarbeit

Bei Namenswahl einer Internetadresse wie zum Beispiel www.heimatverein-altkirch.de müssen Markenrechte und Namensrecht beachtet werden. Die Internetadressen werden mit der Endung „.de“ von der Deutschen Network Information Center eG (DENIC) mit Sitz in Frankfurt am Main überwacht. Nicht zulässig ist, etwa den Titel einer Zeitschrift für den Namen der Webseite zu verwenden, die von anderen herausgegeben wird, zum Beispiel „Altkircher Nachrichten“, wenn es diese konkrete Zeitung gibt. Von größerer Bedeutung kann das Namensrecht sein, wie es etwa Städten und Gemeinden zukommt. Eine Webseite mit dem Namen der Stadt darf nur die Stadt selbst verwenden. Dieser Namensschutz gilt auch für Stadtteile.⁴⁷

Beispiel: Der Heimatverein im Stadtteil Mauritz in Münster möchte www.mauritz.de als Internetadresse verwenden. Die Verwendung dieses Namens ist nur der Stadt Münster gestattet. Der Name der Stadt lautet zwar Münster, ihr Namensrecht bezieht sich aber auch auf die Namen ihrer Stadtteile.

⁴⁶ BGH, Urteil vom 9. Juli 2015 – I ZR 46/12.

⁴⁷ LG Flensburg, Urteil vom 8. Januar 2002 – 2 O 351/0.

Kopie

Impressum

Der Medienstaatsvertrag § 18 Abs. 2 bestimmt, dass alle Webseiten auch ein Impressum aufweisen müssen. Da üblicherweise auch regelmäßig Inhalte auf den Seiten verbreitet werden, muss das Impressum etwas umfangreicher sein.

Ein Impressum sieht beispielsweise so aus:

Heimatverein Altkirch e. V.
Kirchstr. 12
12345 Altkirch
Telefon: +49 (0)123 1234567
E-Mail: post@Heimat-altkirch-ev.de

Gemeinschaftlich vertretungsberechtigt:

1. Vorsitzender: Gerd Kirchner
c/o Kirchstr. 12
12345 Altkirch
Telefon: +49 (0)123/1234567 - 1
E-Mail: felix@fussball.de
2. Vorsitzende: Lisa Heim
c/o Kirchstr. 12
12345 Altkirch
Telefon: +49 (0)123 1234567 - 2
E-Mail: Lisa.Heim@heimat-Altkirch-ev.de

Registergericht: Amtsgericht Altkirch Registernummer: VR 12345
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE456789

Außerdem muss der inhaltlich Verantwortliche genannt werden, der dafür zuständig ist, die journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalte auf einer Webseite zu überwachen und dafür zu sorgen, dass diese journalistischen Standards entsprechen.

Verantwortlich für den Inhalt:
Gerd Kirchner
Kirchstr. 12
12345 Altkirch

Vereinsforen

Richtet ein Heimatverein ein Forum über eine bestimmte Plattform oder über einen internen Zugangscode im Intranet ein, dann haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich dort auszutauschen. Wenn Mitglieder in diesem Forum Beiträge einstellen, kann es dabei zu Rechtsverletzungen kommen.

Beispiel:

Im Forum des Heimatvereins verbreitet die Leiterin des Chores zur Vorbereitung auf das nächste Konzert Liedtexte, die urheberrechtlich geschützt sind. Durch die Veröffentlichung im Forum werden diese Texte öffentlich zugänglich gemacht. Geschieht dies ohne erforderliche Erlaubnis, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

Der Heimatverein ist aber nicht verpflichtet, alle Beiträge im Forum laufend zu überprüfen.⁴⁸ Er muss freilich auf begründete Beanstandungen reagieren und die Beiträge dann unverzüglich entfernen. Ähnliches gilt für andere Rechtsverletzungen durch Beiträge im Forum, etwa Ehrverletzungen durch falsche Tatsachenbehauptungen oder für Schmähkritik. Meinungsäußerungen genießen den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit. Deshalb muss bei Diskussionen auch eine überspitzte polemische Kritik hingenommen werden.⁴⁹ Erst wenn die Grenze zur Schmähkritik überschritten wird, ist eine Meinungsäußerung nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt. Eine solche Schmähkritik liegt vor, wenn es um Werturteile ohne sachliche Grundlage geht, etwa bei herabsetzenden Äußerungen nur um die Diffamierung einer Person. Gleiches gilt für Beleidigungen, die schon durch die Art und Weise der Wortwahl (zum Beispiel Fäkalausdrücke) herabsetzend sind.

Gleichfalls nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind herabsetzende unwahre Tatsachenbehauptungen. Wichtig ist, wer herabsetzende Tatsachenbehauptungen öffentlich verbreitet, muss beweisen, dass die Behauptungen wahr sind, wenn er von dem Betroffenen auf Unterlassung dieser Äußerungen in Anspruch genommen wird. Dabei kann aber gerade Privatpersonen das sogenannte Laienprivileg zugutekommen. Vom Einzelnen darf eine dem Presserecht vergleichbare Sorgfalt nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Der Einzelne, der Presseberichte guten Glaubens aufgreift und daraus verallgemeinernde Schlussfolgerungen zieht, darf erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist.⁵⁰

⁴⁸ OLG Hamburg, Urteil vom 4. Februar 2009 –5 U 180/07.

⁴⁹ OLG Koblenz, Beschluss vom 12. Juli 2007 –2 U 862/06.

⁵⁰ OLG Köln, Beschluss vom 22. November 2011 –15 U 91/11.

Foren

VIII.

Ver stöße

g e g e n d a s

U r h e b e r e c h t s
g e s e t z

Wer sich rechtzeitig mit dem Urheberrecht befasst, kann Strafzahlungen
und Bußgelder vermeiden.

Mit dem Urheberrecht beschäftigen sich viele erst dann, wenn es zu spät ist, oftmals erst, wenn Post von einer Anwaltskanzlei eintrifft. In einem mehrseitigen Schreiben erläutern dann spezialisierte Anwältinnen und Anwälte, dass zum Beispiel ein Foto ihrer Mandantin oder ihres Mandanten auf der Webseite des Heimatvereins unerlaubt verwendet wird. Das Schreiben enthält oftmals eine ganze Reihe von Forderungen wie etwa, dass die Verbreitung des Bildes unterlassen werden soll. Zudem soll mitgeteilt werden, wie lange das Bild schon auf der Webseite steht. Ferner soll an den Fotografen oder die Fotografin Schadensersatz gezahlt werden, und es wird die Erstattung von Anwaltskosten verlangt. Manchmal wird auch ein Vergleichsangebot gemacht: Mit Zahlung eines bestimmten Betrages sei alles erledigt, wenn denn kurzfristig gezahlt werde. Beigefügt ist dem Anwaltsschreiben meist noch eine vorformulierte Unterlassungserklärung, mit der man sich durch Unterschrift verpflichtet, das Foto nicht mehr zu verwenden. Die Unterlassungserklärung wird mit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe verbunden. Mit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe verpflichtet sich die unterzeichnende Person, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung einen Geldbetrag an den Fotografen oder die Fotografin zu zahlen.

Wenn Sie diese Broschüre bis zu diesem Kapitel gelesen und angewendet haben, dann ist ein solcher Brief schon etwas unwahrscheinlicher geworden.

Die Rechtsgrundlage für derartige Schreiben finden sich in den §§ 97–104 UrhG.

Wer ein nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht verletzt, kann nach § 97 Abs. 1 UrhG von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung setzt voraus, dass eine Urheberrechtsverletzung droht. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn es bereits zu einer Urheberrechtsverletzung gekommen ist. Denn die bereits eingetretene Urheberrechtsverletzung indiziert die Gefahr, dass es auch in Zukunft zu Urheberrechtsverletzungen kommt. Aber auch dann, wenn die Verletzung des Rechts erstmalig droht, besteht ein Unterlassungsanspruch. Der Unterlassungsanspruch kann in einem gerichtlichen Eilverfahren durchgesetzt werden. Eine einstweilige Verfügung wird schnell erlassen und verursacht stets nicht unerhebliche Kosten. Denn der Streitwert des Unterlassungsanspruchs bemisst sich nach dem Interesse des Urhebers, dass die Verletzung seiner Rechte für die Zukunft unterbleibt. Dieses Interesse wird von den Gerichten weit höher veranschlagt als der Schaden, der dem Urheber dadurch entstanden ist, dass zum Beispiel für ein Foto auf einer Webseite nicht das übliche Honorar gezahlt wurde.

Deshalb sollte man sich rasch vergewissern, ob man sich gegen den Unterlassungsanspruch zur Wehr setzen möchte. Dafür gibt es zwei sinnvolle Entscheidungskriterien: Zunächst ist es natürlich nicht ratsam, sich dem Unterlassungsbegehren zu widersetzen, wenn der Anspruch berechtigt ist. Das muss von kompetenter Seite beurteilt werden, also einem entsprechend versierten Rechtsanwalt, im besten Falle einem Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Außerdem kann dies von einer weiteren möglichen Nutzung des Werkes abhängig gemacht werden. Denn warum sollte man sich über den Unterlassungsanspruch streiten, wenn man selbst kein Interesse daran hat, künftig die – angeblich – rechtswidrigen Handlungen vorzunehmen?

Will man dem Unterlassungsbegehren entsprechen, dann muss man eine weitere Rechtsverletzung vermeiden. Das wird regelmäßig durch die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung abgesichert. Mit solchen Erklärungen verpflichtet man sich üblicherweise zu zweierlei: zum einen eine bestimmte Handlung zu unterlassen und zum anderen für den Fall des gebrochenen Versprechens zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe dient der Abschreckung und dem Schutz des Verletzten. Allein auf ein Versprechen muss sich niemand verlassen.

Bei der Bemessung der Vertragsstrafe ist es inzwischen üblich, keine bestimmte Summe zu vereinbaren. Die Vertragsstrafe wird vielmehr nach dem sogenannten Hamburger Brauch bestimmt. Dabei wird kein fester Betrag versprochen, sondern der Gläubiger, also der in seinem Recht Verletzte, kann die Vertragsstrafe selbst festsetzen und der Schuldner, also derjenige, der die Urheberrechtsverletzung begangen hat, kann im Gegenzug dann die Angemessenheit der vom Gläubiger festgesetzten Summe vom Gericht überprüfen lassen. Diese flexible Gestaltung der Vertragsstrafe ist sinnvoller, als die Vereinbarung einer fixen Summe, etwa eines Betrages von zum Beispiel 5.000 Euro. Hier kommt es vielfach auf die Formulierung an. Wenn die Vertragsstrafe beispielsweise von dem zuständigen Landgericht überprüft werden soll, dann legt diese Formulierung eine Vertragsstrafe ab 5.000 Euro nahe. Denn die Landgerichte sind für Streitigkeiten ab einem solchen Betrag zuständig.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer derartigen Vertragsstrafe und einem Ordnungsgeld, das man beim Verstoß gegen eine gerichtliche Untersagungsverfügung zahlen muss, liegt darin, dass die Vertragsstrafe an die Gegenseite, das Ordnungsgeld aber an die Staatskasse gezahlt werden muss.

Gibt man die Unterlassungserklärung bereits deshalb ab, weil man gar kein Interesse an der Wiederholung der Handlung hat und verzichtet deshalb auch auf eine juristische Prüfung des Unterlassungsanspruchs, dann sollte man sich klar darüber sein, dass jedenfalls durch die Unterlassungsverpflichtung ein Anspruch der Gegenseite auf Unterlassung begründet wird, auch wenn er ursprünglich vielleicht gar nicht bestand. Es empfiehlt sich daher ausdrücklich, eine juristische Prüfung der Unterlassungserklärung vornehmen zu lassen. Nach der Unterzeichnung einer solchen Erklärung kann man den Unterlassungsanspruch nicht mehr in Frage stellen. Deshalb sollte kein Zweifel an der Reichweite der Unterlassungserklärung bestehen. Außerdem sollte man vermeiden, dass mit der Unterlassungsverpflichtung der Eindruck entsteht, dass diese anerkannt würde und die Forderungen des Fotografen oder der Fotografin begründet seien. Üblich ist deshalb der Zusatz, dass die Verpflichtung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl mit Rechtsbindungswillen“ abgegeben wird.

Gleichfalls muss man dafür Sorge tragen, dass es künftig nicht mehr zu der Handlung kommt, zu deren Unterlassung man sich gerade verpflichtet hat.

Beispiel:

Der Heimatverein verpflichtet sich, ein bestimmtes Bild nicht mehr auf der eigenen Webseite öffentlich zugänglich zu machen. Außerdem wird die Webseite so verändert, dass das Foto nicht mehr erscheint. Wer die Webseite aufruft, sieht das beanstandete Foto also

nicht mehr. Die Bilddatei ist aber weiterhin auf dem Server vorhanden. Unter Angabe der ursprünglichen Internetadresse (URL) kann das Bild aber weiterhin direkt abgerufen werden. Die Internetadresse einer Grafik auf der Webseite des WHB sieht zum Beispiel so aus: https://www.whb.nrw/media/filer_public_thumbnails/filer_public/32/52/3252dd03-d262-4a5a-81b1-38606dfa0814/logo-claim.png__1170x0_q90_subsampling-2_upscale.png

Gibt man diese Zeile in das Adressfenster des Internetbrowsers ein, kann die Grafik direkt aufgerufen werden. Diese Adresse des Fotos notieren sich die Anwälte, wenn sie Abmahnungen versenden. Denn sie wollen kontrollieren, ob das Foto tatsächlich nicht mehr verbreitet wird. Kann das Foto dann weiterhin über diese Adresse abgerufen werden, dann wird die Zahlung der Vertragsstrafe verlangt.

Hier hat allerdings das OLG Düsseldorf durch eine kürzlich ergangene Entscheidung geholfen: eine öffentliche Zugänglichmachung setzt demnach voraus, dass das Werk gezielt wiedergegeben wird. Daran fehlt es, wenn man nicht weiß, dass das Bild weiter direkt über die URL abrufbar ist.⁵¹ Damit liegt keine erneute Zuwiderhandlung vor.

2. Störerhaftung

Ein besonderer Fall des Unterlassungsanspruchs ist die sogenannte Störerhaftung. Danach haftet jeder, der willentlich eine Gefahrenquelle für die Urheberrechtsverletzung geschaffen hat und die Urheberrechtsverletzung verhindern kann.⁵² Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Störerhaftung kann daher sehr weit gehen.

Beispiel: Ein Heimatverein betreibt ein Geschichtsportal, in dem Beiträge zur Heimatgeschichte ähnlich der Wikipedia verbreitet werden. Damit setzt der Verein eine mögliche Ursache für Urheberrechtsverletzungen, wenn etwa in Beiträgen unerlaubt Fotos verbreitet werden. Weil das immer wieder geschehen kann, gäbe es bald keine Blogs, Internetforen oder Wikis, wenn die Betreiber für alles haften würden. Deshalb hat die Rechtsprechung die Störerhaftung beschränkt. Eine Störerhaftung besteht erst dann, wenn der Heimatverein Prüfpflichten verletzt.⁵³ Die Prüfungspflicht setzt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt ein, in dem der Störer Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt,⁵⁴ also wenn der Heimatverein auf die Rechtsverletzung aufmerksam gemacht wird. Handelt er dann, überprüft das Foto und entfernt es dann unverzüglich, ergeben sich für ihn keinerlei Rechtsfolgen.

Ist eine Unterlassungserklärung abgegeben, verbleiben die Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz. Diese Ansprüche können nicht in einem Eilverfahren geltend gemacht werden.

⁵¹ OLG Düsseldorf Urteil vom 11. Februar 2020 Az.: I-20 U 17/19.

⁵² BGH, Urteil vom 21. September 2017 - BGH Aktenzeichen I ZR 11/16.

⁵³ BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 93/10.

⁵⁴ Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, UrhG § 97 Rn. 29.

Kosten

Schadensersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn ein Verschulden vorliegt. Die Schadensersatzansprüche umfassen zunächst Kosten, die der Abmahnende für seine Rechtsanwältin zu zahlen hat. Maximal können die Kosten geltend gemacht werden, die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergeben. Diese werden nach dem jeweiligen Streitwert errechnet. Wird Geld verlangt, ist der Streitwert einfach zu ermitteln: er richtet sich nach der Höhe der Forderung. Anders ist es beim Unterlassungsanspruch. Dieser Streitwert muss später gerichtlich festgesetzt werden. Hier kann es je nach Sachverhalt und Gericht zu ganz unterschiedlichen Beträgen kommen.

Das OLG Hamm hält zum Beispiel für die unerlaubte Verwendung eines Fotos bei privaten und kleingewerblichen Personen einen Streitwert in Höhe des doppelten Lizenzschadens für angemessen⁵⁵, also das Doppelte dessen, was der Fotograf oder die Fotografin normalerweise für sein Bild bekommen hätte. Andere Gerichte halten für dasselbe Foto deutlich höhere Beträge für angemessen.⁵⁶

Hierbei wird in der Abmahnung oftmals ein zu hoher Betrag aufgerufen. Die Berechnung der Gebühren ist gesetzlich beschränkt (vgl. § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG). Die Gebühren für die Rechtsanwaltsleistungen dürfen in vielen Fällen nur für einen Streitwert von 1.000 Euro angesetzt werden. Das gilt dann, wenn ein erstmaliger Rechtsverstoß von einer natürlichen Person begangen wurde, die geschützte Werke nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet. Für die Internetseite eines Heimatvereins gilt diese Beschränkung also nicht.

Der zweite Schadensersatzanspruch steht dem Inhaber der Urheberrechte beziehungsweise Verwertungsrechte zu. Hier ist ein Ersatz für den Schaden fällig, der dem Verletzten durch die illegale Verwendung des Bildes entstanden ist. Oftmals wird hier Rückgriff genommen auf angebliche Lizenzgebühren für die übliche Verwendung eines Bildes. Hierzu nehmen die abmahnenden Anwältinnen und Anwälte regelmäßig auf die Bildhonorar-Tabellen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM-Empfehlungen) Bezug. Schnell kostet ein einfaches Bild daher mehr als 500 Euro. Aufwendigere Bilder können sogar noch teurer sein. Die Rechtsprechung hat jedoch entschieden, dass die Anwendung der Bildhonorar-Tabellen nur bei professionellen Fotografen in Betracht kommt, die belegen müssen, dass sie die Lizenzen in ähnlicher Höhe erzielen konnten.⁵⁷

Das Urheberrechtsgesetz enthält auch Straf- und Bußgeldvorschriften. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe kann bestraft werden, wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt (§ 106 UrhG). Mit gleicher Strafe wird nach § 107 Abs. 2 UrhG, bedroht, wer auf einer Werkkopie eine Urheberbezeichnung ohne Einwilligung des Urhebers anbringt. Es gibt noch weitere Straf- und Bußgeldvorschriften. Die praktische Bedeutung dieser Strafvorschriften ist überschaubar, jedenfalls für die Arbeit von Heimatvereinen.

⁵⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 13. September 2012 – I-22 W 58/12.

⁵⁶ OLG Hamburg, Beschluss vom 22. Januar 2013 – 5 W 5/13.

⁵⁷ OLG Köln, Urteil vom 11. Januar 2019 – 6 U 10/16 (LG Köln).

Gebühren

IX.

An la gen

1.

Beispiele für die Nutzung der Checkliste zum Urheberrecht

Das Urheberrecht ist ein weites Feld, ein unübersichtliches zudem. Deshalb fällt es manchmal schwer, die Frage zu beantworten, ob eine Nutzung urheberrechtlich zulässig ist. Die folgende Checkliste hilft, die richtigen Fragen in der richtigen Reihenfolge zu stellen. Wie man die Fragen richtig beantwortet, dazu finden sich im Leitfaden weitere Hinweise.

Zur Benutzung der Checkliste sollen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiel 1: Eine kleine Grafik, die offenbar am Computer erstellt wurde, soll für die eigene Webseite genutzt werden.

Bereits die erste Frage nach der Schöpfungshöhe muss verneint werden. Denn ein urheberrechtlich geschütztes Werk sind derlei kleine Grafiken nicht. Die Grafik kann also genutzt werden.

Beispiel 2: Der Heimatverein möchte ein Gedicht des Heimatdichters Friedrich Husmann veröffentlichen.

Das Gedicht erreicht als Werk der Sprachkunst die erforderliche Schöpfungshöhe. Friedrich Husmann ist am 10. Mai 1950 verstorben. Die in § 64 UrhG bestimmte Dauer des Urheberrechts endet 70 Jahren nach seinem Tod. Da es nach § 69 UrhG für die Berechnung der 70-Jahre-Frist nicht auf den Todestag, sondern auf das Ende des Jahres ankommt, in dem der Urheber gestorben ist, beginnt die Frist von 70 Jahren mit dem Ablauf des Jahres 1950. 70 Jahre später mit Ablauf des Jahre 2020 werden seine Werke gemeinfrei. Der Heimatverein kann die Gedichte von Friedrich Husmann also ab dem 1. Januar 2021 nutzen, ohne dass es einer weiteren Erlaubnis bedarf.

Beispiel 3: Der Heimatverein findet bei Wikipedia ein eindrucksvolles Foto, das die Fotografin mit dem Zusatz „CC BY-SA 2.0 de“ versehen hat.

Das Foto erreicht die für ein urheberrechtlich geschütztes Werk erforderliche Schöpfungshöhe. Das Foto ist offenkundig keine 70 Jahre alt, sodass auch die Fotografin nicht seit 70 Jahren verstorben und das Foto aus diesem Grund gemeinfrei ist. Der Zusatz „CC BY-SA 2.0 de“ verweist aber auf eine Creative Commons-Lizenz, unter der Urheber ihre Werke zu bestimmten Bedingungen frei zur Nutzung zur Verfügung stellen. Im Einzelnen: „CC“ bezeichnet die Creative Commons Lizenz. „BY“ verlangt die Nennung des Namens des Fotografen. „SA“ bedeutet, dass der Verein, wenn er das Foto verändert, dieses unter denselben Bedingungen wie der Urheber zur Nutzung bereitstellen muss, sodass also auch auf die Lizenzbedingungen verwiesen werden muss. Hält sich der Heimatverein an diese Bedingungen, ist die Nutzung des Fotos zulässig. Hält er sich nicht daran, nennt also den Namen der Fotografin nicht, ist die Nutzung rechtswidrig.

Beispiel 4: Der Heimatverein möchte ein Foto aus einem Bildband veröffentlichen. Das Foto soll Teil eines längeren Beitrages über die Darstellung der Heidelandschaft in der jüngeren Zeit sein. Das Foto steht aus Sicht des Verfassers des Beitrages beispielhaft für eine moderne Beschäftigung mit der Landschaft „Heide“.

Das Foto erreicht die für ein Werk erforderliche Schöpfungshöhe, der Fotograf ist noch nicht seit 70 Jahren verstorben, das Bild steht nicht unter einer Creative Commons Lizenz, aber der Abdruck ist als Bildzitat zulässig. Selbstverständlich muss der Heimatverein den Fotografen und die Quelle benennen.

Beispiel 5: Der Heimatverein hat im Internet ein Foto gefunden. Er will dieses auf seiner Webseite nutzen. Dafür kopiert er das Foto nicht, sondern nutzt es in einem „Frame“, bei dem auf die Bilddatei der Originalseite verwiesen wird.

Das urheberrechtlich geschützte Werk, dessen Urheber noch nicht seit 70 Jahren verstorben ist, das nicht unter einer CC-Lizenz steht und dessen Nutzung auch nicht gesetzlich gestattet wird, wird vom Heimatverein nach der Rechtsprechung des EuGH nicht in einer Weise genutzt, die die Verwertungsrechte des Urhebers beeinträchtigt. Deshalb ist die Nutzung zulässig.

Beispiel 6: Der Heimatverein will einen Band mit Zeichnungen des elsässischen Zeichners Jean-Jacques Waltz (Hansi) veröffentlichen.

Die Zeichnungen erreichen die erforderliche Schöpfungshöhe urheberrechtlich geschützter Werke. Waltz ist 1951 verstorben. Die Werke sind also nicht gemeinfrei. Das Werk unterliegt keiner freien Lizenz, der Abdruck ist auch nicht als Zitat gestattet und greift in die Verwertungsrechte des Urhebers ein. Ein Abdruck ist nur mit Erlaubnis der Inhaber des Nutzungsrechtes gestattet.

Checkliste zum Urheberrecht

Werk erreicht die Schöpfungshöhe?	Nein ▶ Ja ▼		Verwendung ist zulässig	
Das Werk ist von mir erstellt worden?	Ja ▶ Nein ▼			
Das Werk ist gemeinfrei geworden? Zum Beispiel 70 Jahre nach Tod des Urhebers	Ja ▶ Nein ▼			
Das Werk unterliegt einer freien Lizenz? Zum Beispiel Creative Commons	Ja ▶ Nein ▼	Ich halte mich an die Lizenzbedingungen?		Ja ▶ Nein ▼
Die Nutzung ist durch Gesetz erlaubt? Zum Beispiel Zitat, Pressemappe, amtliches Werk	Ja ▶ Nein ▼			
Die geplante Verwendung greift in die Verwertungsrechte des Urhebers ein?	Nein ▶ Ja ▼			
Der Urheber oder Rechteinhaber hat mir die Rechte für die geplante Nutzung erteilt?	Ja ▶ Nein ▼			
Verwendung ist unzulässig				

Check

2.

Mustervertrag Übertragung von Nutzungsrechten

Zwischen

Nachfolgend Rechteinhaberin/Rechteinhaber
und

Nachfolgend Rechtenutzerin/Rechtenutzer

Präambel

Dieser Vertrag dient der Übertragung der einfachen urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers an die Rechtenutzerin/den Rechtenutzer zwecks Nutzung von Fotografien/Bildern für Vereinspublikationen in gedruckter oder digitaler Form.

§ 1 Gegenstand

Vertragsgegenstand ist:

Fotografie(n)/Bild(er)/Text(e)/sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag konkretisierend wiedergegeben.

§ 2 Einräumung von Rechten

Die Rechteinhaberin/Der Rechteinhaber räumt der Rechtenutzerin/dem Rechtenutzer hiermit das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Fotografie/das Bild für Vereinspublikationen zu nutzen und zu verwerten. Die Rechteeinräumung umfasst ausdrücklich:

- a.) das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, das heißt das Recht, die Bilder/Fotografien, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen der Webseite und des Social Media Auftritts, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben,
- b.) das Abdruckrecht, also das Recht zur ganzen oder teilweisen Vervielfältigung und Verbreitung der Fotografie/des Bildes in periodischen sowie nicht periodischen Druckwerken, in/auf werkbezogenen Werbe- und Pressemitteln sowie Sammlungen von Werken der Urheberin/des Urhebers oder mehrerer Urheber,
- c.) das Bearbeitungsrecht, das heißt das Recht, die Bilder, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in die Webseite beziehungsweise den Social Media Auftritt zu digitalisieren.

§ 3 Pflichten der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers

Die Rechteinhaberin/Der Rechteinhaber hat der Rechtenutzerin/dem Rechtenutzer das Bild/die Fotografie/den Text unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrages in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Pflichten der Rechtenutzerin/des Rechtenutzers

Die Rechtenutzerin/Der Rechtenutzer nennt die Rechteinhaberin/den Rechteinhaber nach freier Wahl durch die Rechtenutzerin/den Rechtenutzer entweder an der Stelle auf der Webseite, an der sie/er die Bilder einbindet, im Impressum der Webseite oder auf Printpublikationen als Urheberin/Urheber beziehungsweise Inhaberin/Inhaber der Verwertungsrechte an den Bildern.

§ 5 Garantie der Rechtsinhaberschaft

Die Rechteinhaberin/Der Rechteinhaber garantiert, dass sie/er Inhaberin/Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihr/ihm möglich ist, die der Rechtenutzerin/dem Rechtenutzer in § 2 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Die Rechteinhaberin/Der Rechteinhaber garantiert außerdem, dass die Bilder/Texte frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten. Die Rechteinhaberin/Der Rechteinhaber garantiert, dass durch die Verwendung der Bilder im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden.

Die Rechteinhaberin/Der Rechteinhaber stellt die Rechtenutzerin/den Rechtenutzer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die Rechtenutzerin/den Rechtenutzer in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Der Rechteinhaberin/Dem Rechteinhaber bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der Rechtenutzerin/dem Rechtenutzer unverzüglich mitzuteilen. Die Rechtenutzerin/Der Rechtenutzer ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers hat dieser mit der Rechtenutzerin/dem Rechtenutzer abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der Rechtenutzerin/dem Rechtenutzer durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen beziehungsweise entstanden sind.

Die Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass die Rechtenutzerin/der Rechtenutzer die Bilder entgegen den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen, insbesondere entgegen dem § 2 benutzt.

§ 6 Vergütung

Eine Vergütung ist nicht zu leisten.

§ 7 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Datum, Unterschrift die Rechtenutzerin/Rechtenutzer

Datum, Unterschrift Rechteinhaberin/Rechteinhaber

Anlage 1: Liste der vertragsgegenständlichen Bilder/Fotografien/Texte

(Hinweis: Die Liste ist auf jeder Seite von beiden Parteien zu unterzeichnen)

Muster

Hier können Sie auch das Logo Ihres Vereins einfügen

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

auf dieser Veranstaltung werden
Fotoaufnahmen erstellt.

Die entstehenden Fotoaufnahmen werden unentgeltlich und ohne kommerzielle Interessen für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereines genutzt, u. a. zur Veröffentlichung ausgewählter Fotos auf der Webseite, in Zeitungsartikeln und in den sozialen Medien.

101

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte an die zuständige Veranstaltungsleitung.

Wir wünschen viel Spaß bei der Veranstaltung!

Der Heimatverein XY

Informationsblatt zur Erstellung von Fotoaufnahmen

gemäß Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO

Datenverarbeitende Stelle [Name des Vereins] [Anschrift] [E-Mail] [Telefonnummer]	Datenschutzbeauftragter (sofern vorhanden) [Name] [dienstliche Anschrift] [dienstliche Telefonnummer] [dienstliche E-Mail]
Verantwortlicher [Name des Vorstandes nach §26 BGB] [dienstliche Telefonnummer] [dienstliche E-Mail]	Stellvertretend Verantwortlicher (sofern vorhanden) [Name einer weiteren Person] [dienstliche Telefonnummer] [dienstliche E-Mail]

Zweck der Datenverarbeitung

Anfertigung von Bildaufnahmen auf unseren Veranstaltungen sowie Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die jeweiligen Veranstaltungen zu dokumentieren, unsere diesbezüglichen Aktivitäten darzustellen und auf diese Weise den Geschäftspartnern und anderen Organisationen und Personen, die an Aktivitäten von uns interessiert sind, einen vertrauensbildenden und kundenorientierten Eindruck zu vermitteln und den Bekanntheitsgrad unseres Vereines zu erhöhen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. f, DSGVO

Überwiegende berechtigte Interessen unseres Vereines unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, die sich aus dem Zweck der Verarbeitung ergeben und bei denen davon auszugehen ist, dass zum einen die Veranstaltungsteilnehmenden die Anfertigung und Verwendung von Bildaufnahmen bei Veranstaltungen dieser Natur unter üblichen Umständen vernünftigerweise erwarten können und annehmbar finden und zum anderen die Verarbeitung der Bildaufnahmen nicht in die Rechte und Freiheiten der abgebildeten Personen eingreift, sich für diese Personen keine nachteiligen Folgen ergeben und zudem die Verarbeitung im Einklang mit dem Datenschutzrecht und sonstigem Recht steht. Die Verarbeitung ist erforderlich, weil der angeführte Zweck der Öffentlichkeitsarbeit nur durch die bildhafte Darstellung der Veranstaltung mit ihren Teilnehmenden (darunter oftmals Personen des öffentlichen Lebens) möglich ist.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die personenbezogenen Daten (Fotos) werden gelöscht, sobald die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Empfängerkategorien

Die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bildaufnahmen auf unseren Webseiten, in sozialen Medien und in Printmedien.

Ihre Recht als betroffene Person

Gegenüber dem Verein besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) zu:

LDI NRW

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Info

Erläuterung zu eingefärbten Textpassagen

Rot eingefärbter Text markiert Stellen an denen etwas eingesetzt werden muss, bei grün eingefärbten Textpassagen steht es Ihnen frei, ob Sie diese Passagen übernehmen wollen.

Bitte einfügen: Name, Adresse Heimatverein

Einwilligungserklärung

Der Heimatverein [genaue Bezeichnung] möchte Name, Alter und Interviewaussagen und/oder Ton- beziehungsweise Bildaufnahmen von Ihnen unentgeltlich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

Hierzu bittet Sie der Heimatverein [genaue Bezeichnung] vorab um Ihre Einwilligung:

Ich willige ein, dass der Heimatverein [genaue Bezeichnung] Name, Alter und Interviewaussagen und/oder Ton- und/oder Bildaufnahmen von

a) meiner Person

_____ (Name)

_____ (Adresse)

_____ (E-Mail, optional)

_____ (Telefon-Nr., optional)

b) meinem Kind

_____ (Name)

_____ (Alter)

_____ (Adresse)

c) der von mir betreuten Person

_____ (Name)

_____ (Adresse)

_____ (E-Mail, optional)

_____ (Telefon-Nr., optional)

die für [Projekt konkret benennen] aufgenommen wurden, in Pressemitteilungen und anderen Print- oder digitalen Veröffentlichungen des Heimatverein [genaue Bezeichnung] im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in den folgenden Medien: [explizite Bezeichnung der Wiedergabemedien, insb. auch Social-Media-Plattformen benennen] verwendet.

Ich willige ein, dass meine Daten Dritten gegenständlich und digital zur Verfügung gestellt werden. Von meiner Einwilligung umfasst ist insbesondere auch die unentgeltliche Vervielfältigung, Ausstellung und öffentliche Zugänglichmachung sowie die Bearbeitung oder anderweitige Umgestaltung von Ton- oder Bildaufnahmen, etwa durch Retusche oder die Verwendung eines Ausschnitts.

Soweit sich aus den Ton- und/oder Bildaufnahmen Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (zum Beispiel über Hautfarbe, etwaige Kopfbedeckungen, das Tragen einer Brille), bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Vertretung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Heimatverein [genaue Bezeichnung] widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Heimatverein [genaue Bezeichnung] die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch jedoch nicht berührt. Ihr Widerrufsrecht können Sie beispielsweise per E-Mail an Bitte einfügen: E-Mail der Einrichtung geltend machen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Verarbeitung der Daten trotz des Widerrufs auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen weiterhin zulässig sein kann. Insbesondere können wir ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) an der weiteren Verarbeitung haben.

Hinweis bei der Veröffentlichung im Internet

Ich bin mir bei Abgabe meiner Einwilligungserklärung darüber bewusst, dass Informationen über das Internet weltweit abrufbar sind und mit Suchmaschinen gefunden werden können. Mir ist auch bekannt, dass Daten auf Social-Media-Plattformen, wie beispielsweise Facebook, nicht richtig gelöscht werden können, sondern lediglich nicht mehr öffentlich einsehbar sind.

Kontakt

Bitte einfügen: Einrichtung, Adresse, Tel.-Nr., Fax-Nr., E-Mail

Anhang: Datenschutzerklärung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie der Datenschutzbeauftragten

Die nachfolgenden Informationen zum Datenschutz gelten für die Datenverarbeitung durch: Verantwortlicher:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Webseite:

2. Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen der Verantwortliche eine Einwilligung für die im Rahmen der Einwilligungserklärung bestimmten Verarbeitungszwecke einholt, ist stets Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Sollten sich aus den Ton- und/oder Bildaufnahmen Hinweise auf Ihre ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben, beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Daneben kann in Einzelfällen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auch nach Widerruf der Einwilligung herangezogen werden.

3. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre in der Einwilligungserklärung bezeichneten Daten werden für die dort bezeichneten Zwecke verarbeitet. Ihre Kontaktdaten werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet, soweit es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht.

4. Speicherung von Daten

Ihre Daten werden in einer Datenbank gespeichert. Die Daten werden gelöscht, wenn deren Speicherung zu den in der Einwilligungserklärung bezeichneten Zwecken nicht mehr erforderlich ist.

5. Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet. Eine Weiterleitung erfolgt nur im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Heimatvereins [genaue Bezeichnung] wie diese im Rahmen der Einwilligungserklärung konkret beschrieben wird. Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn eine rechtliche Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO besteht.

6. Betroffenenrechte

Durch die neue Datenschutzgrundverordnung sind Ihre Rechte erheblich erweitert worden. Diese werden im Folgenden aufgezählt und unter Nennung der gesetzlichen Grundlage kurz erläutert.

- Auskunft, Art. 15 DSGVO: Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Dazu gehören beispielsweise Informationen über Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden;
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO: Sie können unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen;
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17 DSGVO: Sie haben einen Anspruch auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO: Sie können verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird. Voraussetzung ist, dass die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen;
- Recht auf Datenübertragung, Art. 20 DSGVO: Sie können verlangen, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder sie an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden;
- Beschwerderecht, Art. 77 DSGVO: Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Sitzes wenden.

7. Widerrufsrecht

Sie können Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch jedoch nicht berührt. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Verarbeitung der Daten trotz des Widerrufs auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen weiterhin zulässig sein kann. Insbesondere können wir ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) an der weiteren Verarbeitung haben. Ihr Widerrufsrecht und auch Ihre weiteren unter Ziff. 6 bezeichneten Rechte können Sie per E-Mail unter [\[E-Mailadresse angeben\]](#) oder schriftlich an die unter Ziff. 1 genannte Anschrift geltend machen.

8. Datensicherheit

Dem Verantwortlichen ist es wichtig, Ihre Daten zu schützen. Daher ergreift er geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

5. Bezeichnungen und Abkürzungen von Lizenzen

Icons Kürzel	vollständige Bezeichnung
	kein Copyright wenn möglich (Public domain) („no Copyright“)
	Namensnennung
	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
	Namensnennung, keine Bearbeitung
	Namensnennung, nicht kommerziell
	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

6. Weiterführende Links zur schnellen Übersicht

- Häufige Fragen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, auch: EU-DSGVO)
www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/04/faqs-datenschutz-grundverordnung.html
- Kunsturheberrechtsgesetz (KUG, auch: KunstUrhG)
www.urheberrecht.de/kunsturhebergesetz/
- UrhG
www.urheberrecht.de/urheberrechtsgesetz/#FAQ-zum-Urheberrechtsgesetz

Kürzel

• Abs.	• Absatz
• Art.	• Artikel
• Aufl.	• Auflage
• BT-Drs.	• Bundestagsdrucksache
• BGH	• Bundesgerichtshof
• BGHZ	• Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
• BMI	• Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
• BVerfG	• Bundesverfassungsgericht
• DSGVO	• EU-Datenschutz-Grundverordnung (auch: EU-DSGVO)
• DPMA	• Deutsches Patent- und Markenamt
• EMRK	• Europäische Menschenrechtskonvention
• EuGH	• Europäischer Gerichtshof
• GG	• Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
• iVm	• in Verbindung mit
• Kart	• Kartellrechtskammer
• KG	• Kammergericht
• KUG	• Kunsturheberrechtsgesetz (langer Titel: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, abgekürzt auch: KunstUrhG)
• LG	• Landgericht
• OLG	• Oberlandesgericht
• OVG	• Oberverwaltungsgericht
• RGZ	• Reichsgericht in Zivilsachen
• RL	• Richtlinie
• Rn.	• Randnummer (in der Rechtsliteratur auch Rdnr.)
• RStV	• Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (kurz Rundfunkstaatsvertrag oder RStV) war im Recht der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsvertrag zwischen allen 16 deutschen Bundesländern, der bundeseinheitliche Regelungen für das Rundfunkrecht schuf. Zum 7. November 2020 wurde er durch den Medienstaatsvertrag abgelöst.
• S.	• Satz
• UrhG	• Urheberrechtsgesetz (langer Titel: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
• UrhWissG	• Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
• Urt.	• Urteil
• VG	• Verwaltungsgericht
• vgl.	• vergleiche
• Vi.S.d.P.	• Verantwortlich im Sinne des Presserechts
• I ZR	• Urteil des I. Zivilsenats (Entscheidung des Bundesgerichtshofs)
• VI ZR	• Urteil des VI. Zivilsenats (Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

Notizen

[illegible]

